

Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)
Ein Handbuch II,1

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

RESIDENZENFORSCHUNG

Neue Folge: Stadt und Hof

Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)
Ein Handbuch

Herausgegeben von
Gerhard Fouquet, Olaf Mörke, Matthias Müller
und Werner Paravicini



Jan Thorbecke Verlag

Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800) Ein Handbuch

Abteilung II:
Soziale Gruppen, Ökonomien und politische
Strukturen in Residenzstädten

Teil 1: Exemplarische Studien (Norden)

Herausgegeben von
Jan Hirschbiegel, Sven Rabeler und Sascha Winter



Jan Thorbecke Verlag

Das Projekt ›Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde‹ wird als Vorhaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Schleswig-Holstein gefördert.



Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Jan Thorbecke Verlag
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-4536-5

Inhalt

Vorwort	VII
Einleitung (<i>Jan Hirschbiegel, Sven Rabeler, Sascha Winter</i>)	IX
I. ZEITEN UND PROZESSE: KONTINUITÄTEN – ZÄSUREN – TRANSFORMATIONEN	
Frühe Beziehungen zwischen Residenz und Stadt. Eisenach, 13.–14. Jahrhundert (<i>Sven Rabeler</i>)	3
Transformationen einer bischöflichen Residenzstadt. Eutin, 15.–16. Jahrhundert (<i>Sven Rabeler</i>)	121
II. RÄUME UND BEZIEHUNGEN: ZENTRALITÄT – VERFLECHTUNGEN – NETZE	
Metropole und Residenzstadt: Ökonomische Beziehungen und Konkurrenzen. Braunschweig, 14.–18. Jahrhundert (<i>Sven Rabeler</i>)	161
Kommunikation zwischen (Residenz-)Städten, Fürst und Hof. Bernburg, 16.–17. Jahrhundert (<i>Manuel Becker</i>)	203
III. PRAKTIKEN (1) – VERBINDEN UND ORDNEN: PERSONEN – GRUPPEN – KORPORATIONEN	
Städtisches Personal am Hof? Dresden, 16. Jahrhundert (<i>Jan Hirschbiegel</i>)	247
Wandlungen kleinstädtischer Strukturen bei Verlust der Residenzfunktion. Ziesar, 16.–17. Jahrhundert (<i>Manuel Becker</i>)	275

IV. PRAKTIKEN (2) – ORGANISIEREN UND AUSHANDELN:
VERFAHREN – KOOPERATIONEN – KONFLIKTE

Parteiungen als Faktor residenzstädtischer Unruhen. Lüttich, 13.–16. Jahrhundert (<i>Harm von Seggern</i>)	323
Herrschaftliche Ansprüche – städtische Autonomie. Freiberg, 16. Jahrhundert (<i>Jan Hirschbiegel</i>)	383
Institutionelle, soziale und wirtschaftliche Beziehungen von Stadt und Hof am Beispiel ratsherrlicher Kontakte. Schwerin, 17. Jahrhundert (<i>Julia Ellermann</i>)	427

V. PRAKTIKEN (3) – WIRTSCHAFTEN UND VERSORGEN:
ÖKONOMIEN – MÄRKTE – FINANZEN

Residenzstadt und Regionalhandel. Oldenburg, 16. Jahrhundert (<i>Harm von Seggern</i>)	489
Ökonomische Bedingungen und herrschaftliche Entscheidungen: Möglichkeiten und Grenzen. Mansfeld, 16. Jahrhundert (<i>Jan Hirschbiegel</i>)	565
Herrschaftlich bedingte ökonomische und infrastrukturelle Initiativen. Barth, 16.–17. Jahrhundert (<i>Jan Hirschbiegel</i>)	601
Siglen	635
Abbildungen	637

Institutionelle, soziale und wirtschaftliche Beziehungen von Stadt und Hof am Beispiel ratsherrlicher Kontakte

Schwerin, 17. Jahrhundert

JULIA ELLERMANN

Am Beispiel der mecklenburgischen Residenzstadt Schwerin analysiert die Studie Beziehungen zwischen Stadtrat, Fürst und Hof in der frühen Neuzeit, wozu in diesem Fall mit der ›Bürgerschaft‹ als Vertretungsorgan der Stadtgemeinde noch ein weiterer Akteur tritt. Im Rahmen wechselnder Kooperations- und Konfliktsituationen richtet sich der Blick sowohl auf die institutionelle Ebene städtischer und territorialer Verfasstheit als auch – und vor allem – auf die gruppenbedingten wie individuellen Kontakte der Ratsherren zu den Herzögen von Mecklenburg sowie zu den Angehörigen von Hof und Verwaltung unter sozialen wie wirtschaftlichen Aspekten (→ III, V). Dabei geht es auf personengeschichtlicher Grundlage um die Ämterbesetzung im Rat, die Bekleidung von Hofämtern und die Platzierung in der vom Herzog erlassenen Rangordnung, um verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den Ratsherren und zu Hofangehörigen, um ökonomische Interessen, etwa im Handel oder über stadtherrliche Brauprivilegien. Den Schwerpunkt bilden dabei die Rede- und Verhaltensweisen der Akteure als wesentlicher Teil der politischen Kultur in der Kommunikation zwischen Stadt und Hof.

→ Handbuch I, Tl. 1, Art. ›Schwerin‹

Einleitung

Im Jahr 1534 hatten sich die Brüder Heinrich V. und Albrecht VII. auf die Einrichtung zweier eigenständiger Höfe in Güstrow und Schwerin geeinigt. Erst 1621 aber wurde das Herzogtum Mecklenburg in der zweiten Hauptlandesteilung (Fahrenholzer Teilung) auch real geteilt, und es entstanden die Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow¹. Seit 1553/54 wurde das Schweriner Schloss unter Johann Albrecht I. repräsentativ ausgebaut, rund 300 Personen sind als Bedienstete in der Hofstaatsliste fassbar². Die Blütezeit des Schweriner Hofes endete mit dem Tod Johann Albrechts I. 1576 und fand ihre Fortsetzung erst unter Herzog Adolf Friedrich I. zu Beginn des 17. Jahrhunderts, wenn

1 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 19.

2 Vgl. ebd., S. 20; STUTH, Höfe und Residenzen (2001), S. 97, 103.

auch in weniger ausgeprägter Form³. Der Ausbau des Hofes hatte auf die Entwicklung städtischer Gremien prägenden Einfluss. Fürstliche Räte waren bestrebt, eine städtische Ratsmitgliedschaft zu erhalten, um ihre soziale und wirtschaftliche Stellung durch die hiermit dokumentierte Zugehörigkeit zur politischen Führungsgruppe in der Stadt zu festigen. Ihre Aufnahme war für Stadt und Hof von großem Wert: Während die juristische Erfahrung der fürstlichen Beamten die Arbeit im Rat erleichtern und ihre persönlichen Beziehungen zum Hof von Nutzen sein konnten, hatte eine größere Unabhängigkeit der höfischen Räte von den zum Teil ungewissen Entwicklungen am Hof eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung⁴. Die engen personellen (teilweise auch verwandtschaftlichen) Beziehungen zwischen höfischen Funktionsträgern und den Ratsherren, die besonders für das 16. Jahrhundert festzustellen sind, können zudem als ein deutliches Zeichen für die soziale Verklammerung von Hof und Stadt gewertet werden⁵.

Mit dem beginnenden 17. Jahrhundert veränderte sich die Situation allerdings, da die Arbeitsbelastung des städtischen Rates stieg⁶ und die Finanzierung stehender Heere sowie die Einquartierungskosten während des Dreißigjährigen Krieges die Ratsherren stark belasteten⁷. Die Zugehörigkeit zum Rat verlor bedeutend an Attraktivität, so dass eine »privilegierte Stellung außerhalb der Bürgerschaft«⁸ reizvoller wurde. War noch im 16. Jahrhundert eine Doppelfunktion als fürstlicher Rat auf der einen und Bürgermeister der Stadt auf der anderen Seite kein Einzelfall, lässt sich eine Wahrnehmung dieser Aufgaben in Personalunion für das 17. Jahrhundert kaum noch nachweisen. Zwar endete somit die Tradition der engen personellen Verflechtung zwischen Hof und Stadt mit dem 17. Jahrhundert, doch blieb es weiterhin üblich, dass Karrieren in der städtischen Verwaltung am Hof begonnen oder durch kurze Übernahmen höfischer Ämter unterbrochen wurden. So eröffnet die Analyse der personellen Beziehungen zwischen Stadt und Hof am Beispiel der Ratsherren eine Perspektive auf das Zusammenwirken von Hof und Stadt und gibt Aufschluss über eine Facette politischer Kultur in der Residenzstadt Schwerin⁹.

Zu These, Vorgehen und Überlieferung

Das Verhältnis von städtischer Vertretung und herzoglicher Regierung während des 17. Jahrhunderts war von anhaltenden Konflikten belastet. Diese entzündeten sich an divergierenden Auffassungen in der Frage der Einquartierungslasten, die infolge des Dreißigjäh-

3 Vgl. STUTH, Höfe und Residenzen (2001), S. 97.

4 Vgl. ebd.; KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 20, 22. So wurden nach dem Tod Johann Albrechts I. nahezu alle Hofangehörigen entlassen.

5 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 20. Inwieweit diese Durchlässigkeit in beide Richtungen gegeben war, also auch hinsichtlich des Strebens von Bürgermeistern und Ratsherren nach Positionen im herzoglichen Rat, ist in der Literatur nicht belegt. Die enge personelle Verbindung lässt sich hier vor allem aus den familiären Beziehungen rekonstruieren.

6 Vgl. ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 394–398, zur Arbeitsbelastung der Ratsherren und dem Prinzip der Abkömmlichkeit (nach Max Weber) seit dem Mittelalter.

7 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 20.

8 Vgl. ebd.

9 Vgl. ebd.

rigen Kriegs die Schweriner Bürger beschwerten, dem Stadtbrand im Jahr 1651¹⁰ und der Begleichung seiner Folgekosten, den (autonom beschlossenen) Steuerprivilegien der Ratsherren oder der schlichten ratsherrlichen Ignoranz gegenüber herzoglichen Edikten¹¹. In einer Residenzstadt, in der die höfische Repräsentation von Macht zur Dokumentation der Herrschaft nach außen und innen eine große Bedeutung hatte, kam es zu Konflikten, da ein sich autonom verstehender und entsprechend agierender Rat eine akute Gefährdung des ›absoluten Herrschaftsanspruches‹ bedeuten konnte¹². Neben der Belastung des Verhältnisses von Stadt und Hof aufgrund von fiskalischen Interessensgegensätzen suchte der Herr auch in anderen Bereichen Einfluss auf die Ratspolitik zu nehmen. Dies galt sowohl für die Konstituierungsprozesse des Rates, die Mechanismen seiner Zusammensetzung, die interne Ämtervergabe als auch anlässlich der Demonstration des autonomen Amtsverständnisses der Ratsmitglieder. Wie zu zeigen sein wird, konnte der Schweriner Rat seine Autonomie und Unabhängigkeit in lang- und kurzfristigen Auseinandersetzungen mit dem Hof behaupten und ebenso gegen alle Versuche der 24 Herren der ›Bürgerschaft‹¹³, eines Vertretungsorgans der Gemeinde, die ratsherrliche Macht im Streben nach Beteiligung an den stadtpolitischen Entscheidungsprozessen einzuschränken. Die soziale Gruppe der Ratsherren bietet mit ihren politischen Zielen und ihrer konfrontativen Stellung gegenüber der herzoglichen Regierung (und der ›Bürgerschaft‹) somit ausreichend Gelegenheit, um Auskunft über das Verhältnis von städtischer Obrigkeit und fürstlichem Stadtherrn zu geben.

Das Ziel der Studie besteht darin, die Kenntnis der politischen Kultur der frühen Neuzeit im Raum der Residenzstadt um eine Facette zu erweitern. Mit Wolfgang Reinhard wird politische Kultur definiert als das »Ensemble der meist nicht mehr hinterfragten und daher selbstverständlich maßgebenden politischen Denk-, Rede- und Verhaltensmuster«¹⁴, die eine Zeit prägten. Diese Standards politischen Verhaltens in der Auseinandersetzung zwischen Stadtherr und städtischem Rat gilt es zu markieren.

Die Studie konzentriert sich dabei auf die Ratsherren und die Analyse ihrer politischen Rede- und Verhaltensweisen in der Auseinandersetzung mit den Stadtherren, aber auch der ›Bürgerschaft‹. Während der Rat rechtlich der Stadt zuzuordnen ist und gegenüber dem Fürsten die städtischen Interessen zu vertreten hatte, ist seine obrigkeitliche Sonderstellung im Raum der Stadt zu berücksichtigen, die er gegenüber der Gemeinde im Allgemeinen und der ›Bürgerschaft‹ im Speziellen durchzusetzen suchte. Die ratsherrlichen

- 10 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 53–57, Verzeichnis unterschiedlicher Feuersbrünste 1531 bis 1789.
- 11 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 21–25, für einen Überblick über die Konflikte zwischen Rat und Hof bzw. auch zwischen Rat und bürgerschaftlicher Vertretung.
- 12 Vgl. SCHRÖDER, ›Rat, Ratsgerichtsbarkeit‹ (1990), Sp. 162; weiter STUTH, Höfe und Residenzen (2001), S. 405–407.
- 13 Im Folgenden wird das ›bürgerschaftliche Organ‹ Schwerins nur als ›Bürgerschaft‹ bezeichnet. Es handelt sich um die institutionelle Vertretung der Gemeinde durch 24 (ab 1699 nur noch durch 16) Männer, die sich durch die besondere Konkurrenzsituation gegenüber dem Rat auszeichnete. Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 541. Zu den Konflikten zwischen Rat und ›Bürgerschaft‹ siehe auch ELLERMANN, Von erzürnten Vätern (2017).
- 14 REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt (2000), S. 19.

Kontakte mit der Landesherrschaft sind also aufgrund der herausgehobenen Stellung nicht per se mit denen der Gesamtheit der städtischen Gemeinde gleichzusetzen¹⁵.

Die Auslotung der Muster politischer Kultur ist von der These eines zugrunde liegenden Kräfteparallelogramms ratsherrlicher Interessen bestimmt: Während der herzogliche Hof aus Gründen der Machtpolitik die ratsherrlichen Kompetenzen zu minimieren suchte und die ›Bürgerschaft‹ in subordinierter Rolle in dieselbe Kerbe schlug, lässt sich der Schweriner Rat in ein weiteres Spannungsfeld einordnen. Dieses betrifft weniger seine Außenbeziehungen als vielmehr die Pole, denen die Mitglieder nach innen verpflichtet waren, obgleich auch die hieraus resultierenden ›Ratsattitüden‹¹⁶ Außenwirkung entfalteten. Das ratsherrliche Amtsverständnis und der autonome Herrschaftsanspruch der Ratsmitglieder auf der einen Seite, die es gegen Herzog und ›Bürgerschaft‹ zu vertreten galt, waren insbesondere mit dem Bestreben der Ratsmitglieder auf der anderen Seite zu vereinbaren, Vorteile aus der Gegenwart des Hofes zu ziehen.

Ohne Kenntnis der personellen Strukturen des Rates ist allerdings keine Bewertung politischer Kultur und des Beziehungsgefüges städtischer und höfischer Funktionsträger denkbar¹⁷. Hatte die Zugehörigkeit zum Rat seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts zwar an Attraktivität verloren, lässt sich doch ein Verflechtungsgefüge zwischen Hof und Stadt nachweisen, dessen nähere Betrachtung lohnt. Wenn auch die enge personelle Verschränkung städtischer und höfischer Amtsträger mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts geendet hatte, lässt sich in der systematischen Überprüfung städtischer Ratsherren eine (mehr oder weniger) enge Verbindung der Untersuchungsgruppe zum Hof nachweisen¹⁸. Die Kenntnis der verschränkten Personalsituation öffnet den Blick auf die Konflikte zwischen Stadt und Hof, die eine Neubewertung des machtpolitischen Ringens und des konfrontativen Aufeinandertreffens in der mecklenburgischen Residenzstadt möglich macht. Insbesondere das noch zu zeigende obrigkeitliche Amtsverständnis der Schweriner Ratsherren des 17. Jahrhunderts, das zum Teil offen, zum Teil in vermeintlich geschützten Räumen zur Herabsetzung höfischer Funktionsträger kommuniziert wurde, bleibt fragwürdig, sobald die Akteure selbst am oder für den Hof gearbeitet hatten oder in wirtschaftlich enger Verflechtung mit diesem agierten.

Trotz der permanenten, partiell wortgewaltigen, selten sogar mit physischer Gewalt ausgetragenen Konflikte sind die fortwährenden personellen Beziehungen als Beleg steter Verschränkung der städtischen und höfischen Sphäre zu deuten. Politische Konflikte schienen möglich, ohne dass die ökonomisch abhängigen Ratsherren um ihre Stellung in der Nähe des Hofes fürchten mussten. Obwohl die zu zeigenden herzoglichen Zugriffsversuche auf die Residenzstadt mit deutlicher Geste seitens des Rates zurückgewiesen wurden, blieben Konsequenzen aus. Vielmehr scheint die Demonstration der politischen Macht

15 Der sprachlichen Entlastung halber wird im Folgenden die Untersuchung ratsherrlicher Beziehungen zum Herzog gleichgesetzt mit denen der Stadt.

16 Vgl. ISENMANN, *Stadt im Mittelalter* (2014), S. 329, zum Begriff der Herrschaftsattitüden.

17 Vgl. BECKER, *Tagungsbericht* (2013), S. 113 f.

18 Vgl. KASTEN, ROST, *Schwerin* (2005), S. 21–23.

und die obrigkeitliche Stellung des Rates als gruppeninterner ›Habitus‹¹⁹ toleriert und nur bei allzu provokativen Äußerungen des Rates in die Schranken gewiesen worden zu sein. Die Zurückweisung des herzoglichen Zugriffs auf die Stadt ist dabei nicht als ein Moment zu werten, in dem sich die Verklammerung der Sphären Stadt und Hof löste, sondern vielmehr als Ausdruck der gelebten politischen Kultur in der Residenzstadt Schwerin.

Da der personelle Austausch zwischen Stadt und Hof als ein Indikator für die enge Verbindung städtischer und höfischer Kulturen im Raum der Residenzstadt gedeutet wird, gilt es zunächst, die Überlieferung höfischer Provenienz daraufhin zu befragen, welche Ratsherren in einem Beschäftigungsverhältnis zum Hof standen. Der mühevollen, doch für dieses Vorhaben notwendigen Aufgabe, möglichst vollständige Listen der Ratsherren und Bürgermeister sowie der jeweiligen Zeiten ihrer Amtsausübung aus den Quellen zu extrahieren, haben sich Bernd Kasten und Jens-Uwe Rost unterzogen, um die gewonnenen Daten ihrer stadthistorischen Monographie über Schwerin anzuhängen²⁰. Ebenso leisten sie mit biographischen Informationen zu einzelnen Akteuren wertvolle Beiträge zur Erfassung des Verhältnisses zwischen Rat und herzoglicher Regierung im 17. Jahrhundert und haben damit nicht zuletzt auch den vorliegenden Beitrag inspiriert. Die individuellen Karrieren der Ratsherren am Hof sollen zum einen mit Hilfe der höfischen Rechnungsbücher aus dem Rentereibestand des Landeshauptarchivs Schwerin nachgewiesen werden. Zu prüfen ist hier die Verzeichnung der Ratsherren und Bürgermeister Schwerins in den Ausgabenlisten des Hofes²¹. Weitere Erkenntnisse lassen sich zum anderen aus den Personalakten der Hofstaatsachen gewinnen²². Über das Gegen-, Mit- oder Nebeneinander von Stadt und Hof gibt dabei der Bestand über das ›Städtewesen‹ im Landeshauptarchiv Schwerin (aus höfischer Provenienz)²³ sowie die Gegenüberlieferung (aus städtischer Provenienz) aus dem Magistratsbestand des Schweriner Stadtarchivs²⁴ Auskunft. Die Bestände sind vielfältig und enthalten neben zahlreichen Verordnungen und Edikten der Landesherrschaft sowie den Untersuchungsprotokollen der Streitfälle zwischen Rat, ›Bürgerschaft‹ und herzoglichen Beamten²⁵ auch umfangreiche Korrespondenzen zwischen den untersuchten Akteursgruppen. Einen besonderen Stellenwert in der städtischen Überlieferung nimmt das Schweriner Stadtbuch ein, das einen systematischen Nachvollzug aller ratsherrlichen Mitglieder mit ihren biographischen Daten erlaubt²⁶.

19 BOURDIEU, *Habitus* (1997), S. 72 f.

20 Vgl. KASTEN, ROST, *Schwerin* (2005), S. 350–353. Die Ratslisten ab 1635 wurden aus dem Schweriner Stadtbuch – StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869 sowie Nr. 3742 und Nr. 3745 – zusammengestellt.

21 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 1 Renterei, Nr. 90–99, 101–118, 120f., 123–127. Ausgewertet ist damit ein Zeitraum von 47 Jahren, von 1653 bis 1700. Zwischen 1674 und 1683 ergibt sich eine Überlieferungslücke von neun Jahren. Nicht berücksichtigt werden konnten hier die 20 vorhergehenden Jahre ab 1633.

22 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 1/26 Hofstaatsachen [Hofpersonal].

23 Vgl. ebd., 2.12 – 4/3 Städtewesen, spec. Schwerin v. a. Nr. 2221–2242 [Vol.], 2243–2257 [Vol.], 2272, 2359–2362 [Vol.], 2363–2367 [Vol.], 2368–2374 [Vol.].

24 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, v. a. ab 01.01.02 Bürgermeister und Rat.

25 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte, Nr. 769, 944.

26 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869.

Akteursbezogener Gang der Untersuchung

Die Untersuchungsgruppe dieser Studie besteht aus allen Ratsherren und Bürgermeistern der Residenzstadt Schwerin, die zwischen 1633 und 1699 hinzugewählt wurden²⁷. Innerhalb dieser 66 Jahre, die durch die Regierungszeit dreier Herzöge der Linie Mecklenburg-Schwerin, Adolf Friedrich I. (reg. 1592–1628, 1631–1658), Christian Ludwig I. (reg. 1658–1692) und Friedrich Wilhelm I. (reg. 1692–1713), geprägt waren und kurz nach der Interimsregierung Wallensteins als Herzog Albrecht VIII. einsetzen, lassen sich insgesamt 26 Ratsherren und Bürgermeister nachweisen²⁸. In der Darstellung werden aber auch einige Fälle berücksichtigt, die zeitlich vor und nach diesem Zeitraum liegen.

Im Vordergrund der systematischen Erhebung stehen gemäß der Zielrichtung der Studie die Verbindungen der Ratsmitglieder zum Hof. Diese Beziehungen sollen in drei Analyse-kategorien erfasst werden, die das Ergebnis der Quellendurchsicht bilden und eine (relative) Abhängigkeit der Ratsherren von der herzoglichen Regierung gemeinsam haben: Zum einen soll die direkte Beschäftigung der Ratsherren am Hof zum Kriterium erhoben werden, die ihren Niederschlag in den Besoldungslisten der höfischen Rechnungsbücher gefunden hat²⁹ und die weiter durch die Untersuchung einschlägiger Bestände erschlossen werden konnte³⁰. Dies knüpft an Überlegungen Bernd Kastens an, der auch für das 17. Jahrhundert eine bestehende Beschäftigung der Ratsherren am Hof – ganz in der Tradition seit der Residenzbildung am Anfang des 16. Jahrhunderts – beobachtet hat³¹. Ergänzt wird dieses Kriterium zur Sichtbarmachung integrativer Momente zwischen Stadt und Hof zum anderen durch die familiären Beziehungen, die sich zwischen den Sphären Hof und Stadt nachweisen lassen. Auch Familienzusammenhänge der Ratsmitglieder mit dem höfischen Personal werden berücksichtigt, da für diese Fälle eine potentielle gegenseitige Abhängigkeit, aber auch Beeinflussung in der Meinungsbildung unterstellt werden darf. Zum dritten werden die wirtschaftlichen Beziehungen der Ratsherren zum Hof erschlossen. Neben der eventuellen Ausübung eines herrschaftlichen Amtes galt es, die ›private‹³² ökonomische Existenz zu sichern und Geschäftsbeziehungen nicht zu gefährden.

27 Vgl. hierzu das eben erwähnte Verzeichnis der Ratsherren und Bürgermeister in KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 350f.

28 Vgl. ebd., S. 350–353.

29 Vgl. LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 90–99, 101–118, 120f., 123–127.

30 Vgl. ebd., 2.12 – 1/26 Hofstaats-sachen [Hofpersonal], Karton 52, Nr. 30.

31 Vgl. ebd., S. 22f.

32 Vgl. MOOS, Das Öffentliche und das Private, S. 25 f. Das Begriffspaar des ›Privaten‹ und des ›Öffentlichen‹ wird in der geschichtswissenschaftlichen Forschung aufgrund des terminologischen Anachronismus kontrovers diskutiert. Insbesondere auf der Wertebene werde das ›Private‹ zu einem asymmetrischen Gegenbegriff zum ›Öffentlichen‹. So heißt es ebd., S. 25: »Beziehen wir das Öffentliche etwa normativ auf den Zweck des Gemeinen Nutzens oder auf das Gemeinwohl, so steht der Begriff nicht paritätisch konträr, sondern moralisch ausgrenzend zu Privatinteresse im Sinne von Eigennutz. (Darum wurde im Mittelalter das eine häufig mit der Nächstenliebe, das andere mit Tyrannei und Zwietracht assoziiert.)« In der vorliegenden Studie wird der Begriff des ›Privaten‹ ausschließlich auf die individuellen wirtschaftlichen Aktivitäten der Ratsherren bezogen, um zwischen der (›öffentlichen‹) Ratsherrentätigkeit und den (zum Teil konträr laufenden) ›privaten‹ Interessen rund um die wirtschaftliche Existenz der eigenen Familie zu unterscheiden.

*Tabelle 1: Übersicht der Schweriner Ratsherren und Bürgermeister
und ihrer Beziehungen zum Hof (1633–1699)*

Kursiv gesetzt sind die Ratsherren, die im Text biographisch näher erschlossen werden.

<i>Name</i>	<i>Ratsherr</i>	<i>Bürgermeister</i>	<i>Beziehungen zum Hof</i>		
			<i>Hofamt</i>	<i>Verwandtschaftlich</i>	<i>Wirtschaftlich</i>
1 Heinrich Scheffues	1633–1658				
2 Peter Malchow	1633–1653	1653–1673			X
3 Heinrich Wedemann	1634–1646				
4 Joachim Gowst	1640–1667				
5 Ulrich Gamme	1646–1648				
6 <i>Theodor Fuchs</i>	1647–1658	1658–1668		X	X
7 Nicolaus Hoppe	1647–1667	1668–1669			X
8 Jacob Colbow	1652–1668				
9 Bernhard Calvander	1655–1677		X		X
10 Barthold Th. Major	1658–1669				
11 Joachim Sehase	1661–1671				
12 <i>Simon Stewede</i>	1665–1669	1669–1702	X	X	
13 Benjamin Fleischhower	1668–1682				X
14 <i>Nicolaus Gutzmer</i>	1669–1674	1674–1702		X	
15 Christian Fabricius	1669–1696				
16 Hans Gärtner	1674–1690				
17 Paul Poggenberg	1674–1689				
18 Gottfried Neumann	1683–1699				
19 Nikolaus Doberentz	1683–1696				
20 Conrad Friedrich Poggenberg	1691–1699	1702–1732			
21 <i>Johann Francke</i>	1691–1692, 1694–1696		X		
22 Benjamin Zitzow	1692–1696				
23 Hermann Kütemeyer	1697–1699	1702–1717			X
24 Julius Ernst Heinow	1697–1719	1719–1731			
25 Christoph L. Jordan	1699–1725				
26 Barthold Hintzpetter	1699–1728			X	

Quellenbelege zu Tabelle 1 (Beziehungen zum Hof)

Nr. 2: LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 92 (1655/56). – *Nr. 6:* LHA Schwerin, 2.12 – 1/26 Hofstaatssachen, Nr. 30; 2.22 – 1 Renterei, Nr. 92–127 (1655/56–1699/1700). – *Nr. 7:* LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 102 (1665/66). – *Nr. 9:* LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 90–102 (1653/54–1665/66). – *Nr. 12:* LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, z. B. Nr. 113–116 (1685/86–1688/89). – *Nr. 13:* LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 90–111 (1653/54–1673/74). – *Nr. 14:* LHA Schwerin, 2.12 – 1/26 Hofstaatssachen, Karton 52, 2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte, Nr. 944, 769. – *Nr. 21:* LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 120–121 (1692/93–1693/94). – *Nr. 23:* LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 116–126 (1688/89–1698/99). – *Nr. 26:* LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 93 (1656/57).

Wie vielfältig die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Hof und Stadt waren, wird im Folgenden zu zeigen sein. Während vier ausgewählte städtische Ratsherren im Näheren vorgestellt werden, ist für die Einordnung der konzisen kollektivbiographischen Analyse in Gesamtzusammenhänge ein Überblick über das Profil des Schweriner Rates unentbehrlich³³. Zwar werden die sozialen Gruppen in Schwerin in den stadthistorischen Überblickswerken peripher erfasst³⁴, doch liegen keine Sozialprofile des städtischen Rates oder der kleineren höfischen Amtsträger im Einzelnen für das 17. Jahrhundert vor. Im Folgenden bewegt sich das Vorhaben daher weitgehend auf Neuland, so dass sich die Beantwortung der zugrunde gelegten Fragen auf eine aussagekräftige Stichprobe beziehen muss. Dies gilt ebenso für die Frage nach der personellen Verflechtung der städtischen und höfischen Sphäre und den Beziehungen ihrer Funktionsträger³⁵. Hier geraten allein die städtischen Funktionsträger am Beispiel der Ratsherren in den Blick, die in die höfische Sphäre integriert waren, obwohl auch die entgegengesetzte Perspektive von grundsätzlichem Interesse wäre. Eine derartige weitergehende Studie könnte sich insbesondere der Frage widmen, inwieweit das Ratsherrenamt tatsächlich zur Last geworden war und seine Attraktivität eingebüßt hatte – explizit im Abgleich mit dem 15. und 16. Jahrhundert³⁶.

Der Schweriner Rat im 17. Jahrhundert

Für die Untersuchungsgruppe der insgesamt 26 Ratsherren lassen sich die Beziehungen zum Hof wie folgt aufschlüsseln (siehe Tab.1): Zwischen 1633 und 1699 liegen insgesamt 13 Hinweise auf Kontakte zum Hof vor, die einer der drei Kategorien der Amtsausübung, der familiären sowie der wirtschaftlichen Beziehungen zuzuordnen sind. Diese 13 erschlossenen Verbindungen, die hier als Indikator für die Verklammerung von Stadt und Hof bewertet werden, verteilen sich auf zehn Ratsherren (38 Prozent), auf drei von ihnen treffen zwei Kriterien zu. Da einige Haushaltsposten wie zum Beispiel die Bierlieferanten oder die Herbergsväter in den höfischen Rechnungsbüchern nicht namentlich aufgeführt sind³⁷, kann insbesondere für die ökonomischen Kontakte nur von überlieferungsbedingten Näherungen ausgegangen werden.

33 Vgl. zum methodischen Vorgehen der Kollektivbiographie SCHRÖDER, *Kollektivbiographie* (2011), S. 66; DERS., *Kollektive Biographien* (1985), passim.

34 Vgl. hierzu vor allem KASTEN, ROST, *Schwerin* (2005), Kap. »Der Rat im Spannungsfeld zwischen fürstlicher Regierung und Bürgerschaft«, S. 21–25. Die Autoren der quellenzentrierten Stadtgeschichte erfassen exemplarische Einzelfälle von Schweriner Ratsherren des 17. Jh.s, die für diese Studie sowie weitergehende Untersuchungen wertvolle Ansatzpunkte liefern. Insbesondere das Verzeichnis der Schweriner Bürgermeister von 1353 bis 2008 (S. 350) sowie der Ratsherren und Stadträte von 1255 bis 2005 (S. 351–353) ermöglichen einen schnellen Zugriff auf die Zusammensetzung des städtischen Regierungsgremiums.

35 Vgl. zum Vorgehen SCHNEIDER, *Verflechtungen* (2006), S. 89–93.

36 Vgl. hierzu v. a. KASTEN, ROST, *Schwerin* (2005), S. 21–23.

37 Vgl. z. B. LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 104 (1667/68), No. 40 bis 50, Nr. 120 (1692/93), S. 178.

Tabelle 2: Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Ratsherren und herzoglichem Hof (1633–1699)

Name	Wirtschaftliche Beziehungen			Zeitraum	Durchschnittlicher jährlicher Umsatz (gerundet)
	Beherbergung	Handel mit Medikamenten	Handel mit Seide/Tuch		
1 Peter Malchow	X			1655/56	7 RT
2 Theodor Fuchs		X		1652, 1655/56–1667/68	18 RT
3 Nicolaus Hoppe	X			1665/66	5 RT
4 Bernhard Calvander	X			1653/54–1665/66	108 RT
5 Benjamin Fleischhower			X	1653/54–1673/74	293 RT
6 Hermann Kütemeyer			X	1688/89–1698/99	445 RT

Quellenbelege zu Tabelle 2

Nr. 1: LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 92 (1655/56). – Nr. 2: LHA Schwerin, 2.12 – 1/26 Hofstaatsachen, Nr. 30; 2.22 – 1 Renterei, Nr. 92–104 (1655/56–1667/68). – Nr. 3: LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 102 (1665/66). – Nr. 4: LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 90–102 (1653/54–1665/66). – Nr. 5: LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 90–111 (1653/54–1673/74). – Nr. 6: LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 116–126 (1688/89–1698/99).

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem städtischem Rat und dem herzoglichen Hof hatten mit insgesamt sechs nachgewiesenen Kontakten zwischen 1633 und 1699 den größten Anteil an den Verbindungen zwischen Stadt und Hof (siehe Tab. 2). Für die meisten verzeichneten Ratsherren lassen sich in der Regel mehrfache erwerbswirtschaftliche Kontakte belegen, so dass von einer gewissen ökonomischen Abhängigkeit oder zumindest von einem erheblichen ökonomischen Interesse auszugehen ist. Peter Malchow und Nicolaus Hoppe wurden trotz nur einmaliger Erwähnung in den Rechnungsbüchern in die Übersicht einbezogen. Berücksichtigt ist des Weiteren nicht nur der Handel, der den Hof mit Gütern versorgte, sondern ebenso die Erbringung von Dienstleistungen, welche die herzogliche Regierung in der Residenzstadt in Anspruch nahm.

Mit Peter Malchow, Nicolaus Hoppe und Bernhard Calvander betrieben zum ersten drei Ratsherren Herbergen, in denen die herzogliche Regierung beispielsweise für durchreisende Gesandte und ihre kurzfristige Unterkunft bezahlte³⁸. Insbesondere die Herberge Bernhard Calvanders konnte aufgrund der herrschaftlichen Aufträge gute Umsätze verzeichnen, so dass für ihn und seine Familie wenigstens eine teilweise ökonomische Abhängigkeit vom Hof vermutet werden kann. Zum zweiten stand Theodor Fuchs mit seiner Profession als Apotheker in herzoglichen Diensten und fand mit dem Hof einen nicht

38 Vgl. Tab. 1 (S. 433), Nr. 2, 7 und 9.

unbedeutenden Abnehmer vor. Zum dritten lassen sich ›private‹ ökonomische Kontakte der Schweriner Ratsherren mit dem Hof über den Tuch- und Seidenhandel nachweisen. Mit Benjamin Fleischhower und Herman Kütemeyer betrieben zwei Mitglieder des Rates dieses Gewerbe³⁹, das auch, wenn nicht sogar insbesondere der Bedienung höfischer Bedürfnisse diente. Ihr jährlicher durchschnittlicher Umsatz im Handel mit dem Hof ist dabei mit 293 bzw. 445 Reichstalern keineswegs zu vernachlässigen, so dass ihnen ein deutliches Interesse an der Beibehaltung der Verbindung zum Hof unterstellt werden darf.

Familiäre Beziehungen zu Hofangehörigen lassen sich mit Theodor Fuchs, Simon Stemwede, Nicolaus Gutzmer und Barthold Hintzpeter für insgesamt vier der 26 Ratsmitglieder zwischen 1633 und 1699 ermitteln⁴⁰. Dies entspricht einem Anteil von 15 Prozent. Die Ausübung eines Amtes am Hof ist für die drei Ratsherren Bernhard Calvander, Simon Stemwede und Johann Francke überliefert⁴¹, so dass anhand der vorliegenden Daten für rund elf Prozent der Untersuchungsgruppe eine institutionelle Anbindung an den Hof nachzuweisen ist.

Soweit es die Quellen erlauben, wird im Folgenden ein Sozialprofil der 26 Ratsmitglieder erstellt. Zu fragen ist zunächst nach Alter, Berufen, Geburtsorten sowie dem jeweiligen Zeitpunkt ihres Eintritts in den Bürgerstand. Von Bedeutung ist zudem die Frage nach den familiären Beziehungen innerhalb des Rates, die sich infolge der Rekrutierung mittels Kooptation gebildet hatten, sowie nach der Ämtervergabe. Insbesondere die zuletzt benannten Aspekte wurden vereinzelt Gegenstand herzoglicher Regulierungsversuche, die der Rat in seinem autonomen Amtsverständnis teilweise brüsk (und erfolgreich) zurückwies⁴².

In einem zweiten Schritt erfolgt die exemplarische Betrachtung einzelner städtischer Ratsherren im Abgleich mit der Gesamtgruppe. Das integrative und konkurrierende Beziehungsgefüge von Hof und Stadt wird durch einen auf wenige Personen konzentrierten biographischen Zugang erschlossen. Mit den Bürgermeistern Theodor Fuchs (seit 1658), Simon Stemwede (seit 1669) und Nicolaus Gutzmer (seit 1674) sowie dem Ratsherrn Johann Francke (seit 1691) werden vier Personen in den Blick genommen⁴³. Bestimmende Auswahlkriterien bestehen in ihren politischen Laufbahnen: Sie alle wirkten neben ihren Karrieren im städtischen Rat am Hof oder weisen aufgrund familiärer oder wirtschaftlicher Beziehungen eine gewisse Hofnähe auf. Zudem werden mit den ausgewählten Akteuren eine zeitliche Streuung und die gleichmäßige Berücksichtigung unterschiedlicher Beziehungen zum Hof angestrebt. Die erhaltene Überlieferung bildet die notwendige Voraussetzung. Anhand des politischen Wirkens der Protagonisten sollen die Konfliktlinien markiert werden, die zwischen Stadt und Hof verliefen und von den städtischen Räten aus persönlichen Motiven befördert oder aus immanenten Interessen der städtischen Obrigkeit verteidigt wurden. Indem der Blick auf einzelne Ratsmitglieder und ihre städtischen und höfi-

39 Vgl. Tab. 2 (S. 435), Nr. 5 und 6.

40 Vgl. Tab. 1 (S. 433), Nr. 3, 6, 12, 14 und 26.

41 Vgl. Tab. 1 (S. 433), Nr. 9, 12 und 21.

42 Vgl. hierzu v. a. den Abschnitt: Ämterbesetzung im Rat, unten S. 439.

43 Vgl. Tab. 1 (S. 433).

schen Karrieren gerichtet wird, soll der Reduzierung auf eine bloße Konkurrenzsituation entgegengewirkt werden, die aufgrund der dauernden Konflikte zunächst naheliegt.

Ratsgewalt und Ratsämter

Rats Herrschaft hatte in der frühen Neuzeit eine doppelte Legitimationsgrundlage, ohne dass dabei von einer Harmonisierung beider Vorstellungen auszugehen ist: Der Rat war zum ersten an die Gemeinde rückgebunden, zum zweiten leitete er seine Gewalt vom Stadtherrn ab. Indem sich der Rat nicht allein auf die autogen-genossenschaftliche Legitimationsgrundlage (durch die Gemeinde) stützte, war es ihm möglich, in herrschaftliche Distanz zur Gemeinde zu treten. Die Stellung frühneuzeitlicher Räte zwischen Bürgerschaft und herzoglicher Regierung lässt sich durch sein herrschaftlich-obrigkeitliches Innenverhältnis zur Gemeinde und das grundsätzlich subordinierte Außenverhältnis zum Stadtherrn definieren und verorten⁴⁴. Die herrenständischen »Herrschaftsattitüden«, welche die Mitglieder des Schweriner Rates im 17. Jahrhundert angenommen hatten, verstellen den Blick auf die Tatsache, dass die Rats Herrschaft »keine Herrschaft kraft eigenen Herrenrechts« war⁴⁵.

Eberhard Isenmann definiert die Ratsgewalt unter Rückgriff auf Max Weber als »rationale alltägliche Herrschaft durch Verwaltung«⁴⁶. Bei aller Vielfalt der Ämter wirkte der Rat gegenüber den Bürgern und Einwohnern als einheitliche Gewalt, so dass die Ratsherren nicht im eigenen Namen, sondern lediglich als Deputierte des gesamten Rates auftraten. Zur Wahrung der ratsherrlichen Verbundenheit (nach außen) fasste der Schweriner Rat seine Beschlüsse mit Mehrheit und unterwarf seine Mitglieder in Eidespflicht dem Urteil des gesamten Gremiums⁴⁷. Der Ratsherren-Eid verpflichtete auf einen Verhaltenskodex, der die Einheit des Gremiums als Sondergenossenschaft sicherte⁴⁸. Ratseide markierten das Amtsethos und formulierten die »Maximen einer verantwortungsvollen wie optimalen Urteilsbildung und Ratserteilung«⁴⁹ mit dem Ziel,

der gantzen stadt und gemeinhe besten nutzen [...] [zu] suchen, [...], auch derselben sampt undt sonderlichen nachtheil, unheil und schaden, so viel [...] [ihnen] mensch- und möglich, in alle wege [zu] verbinden und ab[zu]wenden⁵⁰.

Regulär besetzten acht Ratsherren, die auch als *consules* oder *senatores*⁵¹ bezeichnet wurden, festgelegte Ämter des Schweriner Rates. Zumeist gab es zwei Bürgermeister in Schwe-

44 Vgl. ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 329.

45 Ebd.

46 Ebd., S. 329; vgl. WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (1980), S. 545 f.

47 Vgl. ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 369.

48 Vgl. ebd., S. 367.

49 ISENMANN, Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen (2003), S. 337.

50 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2238, Ratsherren-Eid o. D. (17. Jh.).

51 Bspw. in StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3742, Extractus aus dem Stadtuhrkunden-Buch im braunen Bande de anno 1615; Extractus aus dem blauen Spital-Buche für die Einrichtung und beeydigung eines Senatoris. Vgl. JESSE, Geschichte der Stadt, Bd. 1 (1913), S. 75.

rin, davon einen in *worthaltender* oder *worthabender*⁵², also vorsitzender Funktion, die zumeist im jährlichen Turnus unter den beiden Amtsträgern wechselte⁵³. Die Bürgermeister nahmen dabei in der ›*Fürstlichen Mecklenburgischen Rang-Ordnung*‹ für das Teilherzogtum Mecklenburg-Schwerin, die im Juli 1704 von Herzog Friedrich Wilhelm ausfertigt wurde, den 15. Platz ein, während die übrigen Ratsherren den 18. Platz belegten⁵⁴. Die Rangordnung gibt per se wenig Auskunft über die tatsächliche Anerkennung der Verhältnisse in Konfliktsituationen, zumal sie erst nach Ende des gewählten Untersuchungszeitraums herausgegeben wurde⁵⁵. Dennoch ist sie in der vorliegenden Studie zu berücksichtigen. Sie ist als Instrument zu verstehen, um die Verortung der höfischen und städtischen Bediensteten aus herzoglicher Perspektive zu fassen. Damit bietet sie einen Zugang zur höfischen Selbstreferenzialität unter Berücksichtigung städtischer Funktionsträger. Neben der Darstellung herzoglicher Machtvollkommenheit, alle Einwohner einer Ordnung unterwerfen zu können, kann sie als ein Zeugnis für die enge Beziehung der städtischen und höfischen Amtsträger im Allgemeinen, aber auch ihrer alltäglichen Konkurrenzsituation begriffen werden. Das Bestreben, dem Zusammenleben in der Residenzstadt hierarchische Strukturen zu verleihen, lässt die These einer zugrunde liegenden Notwendigkeit, eines offensichtlichen Bedürfnisses zu. So bestand der Zweck der festgeschriebenen Rangordnung nominell in der Konfliktreduzierung. Im Epilog heißt es:

*Ordnen und befehlen darauff allen und jeden Unsern Bedienten / und uebrigen hierin benandten / daß Sie mit dem in diesem Reglement ihnen assignierten Rang zu frieden seyn / und dieser Unser Verordnung unterthänigst geleben und da entgegen bey willkuehrlicher Fiscalischer Straffe / keines weges thun / noch Uns desfalls / weder muendlich noch schriftlich behelligen sollen*⁵⁶.

Aufgrund der befohlenen Verbreitung nach 1704 kann ein genereller Einfluss auf die Konstituierung der Erfahrungsräume Hof und Stadt unterstellt werden⁵⁷. Da der Rat nach der Durchsetzung seiner Autonomie strebte und dem hierarchisch bedingten Einfluss der herzoglichen Regierung zu entgehen suchte, kann die allgemeine Kenntnis der bestehenden Verhältnisse vorausgesetzt werden.

Neben den beiden Bürgermeistern saßen zwei Kammerherren für die Verwaltung der Stadtkasse, zwei für das Armenwesen verantwortliche Waisenherren sowie zwei Gerichts-

52 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, z. B. S. 50. Hier werden als Bürgermeister S. Stemwede und N. Gutzmer, der in diesem Jahr *worthabender* Bürgermeister ist, aufgeführt.

53 Hier kam es immer wieder zu Unregelmäßigkeiten und Ausnahmen. Vgl. auch ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 329.

54 Fürstliche Mecklenburgische Rang-Ordnung (1704). Insgesamt sind 24 Ränge notiert, wobei die einzelnen Rangstufen mehrfach besetzt sind, hier fol. 6r–6v.

55 Eine Überprüfung der argumentativen Heranziehung im Diskurs bleibt für die Zeit nach 1704 eine spannende Frage.

56 Fürstliche Mecklenburgische Rang-Ordnung (1704), fol. 7r.

57 Vgl. NIEMSCH, Erfahrungsräumliche Deutungsmuster, S. 43–58, zur Anwendung des Konzepts Erfahrungsraum in historischer Perspektive, v. a. in der Konfliktanalyse und der Frage nach den Verläufen und Möglichkeiten der Bewältigung von Konflikten.

herren im Rat⁵⁸. Vereinzelt lassen sich dabei aber längere Vakanzen, zum Beispiel für das zweite Bürgermeister-⁵⁹ sowie das Kämmereram⁶⁰, anhand des Schweriner Stadtbuches nachweisen. Seit 1636 gehörte mit Dr. Joachim Wedemann auch ein rechtsgelehrter Syndikus zum Ratskollegium⁶¹, zu *dirigierung der dabey vorfallenden processe*⁶². Ihm folgten 1655 Dr. Friedrich Willebrand und 1661 Dr. Alexander Kerchberg in dieser Funktion, die zu den höheren Dienstämtern in der Stadt zählte⁶³. Zwischen 1656 und 1669 ist allerdings ebenso der Ratsherr Jacob Colbow als Notarius publicus und Syndikus im Stadtbuch verzeichnet, der jährlich die Bürgersprache vor dem Rathaus vortrug⁶⁴, so dass eine doppelte Funktion innerhalb des Rates durchaus möglich war⁶⁵. Nach seinem Tod übernahm dieses Amt der Ratsherr Bernhard Calvander⁶⁶. Ansonsten blieb die Zahl der Ratsmitglieder zwischen 1255 und dem Ende des 18. Jahrhundert, von wenigen Ausnahmen abgesehen⁶⁷, konstant⁶⁸. Während die Ratsherren ihre Aufgaben weitgehend ehrenamtlich erfüllten, erhielt der Stadtsyndikus eine jährliche Vergütung von 12 Reichstalern und Wein⁶⁹.

Ämterbesetzung im Rat

Bis in das 15. Jahrhundert galt die Vorschrift, dass der Rat jährlich in neuer Zusammensetzung zusammentrat. Nach dem Prinzip der *old und nigen radmannen*⁷⁰ wurde jährlich ein Drittel der amtierenden Ratsherren durch »wartende« Mitglieder ersetzt. Nach einjähriger Pause kehrten eben diese Mitglieder des Rates in die »sitzende Funktion« zurück. Grund hierfür war, dass die Tätigkeit im Rat ehrenamtlich ausgeübt wurde. In dem Jahr, in dem die Ratsherren nur passive Mitglieder waren, konnten sie verstärkt ihren eigenen Geschäften nachgehen. Diese Praxis ist während des 16. und 17. Jahrhunderts nicht mehr

- 58 KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 24; JESSE, Geschichte der Stadt, Bd. 1 (1913), S. 75. Vgl. hierzu StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, Stadtbuch, z. B. S. 50.
- 59 Vgl. z. B. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2239, Verzeichnis der Bürgermeister und Ratsherren 1635–1820 (Schweriner Stadtbuch), Jahr 1650–58, S. 113–118.
- 60 Vgl. z. B. ebd., Jahr 1659, S. 118, mit den beiden Waisenherren N. Hoppe und B. Colbow sowie dem einzigen Gerichtsherrn B. Calvander, dem erst im folgenden Jahr ein Kollege zur Seite gestellt wurde. Vgl. hierzu Tab. 3 (S. 441).
- 61 Vgl. hierzu auch StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 1201–1205.
- 62 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3741, Bestallung des Syndici J. Wedemann, 14.6.1636.
- 63 Ebd., Nr. 11869, S. 1201 f. Vgl. ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 386; JESSE, Geschichte der Stadt, Bd. 1 (1913), S. 189; außerdem SCHNEIDER, Soziale Verflechtungen (2006), S. 102, zur Wertung des Stadtschreiberamtes.
- 64 Aus dem Jahr 1649 ist eine Bürgersprache erhalten, die bei JESSE, Geschichte der Stadt, Bd. 1 (1913), S. 77 f., ediert vorliegt. Vgl. hierzu auch StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 73.
- 65 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2239, 1656–62, S. 117–123; außerdem StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 117–130.
- 66 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 131.
- 67 Vgl. z. B. Tab. 3 und Tab. 4 (S. 441).
- 68 Vgl. JESSE, Geschichte der Stadt, Bd. 1 (1913), S. 75 f.
- 69 Vgl. ebd., S. 189. Weiter standen Stadt- und Torschreiber, Stadtdiener, Wächter und Hirten in bezahlten Diensten der Stadt.
- 70 Vgl. ebd.

belegt⁷¹. Das führte zu einer deutlich stärkeren Belastung der Ratsherren⁷². Eine Vakanz im Rat mit der Folge einer Neubesetzung ergab sich während des gesamten 17. Jahrhunderts regelmäßig erst, wenn ein Ratsherr verstarb oder wegen langer Krankheit ausfiel⁷³. Während es anderswo alternative Modelle einer jährlichen Bestätigung im Amt gab, standen die Schweriner Ratsherren nach ihrer Wahl nicht mehr zur Disposition und wurden hinsichtlich Eignung und Verhalten nur in ausgesprochenen Konfliktsituationen überprüft⁷⁴. Der obrigkeitlichen Ratsgewalt wurden in Schwerin keine Grenzen durch kurze Amtszeiten, Turnus oder Karenzzeiten gesetzt⁷⁵, was die autonome Stellung des Rates als strukturellen Aspekt politischer Kultur wesentlich prägte. Nur in Ausnahmen lassen sich Fälle belegen, in denen die Ausübung ratsherrlicher Ämter vor dem Tod endete. Ein Beispiel für eine derartige Unterbrechung stellt eine Tätigkeit am Hof dar⁷⁶. Im Falle von Missbrauch des Ratsherrenamtes, zum Beispiel aufgrund ungebührlicher Beschwerden gegen den Landesherrn oder des Verstoßes gegen Policeygesetze und des Zuwiderhandelns gegen ratsherrliche Interessen, war eine Suspendierung möglich⁷⁷. Dabei ist im Folgenden strikt zwischen Suspendierungen durch den Landesherrn und durch den Rat selbst im Zuge von Regulierungsmechanismen zur Gewährleistung eigener Zwecke zu unterscheiden.

War ein neuer Ratsherr gewählt worden, begann er seine Karriere mit dem Amt des Gerichtsherrn⁷⁸. Die dienstälteren Mitglieder des Rates rückten jeweils in der Ämterhierarchie auf⁷⁹. Dies soll exemplarisch für die Jahre 1655/56 und 1658/59 anhand des Schweriner Stadtbuches gezeigt werden (siehe Tab. 3 und 4).

Weil der regierende Bürgermeister Ulrich Fabricius seit 1655 *krank zu bette*⁸⁰ lag, übernahm 1656 der zweite Bürgermeister Peter Malchow den Vorsitz des Kollegiums. Die zweite Bürgermeisterstelle blieb vakant. Heinrich Scheffues und Joachim Gowst nahmen weiterhin ihr Amt als Kammerherren wahr. Ebenso hatte Theodor Fuchs weiter seine Funktion als Waisenherr inne. Mit ihm gemeinsam verwaltete seit 1656 der ehemalige städtische Gerichtsherr Nicolaus Hoppe die Armensachen. Die entsprechende Vakanz des ersten Gerichtsherrenamtes wurde durch Aufrücken des Jacob Colbow gelöst, während

71 Vgl. ebd., S. 75 f.

72 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2231, N. Hoppe an Adolf Friedrich I., 1.8.1632; vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 23.

73 Vgl. auch SCHRÖDER, ›Ratsherr‹, Sp. 168 f.

74 Vgl. ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 362.

75 Vgl. ebd., S. 329 f.

76 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 23; StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 152–154. Ein Beispiel für die Unterbrechung des Ratsherrenamtes stellt der Fall J. Francke dar, der seine Tätigkeit im Rat für eine bezahlte Stelle als Registrator in der herzoglichen Justizkanzlei aussetzte.

77 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2374, Rat an Friedrich Wilhelm I., 1.5.1700; Friedrich Wilhelm I. an den Rat, 17.6.1700; N. Gutzmer an Friedrich Wilhelm I., 26.7.1700. Aufgrund unverschämter Forderungen hatte der Herzog N. Gutzmer suspendiert. Vgl. auch ebd., Nr. 2274, Brief an Christian Ludwig I. von N. Doberentz, 27.7.1691; Ratsbeschluss, 17.7.1691. Aufgrund des Verstoßes gegen Policeygesetze und des Handelns wider ratsherrliche Interessen wurde N. Doberentz suspendiert.

78 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, Ratsherren 1655/56, S. 116 f.

79 Vgl. ebd., z. B. S. 115–120.

80 Ebd.

Bernhard Calvander als neu gewähltes Mitglied das Amt des zweiten Gerichtsherrn bekleidete. Ungewöhnlich war, dass das zweite Bürgermeisteramt nicht besetzt wurde. Ein möglicher Grund könnte darin bestanden haben, dass der ehemalige Bürgermeister Ulrich Fabricius erst im Juni 1657 nach Krankheit verstarb und das Ratskollegium bis zu diesem Zeitpunkt keinen anderen Bürgermeister einsetzen wollte⁸¹. Das Fortbestehen der Vakanz im Jahr 1658 kann dadurch allerdings nicht erklärt werden. Die Doppelbesetzungen und das Amtsprinzip der Kollegialität sind als Mittel zur Beschränkung ratsherrlicher Gewalt zu werten⁸².

Tabelle 3: Ämterbesetzung innerhalb des Schweriner Rates (1655/56)

Ratsamt	1655 ⁸³	1656 ⁸⁴
Ausgeschieden		<i>Ulrich Fabricius</i>
1a Vorsitzender Bürgermeister	<i>Ulrich Fabricius</i>	<i>Peter Malchow</i>
1b Bürgermeister	<i>Peter Malchow</i>	nicht besetzt
2a Kammerherr I	Heinrich Scheffues	Heinrich Scheffues
2b Kammerherr II	Joachim Gowst	Joachim Gowst
3a Waisenherr I	Theodor Fuchs	Theodor Fuchs
3b Waisenherr II	nicht besetzt	<i>Nicolaus Hoppe</i>
4a Gerichtsherr I	<i>Nicolaus Hoppe</i>	<i>Jacob Colbow</i>
4b Gerichtsherr II	<i>Jacob Colbow</i>	Bernhard Calvander

Tabelle 4: Ämterbesetzung innerhalb des Schweriner Rates (1658/59)

Ratsamt	1658 ⁸⁵	1659 ⁸⁶
Ausgeschieden		<i>Heinrich Scheffues</i>
1a Vorsitzender Bürgermeister	Peter Malchow	Peter Malchow
1b Bürgermeister	nicht besetzt [Wahl]	<i>Theodor Fuchs</i>
2a Kammerherr I	<i>Heinrich Scheffues</i>	<i>Joachim Gowst</i>
2b Kammerherr II	<i>Joachim Gowst</i>	Nicolaus Hoppe
3a Waisenherr I	<i>Nicolaus Hoppe</i>	<i>Jacob Colbow</i>
3b Waisenherr II	<i>Jacob Colbow</i>	unbesetzt
	[<i>Thomas Fuchs</i> ist 1658 nicht mehr verzeichnet, 1657 war er Waisenherr I]	
4a Gerichtsherr I	Bernhard Calvander	Bernhard Calvander
4b Gerichtsherr II	nicht besetzt [Wahl]	<i>Bartholdus Thomas Major</i>

81 Ebd., Nr. 350, Bürgerverzeichnisse der Stadt Schwerin, Jahr 1657, S. 155.

82 Vgl. ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 329.

83 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11869, Jahr 1655, S. 116.

84 Ebd., Jahr 1656, S. 117.

85 Ebd., Jahr 1658, S. 119.

86 Ebd., Jahr 1669, S. 120.

1658 verstarb Heinrich Scheffues, so dass er im darauf folgenden Jahr nicht mehr im Stadtbuch verzeichnet ist. Ebenso wurde 1658 schließlich mit der Wahl Bartholdus Thomas Majors und seinem Einsatz als zweiter Gerichtsherr die ungewöhnliche Situation gelöst, dass seit 1650 lediglich ein Bürgermeisteramt besetzt war. Tatsächlich wurde Theodor Fuchs zum neuen Bürgermeister gewählt, obwohl dieser erst drei Jahre zuvor *in Gottes nahmen zu herrn des rahts dirigieret und erwehlet*⁸⁷ worden war und der dienstältere Kammerherr Joachim Gowst im üblichen Verlauf zum Bürgermeister hätte aufsteigen müssen. Dieser rückte allerdings nur in das erste Kammerherrenamt nach. In der Regel von der Lebenszeit der hierarchisch übergeordneten Ratsmitglieder abhängig betrug die durchschnittliche Zeitspanne zwischen Eintritt in den Rat und Designation zum Bürgermeister rund elf Jahre⁸⁸. Theodor Fuchs hatte somit das Amt des Kammerherrn übersprungen und die eigentliche Regelmäßigkeit der eben gezeigten Ämterlaufbahn im städtischen Rat durchbrochen⁸⁹. Bekleidete nun Nicolaus Hoppe neben Joachim Gowst das zweite Kammerherrenamt, rückte Jacob Colbow entsprechend in das erste Waisenherrenamt auf. Das zweite Waisenherrenamt blieb unbesetzt, so dass Bernhard Calvander in seiner Stelle als erster Gerichtsherr verblieb und Bartholdus Thomas Major als neues Ratsmitglied seit 1659 mit dem zweiten Gerichtsherrenamt in die Ämterlaufbahn eintrat⁹⁰.

Die Frage der Kompetenz zur jeweiligen Amtsausübung trat also in der Regel in den Hintergrund, sobald ein Bürger in den Rat gewählt worden war. Dass dieses Vorgehen nicht auf breite Zustimmung am Hof stieß, zeigt die Kritik Adolf Friedrichs I. im Mai 1617 an der Praxis der Ämterbesetzung. In einem Brief an den städtischen Rat schrieb er:

*Wir werden berichtet, dass bey euch im rath die gewohnheit bisher gehalten, wann ein bürgermeister todt, verfahren, daß alsdann dem reigen gefolget, und der ältiste rathmann, unangesehen wie geschickt oder nicht, dem verstorbenen, gleichsamb ob es ein recht, succedieret haben soll. Weill nun solches ein böse unordnung, die mich und gemeiner stadt zu schimplichen nachsage gereichet, als befehlen wir euch hiemit ernstlich, dass ihr dieselbe absettel, und wann ihr, itzo oder künfftig, zur wahl eines bürgermeisters schreitet, nicht dem reigen, wie vorgedacht, nachgeheth, sondern eine solche person pro maiore vota obligieret, welche ihr [...] am besten qualificiert oder geschickt wißet*⁹¹.

Die Versuche der Einflussnahme auf die Ämtervergabe innerhalb des Rates seitens der herzoglichen Regierung scheiterten jedoch⁹². Während des gesamten 17. Jahrhunderts

87 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2239, Verzeichnis der Bürgermeister und Ratsherren 1635–1820 (Schweriner Stadtbuch), Jahr 1647, S. 111.

88 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 350–352, mit den durchschnittlichen Abständen zwischen dem Eintritt in den Rat und der Designation zum Bürgermeister.

89 Ebd., Jahr 1658, S. 118. Wurden T. Fuchs und B. Th. Major 1658 bereits gewählt, tauchen sie doch erst seit 1659 in den Ämterlisten auf. Die neue Zusammensetzung des Rates ist hier für die Darstellung erst 1659 berücksichtigt.

90 Ebd.

91 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2228, Adolf Friedrich I. an Rat, 30.5.1617.

92 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 23 f.

wurde regelmäßig das älteste Mitglied des Rates zum Bürgermeister gewählt – qua Gewohnheitsrecht und gegen alle Widerstände der Regierung⁹³.

Neben der Ämterbesetzung innerhalb des Rates markiert auch das Recht zur Kooptation ein »Kernelement politischer Kultur«⁹⁴ in der frühen Neuzeit, folgt man Gabriele Haug-Moritz⁹⁵. Die Mitglieder des Schweriner Rates stimmten über den neu hinzutretenden Ratsherrn ab und entschieden faktisch autark – ohne grundlegenden Einfluss des Stadtherrn – über die Neuwahl. Das Ringen des Hofes und der städtischen Eliten um die Besetzungskompetenzen bei der Ratswahl waren im Reich während des 17. Jahrhunderts immer wieder Ausdruck eines machtpolitischen Interessengegensatzes. Während sich die städtischen Räte als autonome Organe der Politik zu etablieren suchten, galt es für den Territorialfürsten, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Rates zur Sicherung seiner herrschaftlichen Monopolstellung zu begrenzen⁹⁶. Der Landesherr war auf »mächtige Kommunikation«⁹⁷ angewiesen, da für ihn die Durchsetzung seiner landeshoheitlichen Interessen im Mittelpunkt stehen musste. In der Residenzstadt, als der herrschaftlich unmittelbarsten Form der Territorialstadt als politischem Zentrum der Herrschaft, hätte dieser auch repräsentativ von erheblichem Belang erscheinende Wille umso mehr gelten müssen. Doch findet sich im Schwerin des 17. Jahrhunderts mit dem Rat ein städtisches Organ, das seine unabhängige und selbstständige Stellung gegenüber dem Hof wahren konnte⁹⁸.

Der mecklenburg-schwerinsche Herzog besaß in seiner Residenzstadt die Kompetenz, die Wahl und die *introducierung der newe[n] erwelten rahtsperonen*⁹⁹ zu bestätigen, was seitens des Rates in seiner Wirkungskraft als ein rein zeremonieller Akt gedeutet wurde. So wird auch dieser autonome Anspruch des Rates, sich seinen Vorsteher selbst zu wählen, in den ersten Worten des Bürgermeister-Eides aufgegriffen: *Ich [...] lobe und schwere nachdem ich heutiges tages durch e. e. rahts dieser stadt Schwerin freyen wahl zu ihrem bürgermeister eligieret und erwehlet worden bin [...]*¹⁰⁰. Einem Vetorecht entsprach die herzogliche Zustimmung tatsächlich nicht, auch wenn der Herzog in Einzelfällen durchaus Einfluss zu nehmen suchte. Denn diesen machtpolitischen Zugriff des Fürsten in die städtische Sphäre verweigerte der Rat in allen nachweisbaren Fällen des Untersuchungszeitraums. Somit galt für die Gestaltung der personellen Zusammensetzung des Rates kein »Miteinander« von Herzog und Stadt¹⁰¹, ohne dass daraus jedoch ein offener Konflikt ent-

93 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2228, Adolf Friedrich I. an Rat, 30.5.1617.

94 HAUG-MORITZ, Kooptation (2008), Sp. 23.

95 Vgl. auch ISENMANN, Rat (2009), Sp. 622.

96 SCHRÖDER, »Rat, Ratsgerichtsbarkeit« (1990), Sp. 162.

97 Vgl. zum Begriff GOPPOLD, Stadtrichter, Rat und Landesherr, S. 111.

98 Vgl. hierzu auch SCHRÖDER, »Rat, Ratsgerichtsbarkeit« (1990), Sp. 162. Schröder bezieht sich in seiner Wertung direkt auf das Mitsprachrecht des Stadtherrn bei der Besetzung der Ratsämter.

99 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2272, Christian Ludwig I. an Bürgermeister und Rat, 7.4.1691.

100 Ebd., Nr. 2236, Bürgermeister-Eid, o. D.; siehe auch StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3742, Bürgermeister-Eid, 18.5.1763 und Nr. 11869, S. 219.

101 Da in den Beispielfällen aber keine wesentlichen Konsequenzen folgten, die als Konfrontation gedeutet werden könnten, kann für Schwerin eine »Koexistenz« als Minimalkonsens zwischen Hof und Stadt in der Frage nach der personellen Zusammensetzung des Rates attestiert werden –

standen wäre. Die engen Grenzen, die der Regierung in der Einwirkung auf die Besetzung des Rates gesteckt wurden, sollen anhand eines exemplarischen Falles aus dem Jahr 1699 vorgeführt werden¹⁰².

Am 17. März 1699 wurden die Bürger Christoph Ludwig Jordan und Barthold Hintzpeter einstimmig im Rathaus zu neuen Ratsherren gewählt¹⁰³. Sie sollten ihre Ämterlaufbahn üblicherweise als Gerichtsherren beginnen¹⁰⁴. Nicolaus Gutzmer und Simon Stemwede amtierten zu diesem Zeitpunkt als Bürgermeister¹⁰⁵. Nach ihrer Wahl erschien am Tag darauf, gegen zwei Uhr am Nachmittag, ein Bote der herzoglichen Geheimen Kammer im Haus des Bürgermeisters Stemwede. Man befahl ihm, den Wahlvorgang der beiden neuen Ratsherren unverzüglich anzuhalten. Hatten die Wahl im engeren Sinne und die Vereidigung von Jordan und Hintzpeter bereits stattgefunden, so stand doch noch die öffentliche *publicierung*¹⁰⁶ des Ergebnisses aus. Der Befehl Friedrich Wilhelms I., *Jordan und Hintzpeter zu keiner possession des ratsstuhls*¹⁰⁷ zuzulassen, gründete auf einer Eingabe der Mitglieder der ›Bürgerschaft‹ an die herzogliche Regierung. Das Verhältnis des Schweriner Rates zur ›Bürgerschaft‹ war aufgrund des Ringens um politische Partizipation traditionell belastet. Dies äußerte sich in dem permanenten Bestreben der ›Bürgerschaft‹, ihre Rechte zu Lasten des Rates auszubauen¹⁰⁸. Mit dem Einspruch gegen die Zuwahl von Jordan und Hintzpeter scheinen dabei keine Einwände gegen die Personalentscheidung an sich verbunden gewesen zu sein. Dies gilt umso mehr, als Christoph Ludwig Jordan zuvor sogar selbst Mitglied der ›Bürgerschaft‹ gewesen war¹⁰⁹. Vielmehr bezog sich die Kritik auf die Zahl der Ratsmitglieder, die mit der Wahl beider Bürger nun nicht mehr dem Wunsch der ›Bürgerschaft‹ entsprach. Die Zuwahl der beiden Ratsherren wurde von der ›Bürgerschaft‹ kritisiert als *eine absicht, die almählig von großer consequence seyn wird*

wobei stets die seltenen Zugriffsmomente des Herzogs zu berücksichtigen sind. Vgl. GOPPOLD, Stadtrichter, Rat und Landesherr, S. 93 f., 104–111 zum Konfliktpotential, das die Ratswahl entwickeln konnte. Vgl. hierzu auch die Ergebnisse des ersten Ateliers des Akademieprojekts ›Residenzstädte im Alten Reich‹: In der Residenzstadt (2014), dazu BECKER, Tagungsbericht (2013), S. 113 f.; außerdem PARAVICINI, RANFT, Über Hof und Stadt (2006), S. 13 f., wo das Zusammenspiel von Stadt und Hof auch als »komplexes Wechselspiel von Konfrontation, Koexistenz und Integration« definiert wird.

102 Für den erfolglosen Eingriff der herzoglichen Regierung in die kooptierende Wahl des Rates gibt es wenige Jahre zuvor, im April 1691, mit den Bürgern C. F. Poggenberg und J. Francke ein weiteres Beispiel. Die Darstellung des Falls findet sich in dem Abschnitt über den Ratsherren Johann Francke, den es mit seiner politischen Biographie im Folgenden vorzustellen gilt.

103 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1689, 1697, fol. 12v, 13v; vgl. Schweriner Bürgersprache von 1649, abgedruckt bei JESSE, Geschichte der Stadt, Bd. 1 (1913), S. 189; vgl. Frankfurter Jahrbücher 2, Nr. 11 (1833), S. 105 f. zu den Bürgerpflichten, v. a. dem Feuereimergeld.

104 Vgl. Tab. 3 und Tab. 4 (S. 441).

105 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, Rat an Friedrich Wilhelm I., 21.3.1699.

106 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, Rat an Friedrich Wilhelm I., 18.3.1699.

107 Ebd., Mandat Friedrich Wilhelm I., 8.4.1699, mit dem beiliegenden Brief der ›Bürgerschaft‹ an Friedrich Wilhelm I., o. D.

108 KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 23 f.; JESSE: Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 188 f.

109 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, Bürgerschaftsliste 1694, Nr. 19 C. L. Jordan. Dieser war 1694 selbst ausgetreten.

und *allerhand inconuenietzien nach sich ziehen dürffe*¹¹⁰. Hatte der Herzog die Interessen der ›Bürgerschaft‹ gegenüber dem Rat vertreten und die Wahl der neuen Ratsherren Jordan und Hintzpeter unter Strafe gestellt¹¹¹, richtete sich die kritische und deutliche Antwort des Rates direkt an die ›Bürgerschaft‹. So sei dem Rat, *solange Schwerin gestanden [...], die freye unbeschränkte handt dabey gelaßen worden*, seine Mitglieder zu kooptieren. Weiter heißt es:

*Also gestehen wir denen supplicanten [der ›Bürgerschaft‹] auch noch nicht, daß sie uns darinnen ziel undt maß vorschreiben wollten, wann es nicht nötig gewesen were undt wir die ämbter bey unserer bisherigen anzahl allein verrichten können*¹¹².

Sich auf die traditionelle Anzahl der Ratsherren berufend¹¹³, wertete der Rat die Kritik der ›Bürgerschaft‹ als Scheinargument, um den Rat in seiner politischen Macht zu schwächen. Insbesondere die Begründung mit dem zu geringen Arbeitsaufkommen widersprach dem ratsherrlichen Selbstverständnis, betonten die Angehörigen des Gremiums doch regelmäßig ihre Überlastung¹¹⁴. Die ›Bürgerschaft‹ habe dabei ohnehin keinen Grund zur Beschwerde, da aufgrund der Ehrenamtlichkeit keine Kosten entstünden¹¹⁵. Mit dem Hinweis an die Vertreter der ›Bürgerschaft‹, dass jene *sich für ihre werkstätte, mit wie vielen gesellen oder jungen sie dieselbe zu besetzen vor nötig erachten, sich einzig undt allein bekümmern undt bemühen*¹¹⁶ sollten, demonstrierten die Ratsherren ihr obrigkeitliches Amtsverständnis. Während das Kooptationsrecht ihnen die Autonomie der Ämterbesetzung gegenüber der herzoglichen Regierung sicherte, galt es ebenso, Bestrebungen der ›Bürgerschaft‹ zu blockieren, die politischen Belange der Stadt mitzugestalten¹¹⁷. Während der weitere Vorgang nicht zu rekonstruieren ist, kann man im Ergebnis konstatieren, dass Christoph Ludwig Jordan und Barthold Hintzpeter bis weit in das 18. Jahrhundert hinein Mitglieder des Schweriner Rates waren¹¹⁸. Ob die Bürgermeister tatsächlich ihre Ankündigung umsetzten, die Ratswahl trotz des herzoglichen Befehls bekannt zu machen, *um der beeden neween rahtspersonen [...] höchste beschimpf- undt verunglimpfung*¹¹⁹ abzu-

110 Ebd., Nr. 3745, Rat an Friedrich Wilhelm I., 18.3.1699.

111 Vgl. ebd.

112 Ebd., Rat an Friedrich Wilhelm I., 21.3.1699.

113 Auch nahmen die Ratsherren auf eine vorhergehende Anweisung der Regierung Bezug, in der es hieß, dass *eine fürstliche Residentz Stadt nur schimpf davon* [hätte], *wann der Senatus nicht vollkommen bestellet were*. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, Rat an Friedrich Wilhelm I., 21.3.1699, Nr. 11869, S. 153.

114 Vgl. z. B. die Aussagen des N. Fuchs in seiner Beschwerde darüber, dass die Bürgerschaft bestrebe, Privilegien der Ratsherren zu beschneiden: LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2231, N. Hoppe an Adolf Friedrich I., 21.6.1700.

115 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, Rat an Friedrich Wilhelm I., 21.3.1699.

116 Ebd.

117 Ebd.; vgl. auch ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 394–398. Isenmann deutet die Kooptation als Mechanismen zur Abgrenzung ratsfähiger Kreise nach unten gegen die politische Partizipation der Bürgerschaft.

118 Vgl. hierzu KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 351; C. L. Jordan 1699–1725, B. Hintzpeter 1699–1728.

119 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, Rat an Friedrich Wilhelm I., 18.3.1699.

wenden, bleibt ungeklärt. Allein diese Ankündigung jedoch charakterisiert das obrigkeitliche Amtsverständnis des Schweriner Rates – in Abgrenzung zu Herzog wie ›Bürgerschaft‹ – in prägnanter Weise.

Das Prinzip der Kooptation weist sich als ein »Rekrutierungsverfahren aus, das die sozialen Bedingungen politischer Teilhabe«¹²⁰ in der Stadt abbildete. Neben der Abgrenzung von der herzoglichen Regierung sicherte das Verfahren der Kooptation ebenso einem engeren Personenverband die Konzentration und Monopolisierung politischer Macht. Schloss das System der Ehrenamtlichkeit ohnehin einen finanziell weniger abgesicherten Personenkreis aus¹²¹, verfestigte das Kooptationsverfahren den stabilen politischen Einfluss einzelner Familienverbände¹²². Der von Max Weber geprägte Begriff der »Abkömmlichkeit« wird zur Beschreibung von Zugangschancen zu ehrenamtlich verwalteten, öffentlichen Ämtern breit rezipiert¹²³ und definiert den »Müßiggänger« als das ökonomisch-soziale Ideal der Ratstätigkeit in Form der »Honoratiorenverwaltung«¹²⁴. Die Struktur der familiären Zusammenhänge in den Schweriner Ratspositionen während des 17. Jahrhunderts kann als Netzwerk gedeutet werden¹²⁵. Um der Konzentration familiärer Verbände hinsichtlich der Zusammensetzung des Rates auch über den Zeithorizont des 17. Jahrhunderts hinaus nachzuspüren, wird der Untersuchungszeitraum von 1500 bis 1799, also auf 300 Jahre, ausgeweitet. Die Gruppe, die den Untersuchungsbestand von 26 Ratsherren zwischen 1633 und 1699¹²⁶ zum Nachweis familiärer Beziehungen ergänzen soll, umfasst insgesamt 95 Personen (einschließlich der 26 Ratsherren von 1633 bis 1699)¹²⁷.

Für die 26 Ratsmitgliedern, die im Zeitraum 1633 bis 1699 als engere Untersuchungsgruppe ein Amt im städtischen Rat ausübten, lassen sich unter Berücksichtigung der größeren Untersuchungsgruppe sechs Kernfamilien ausmachen, die mehrmals im Rat vertreten waren (Tab. 5)¹²⁸. Geht man in weiteren statistischen Überlegungen von sechs Familien aus¹²⁹, ist die engere Untersuchungsgruppe auf 25 Familiennamen zu reduzieren, da bereits innerhalb des Untersuchungsbestandes der 26 Personen (1633 bis 1699) mit Paul und

120 HAUG-MORITZ, Kooptation (2008), Sp. 23.

121 Vgl. Tab. 6 (S. 454). Die durchschnittliche Erfassung des gezahlten Bürgergeldes durch die jeweiligen Ratsmitglieder, welches sich nach dem Vermögen der jeweiligen Schweriner Einwohner richtete, hilft nicht bei der Zuordnung der jeweiligen Finanzkraft. So ist die Verzeichnung des bezahlten Bürgergeldes nur sehr lückenhaft überliefert.

122 Vgl. ebd.; SCHRÖDER, ›Rat, Ratsgerichtsbarkeit‹ (1990), Sp. 162f.; DERS., ›Ratsherr‹ (1990), Sp. 168f.

123 Vgl. ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 344f., 394–398; DERS., Rat (2009), Sp. 622; SCHRÖDER, ›Ratsherr‹ (1990), Sp. 168f.

124 WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (1980), S. 545, 652.

125 Vgl. zur Methode netzwerkanalytischer Instrumente z. B. ALTHOFF, Freunde (1990), passim; GRUBER, Handlungsspielräume in der spätmittelalterlichen Residenzstadt Wien (2013), S. 27f.; HABERLEIN, Netzwerkanalyse (2008), v. a. S. 326f.; LEMERCIER, Formale Methoden (2012), v. a. S. 20f.; PRELL, Social Network Analysis (2012), v. a. S. 7–18, 95–117.

126 Vgl. Tab. 1 (S. 433).

127 Vgl. auch KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 350f.

128 Vgl. Tab. 5 (S. 447): Familie Wedemann (Nr. 3), Goust/Gowst (Nr. 4), Gamme (Nr. 5), Stemmewede (Nr. 12), Poggenberg (Nr. 17/20) und Kütemeyer (Nr. 23).

129 Die Patenschaft B. Fleischhowers zu B. Zitzow wird vernachlässigt, da keine konsistenten Aussagen über weitere bestehende Patenschaften getroffen werden können.

Tabelle 5: Familiäre Beziehungen der Ratsherren von 1634 bis 1699

Hinsichtlich der Familienbeziehungen werden Ratsmitglieder der Zeit von 1500 bis 1799 berücksichtigt. – * Anhand der Familiennamen oder der eingesehenen Akten sind keine familiären Beziehungen ableitbar. Unberücksichtigt bleibt die Heiratsverwandtschaft.

<i>Name</i>	<i>Ratsherr (ggf. auch Bürgermeister)</i>	<i>Angehörige der Familie im Rat (Zeitraum der Ratszugehörigkeit)</i>
1 Heinrich Scheffues	1633–1658	*
2 Peter Malchow	1633–1673	*
3 Heinrich Wedemann	1634–1646	Joachim Wedemann (1560–1597)
4 Joachim Gowst	1640–1667	Joachim Goust (1588–1604)
5 Ulrich Gamme	1646–1648	Joachim Gamme (1631–1635)
6 Theodor Fuchs	1647–1668	*
7 Nicolaus Hoppe	1647–1669	*
8 Jacob Colbow	1652–1668	*
9 Bernhard Calvander	1655–1677	*
10 Barthold Th. Major	1658–1669	*
11 Joachim Sehase	1661–1671	*
12 Simon Stemwede	1665–1702	Johann Joachim Stemwede (1725–1732); Albert Joachim Stemwede (1732–1761, 1762–1798)
13 Benjamin Fleischhower	1668–1682	Pate von Benjamin Zitzow (Nr. 22)
14 Nicolaus Gutzmer	1669–1702	*
15 Christian Fabricius	1669–1696	*
16 Hans Gärtner	1674–1690	*
17 Paul Poggenberg	1674–1689	Vgl. Nr. 20
18 Gottfried Neumann	1683–1699	*
19 Nikolaus Doberentz	1683–1696	*
20 Conrad Friedrich Poggenberg	1691–1732	Vgl. Nr. 17
21 Johann Francke	1691–1696	*
22 Benjamin Zitzow	1692–1696	Vgl. Nr. 13
23 Hermann Kütemeyer	1697–1717	August Kütemeyer (1744–1762); Johann Hermann Kütemeyer sen. (1762–1763, 1764–1788); Johann Hermann Kütemeyer jun. (1792–1803, 1803–1820)
24 Julius Ernst Heinow	1697–1731	*
25 Christoph Ludwig Jordan	1699–1725	*
26 Barthold Hintzpetter	1699–1728	*

Conrad Friedrich Poggenberg zwei Mitglieder einer Familie (wenn auch nicht zeitgleich¹³⁰) vorkommen: Dass von 25 Familiennamen sechs doppelt oder mehrfach auftreten, entspricht mit 24 Prozent immerhin rund einem Viertel der untersuchten Gruppe. Da in der Familie Stemwede und Kütemeyer insgesamt drei respektive vier Mitglieder in den Rat gewählt wurden, also nicht nur Doppelnennungen in den Ratslisten auftreten, ergibt sich

130 Vgl. hierzu StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, Bestimmungen gegen die Aufnahme von Verwandten in den Rat.

ein Verhältnis von neun Familienangehörigen auf sechs (nicht direkt miteinander verwandte) Ratsherren. Dies gilt freilich innerhalb eines durchschnittlichen Zeitraums von 35,5 Jahren¹³¹. Auffällig dabei ist die Tatsache, dass zu keinem Zeitpunkt zwei Mitglieder derselben Familie zugleich dem Schweriner Rat angehörten¹³². Während die Abstände für die Familien Gamme und Poggenberg mit elf respektive zwei Jahren sehr geringe ausfielen¹³³, schloss Albert Joachim 1732 sogar unmittelbar an Johann Joachim Stemwede¹³⁴ an, ebenso wie Johann Hermann senior 1762 direkt auf August Kütemeyer¹³⁵ folgte¹³⁶.

Das ratsherrliche Spannungsfeld zwischen Herrschaftsanspruch und Last des Amtes

Die Tätigkeit der Mitglieder des Schweriner Rates war ein Ehrenamt. Hieraus lassen sich Fragen entwickeln, welche die Sozialgruppe der Schweriner Ratsherren in ihrem ›privaten‹ wie ›öffentlichen‹ Wirken beeinflussen mussten. Besonders spannend scheinen in diesem Zusammenhang die potentiellen Widersprüche zwischen der ›privaten‹ wirtschaftlichen Tätigkeit sowie den ›öffentlichen‹ Aufgaben für die Stadt und den Verbandszwecken des Rates. Die Mitglieder des Schweriner Rates bewegten sich mit ihrer Tätigkeit in einem Spannungsfeld, das zwischen den Polen der ehrenamtlichen Dienstbarkeit und den Bürden des Amtes lag. Die Belastung der Ratsherren, die insbesondere aus ihrer zeitlichen und räumlichen Gebundenheit resultierte, aber auch in zunehmenden persönlichen Steuerlasten ihren unmittelbaren Ausdruck fand, war seit dem 17. Jahrhundert deutlich gestiegen¹³⁷. So sei der Amtsantritt eines Ratsherrn nach Isenmann schon im Mittelalter häufig durch den »Gestus des ›wider Willen‹« gekennzeichnet gewesen, der dem Streben nach Amt und Würden entgegenstand und in seiner gesteigerten Form auch zur Ablehnung der Berufung in den Rat führte¹³⁸. Haug-Moritz deutet die Widerstände als Ergebnis des wachsenden Arbeitsaufwandes, den das Amt des Ratsherrn und Bürgermeisters mit sich gebracht habe¹³⁹. Davon, dass aus der privilegierten ratsherrlichen Stellung eine merkliche

131 Der Wert von 35,5 Jahren entspricht dabei dem durchschnittlichen Abstand zwischen der Erhebung in den Amtsstand des (im Falle der Familie Stemwede und Kütemeyer: jeweils direkt vorangehenden) Familienmitgliedes. Diese Rechnung für die Familie Stemwede und Kütemeyer ist der Annahme geschuldet, dass das direkt vorangehende Mitglied den potentiell größten Einfluss auf das Kooptationsverfahren nach dem Ausscheiden nehmen konnte.

132 Vgl. hierzu die konzisen Ausführungen bei ISENMANN, Rat (2009), Sp. 622, zum »Vettern-Rat«.

133 Vgl. Tab. 5 (S. 447), Nr. 5, 17/20.

134 Vgl. Tab. 5 (S. 447), Nr. 12.

135 Vgl. Tab. 5 (S. 447), Nr. 23.

136 Während also der durchschnittliche zeitliche Abstand bei 35,5 Jahren lag, ist für die sechs Familien 1633–1699 zur Relativierung ein minimaler zeitlicher Abstand von wenigen Tagen (Johann Joachim und Albert Joachim Stemwede, Tab. 5 [S. 447], Nr. 12, August Kütemeyer und Johann Hermann sen., Tab. 5, Nr. 23) und ein maximaler Abstand von 74 Jahren (Joachim und Heinrich Wedemann, Tab. 5, Nr. 3) zu berücksichtigen.

137 HAUG-MORITZ, Kooptation (2008), Sp. 23 f.

138 ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 394 f.

139 Vgl. HAUG-MORITZ, Kooptation (2008), Sp. 23 f.; KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 22 f. Vgl. hierzu auch POECK, Rituale der Ratswahl, Bsp. Rostock, S. 217–220.

Last für die Mitglieder geworden war, zeugt der exemplarische Fall des Seidenkrämers Benjamin Fleischhower im März 1668¹⁴⁰.

Fleischhower war in seiner Abwesenheit und gegen seinen Willen *zum rahtsverwandten erwehlet und designieret worden*¹⁴¹ und bat nun Herzog Christian Ludwig I., die Wahl ablehnen zu dürfen¹⁴². Er tue dies trotz des Wissens, dass *solche munera publica*, solche öffentlichen Ämter, *nicht leicht ausgeschlagen werden können*¹⁴³. Er stützte seine Bitte durch vier Argumente. Zuerst nahm er Bezug auf seine vermeintlich unzureichende Ausbildung und brachte seine Befürchtung zum Ausdruck, den Aufgaben eines Ratsherrn nicht gewachsen zu sein¹⁴⁴. Er sei nur

*ein schlichter bürger, handelsmann, und seydenkrämer hieselbst, der sein lebtag nirgends anders mit umbgangen, als wahren zu holen, dieselbe recht zu kennen, zu discernieren, undt hinwieder [...] auf die meßen in lande zu verhandeln, dahero nie die notiz von gericht's sachen, oeconomey handeln und anderen publicis nicht zuge wachsen, dahero [...] [er] auch deren verwaltung nicht mag beygesetzt werden*¹⁴⁵.

Das zweite und dritte Argument baute Fleischhower rund um die knappen Zeitressourcen auf, die ihm aufgrund seines Berufes zur Verfügung stünden und die keine ehrenamtliche Tätigkeit im Rat zuließen. Er könne nämlich zweitens nicht als Ratsherr wirken, da er aufgrund seiner Handelstätigkeit mobil sein müsse und nicht dauerhaft in Schwerin weile. Er fürchtete, um *wohlfahrt und tägliches brodt [zu] kommen*, da sein *geringer handel [...] in abgang*¹⁴⁶ geriete. Zum dritten könne er keinen Gehilfen anstellen, der in der Zeit seiner Abwesenheit die Geschäfte versehe. Da er verwitwet sei und seine beiden erwachsenen Töchter vermutlich bald das Haus verlassen würden, habe er keine Alternative, als das Geschäft selbst zu führen¹⁴⁷. Zu bemerken ist, dass die Seidenkrämerei zu jenen klassischen kaufmännischen Berufen zu zählen ist, die sich angesichts der Nähe zum Hof in der Residenzstadt angesiedelt hatten¹⁴⁸. Die standesimmanenten Bedürfnisse des Hofes hatten zur Folge, dass sich seit dem 16. Jahrhundert entsprechende Handwerkszweige wie das Goldschmiedehandwerk etabliert hatten und der Handel vor Ort mit Luxusprodukten wie Seide florierte¹⁴⁹. Während des 17. Jahrhunderts hingegen fand dieser wirtschaftliche Aufschwung sein Ende, was neben den allgemeinen Beschwernissen durch Krieg oder Stadtbrände ebenso auf die mangelnde Liquidität des Hofes und die schlechte Auftragslage für die städtische Wirtschaft zurückgeführt werden kann¹⁵⁰. Die Finanznöte des Seiden-

140 Vgl. hierzu KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 23 f.

141 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, B. Fleischhower an Christian Ludwig I., 2.3.1668.

142 Vgl. ebd., Mandat Christian Ludwig I., 7.3.1668.

143 Ebd., B. Fleischhower an Christian Ludwig I., 2.3.1668.

144 Vgl. hierzu KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 24.

145 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, B. Fleischhower an Christian Ludwig I., 2.3.1668, (1).

146 Ebd., (2).

147 Vgl. ebd., (3).

148 Vgl. KELLER, Residenzstadt (2010), Sp. 117.

149 Vgl. hierzu ebd.; KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 25. Vgl. hierzu auch ANDERMANN, Viele Herren (2014), S. 44.

150 Vgl. hierzu KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 25.

krämers Fleischhower sind daher auch durch die fehlenden ökonomischen Impulse begründet, die der Schweriner Hof als Auftraggeber im an das residenzstädtische Umfeld aussandte. Der Appell Benjamin Fleischhowers an Herzog Christian Ludwig I., ihn von der stadtpolitischen Verpflichtung zu entbinden, gründete folglich – im weiteren Sinne – auch auf dem Abhängigkeitsverhältnis der Kaufmannschaft vom Hof und damit auf einem Argument, das die höfische Sphäre unmittelbar betraf. Tatsächlich sind in den Rechnungsbüchern des Hofes immer wieder geschäftliche Verbindungen des Seidenkrämers Fleischhower verzeichnet. Neben Schweriner Kollegen sowie weiteren Kaufleuten aus Lübeck und Hamburg¹⁵¹ lassen sich seit 1653 geschäftliche Kontakte Fleischhowers mit dem Hof bis zu seinem Tod am 19. Oktober 1682¹⁵² nachweisen¹⁵³. Mit einem durchschnittlichen Gesamtumsatzvolumen von 293 Reichstalern pro Jahr¹⁵⁴ war Fleischhower im Vergleich zu seinen Schweriner und auswärtigen Kollegen ein bevorzugter Handelspartner des Hofes. Dem in 23 Jahren erzielten Gesamtumsatz von rund 6800 Reichstalern steht ein Volumen von nur rund 2250 Reichstalern gegenüber, das sich auf die übrigen Händler verteilte¹⁵⁵. Der durchschnittliche Jahresumsatz Fleischhowers relativiert sich allerdings hinsichtlich sehr umsatzstarker, zum Teil aber auch einkommensloser Jahre¹⁵⁶. Betrachtet man die höfischen Rechnungsbücher von 1667/68 und 1668/69, mithin diejenigen, die zeitlich an die Wahl Fleischhowers in den Rat grenzen, fallen hier mit 465 bzw. 340 Reichstalern recht hohe Umsätze des Seidenkrämers auf, gemessen an seinem durchschnittlichen Umsatz. Eine Bewertung der Aussage Fleischhowers, dass er aufgrund seines geringen Einkommens tatsächlich keinen Gehilfen leisten könne, muss aufgrund der überlieferungsbedingt nicht zu ermittelnden Gewinnspanne offen bleiben.

Im Übrigen folgte mit Hermann Kütemeyer, der insbesondere seit dem Jahr 1683¹⁵⁷, also nach dem Tod des Ratsherrn Fleischhower, Geschäfte mit dem Schweriner Hof im Seidenhandel unterhielt, ein weiteres Mitglied des Schweriner Rates in dieser Handels-

151 LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 90 (1653/54): J. Kratzer (Lübeck), No. 309 f., Nr. 93, (1656/57), Nr. 94 (1657/58): J. Kratzer, No. 449, Nr. 95 (1658/59): J. Kratzer, J. Osenbrüggen (Lübeck), No. 492 bis 494, No. 498, Nr. 107 (1669/70): Seidenkrämer o. N. (Lübeck), No. 277 bis 279, Nr. 110 (1672/73): Braun, Stampeln (Hamburg), No. 616.

152 Ebd., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 350, Bürgerverzeichnisse (1608–1738), S. 167, B. Fleischhower.

153 Ebd., 2.22 – 1 Renterei, Nr. 90 (1653/54) bis 99 (1662/63), Nr. 101 (1664/65) bis 111 (1673/74), Ausgaben, Kategorie: *den apothekern, kram- und handwerkern*.

154 Ebd., Nr. 90 (1653/54) bis 99 (1662/63), Nr. 101 (1664/65) bis 118 (1690/91), Nr. 120 (1692/93) bis 121 (1693/94), Nr. 123 (1695/96) bis 127 (1699/1700), Ausgaben, Kategorie: *den apothekern, kram- und handwerkern*.

155 Ebd., Nr. 90 (1653/54), No. 309 f., Nr. 93 (1656/57), Nr. 94 (1657/58), No. 448 f., Nr. 95 (1658/59), No. 492 bis 494, No. 498, Nr. 107 (1669/70), No. 280, und Nr. 110 (1672/73), No. 616.

156 Ebd., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2238 Verzeichnis der Rathmänner zu Schwerin, 1658–1822. Vgl. hierzu KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 351.

157 Aufgrund einer Überlieferungslücke der Rechnungsbücher zwischen 1674 und 1683 ist jedoch nicht zweifelsfrei zu klären, ob geschäftliche Kontakte auch vor dem Tod Fleischhowers bestanden haben.

position¹⁵⁸. Kütemeyer setzte in den 16 Jahren bis zum Ende des 17. Jahrhunderts mehr als 7070 Reichstaler um¹⁵⁹, wobei der Wert sogar aufgrund einiger nicht personalisierter Ausgabenposten für Rechnungen von Seiden- und Tuchkrämern¹⁶⁰ möglicherweise noch nach oben zu korrigieren wäre. Durchschnittlich ergibt dies einen Jahresumsatz von immerhin rund 445 Reichstalern¹⁶¹.

Zum vierten rekurrierte Fleischhower auf seine Verbundenheit mit der Schweriner ›Bürgerschaft‹, die traditionell in keinem guten Verhältnis zum Rat stand¹⁶². So ist der Krämer tatsächlich in den Mitgliederlisten der ›Bürgerschaft‹ aus dem Jahr 1666, also rund zwei Jahre vor der Berufung in den Rat, verzeichnet¹⁶³. Die 24 Vertreter der ›Bürgerschaft‹ drängten auf die Etablierung von Kontrollmechanismen, um der umfassenden Autonomie des Rates ein gemeindliches Gegengewicht entgegenzustellen. Hierunter fiel zum Beispiel die Überprüfung der Rechnungsbücher, was auf den deutlichen Widerstand des Rates traf¹⁶⁴. So sei es Benjamin Fleischhower angesichts der *differentien*, [in die der] *raht hieselbst mit der bürgerschaftt gerathen, und annoch schwebet*, [...] [und da er] *auf seiten der bürgerschaftt allzeit gewesen*¹⁶⁵, unmöglich, sich als Ratsherr zu engagieren¹⁶⁶.

Kritische Fragen nach der Gewichtung oder dem Wahrheitsgehalt der von Fleischhower vorgebrachten Argumente müssen weitgehend offen bleiben. Doch kann zum Beispiel die mangelnde Ausbildung Fleischhowers nur als scheinbares Argument gewertet werden¹⁶⁷, entsprach es doch mehr der Regel als der Ausnahme, dass Ratsmitglieder handwerkliche oder kaufmännische Berufe ausübten¹⁶⁸. Festzuhalten bleibt, dass die sinkende Bereitschaft zur Übernahme eines städtischen Amtes als deutliches Zeichen dafür gelesen

158 Weitere Handelspartner sind auch nach 1683 aus Lübeck und Hamburg nachweisbar. Vgl. LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 117 (1689/90), No. 858 bis 861, Nr. 118 (1690/91), No. 942 bis 946, Nr. 120 (1692/93), S. 205, Nr. 121 (1693/94), S. 200, Nr. 123 (1695/96), No. 1430f., Nr. 126 (1698/99), No. 919f.

159 Vgl. ebd., Nr. 90 bis 127. Überlieferungslücken nach 1683 ergeben sich für die Jahrgänge 1691/92, 1694/95.

160 Nicht personalisierte Angaben in der Ausgabenkategorie für Seiden- und Tuchkrämer liegen ebd. für die Jahrgänge Nr. 115 (1687/88), No. 965 bis 969, Nr. 121 (1693/94) und Nr. 127 (1699/1700), No. 1043 bis 1045, vor.

161 LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 112 (1683/84), No. 612 bis 614, Nr. 116 (1688/89), No. 921 bis 923, Nr. 117 (1689/90), No. 854 bis 857, Nr. 118 (1690/91), No. 936 bis 941, Nr. 120 (1692/93), No. 205, Nr. 121 (1693/94), S. 200, Nr. 123 (1695/96), No. 1428f., Nr. 126 (1698/99), No. 918.

162 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, B. Fleischhower an Christian Ludwig I., 2.3.1668, (4).

163 Ebd., Nr. 11869, Der 16 Männer Aydt, S. 534.

164 Vgl. hierzu KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 23–25; JESSE, Geschichte der Stadt, Bd. 1 (1913), S. 189.

165 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, B. Fleischhower an Christian Ludwig I., 2.3.1668, (4).

166 Zu den deutlichen Konfliktlinien zwischen Bürgerschaft und Rat vgl. z. B. LHA Schwerin, Nr. 2285, Rat an Friedrich Wilhelm I., 21.2.1699, StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 2375, Stadt-Reglement 1706.

167 Vgl. hierzu KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 24. Während die Autoren der Stadtgeschichte den Fall Fleischhower aufgreifen und die mangelnde Ausbildung implizit als den Grund seiner geplanten Absage an den Rat werten, geht die vorliegende Studie von der Annahme aus, dass es sich nur um ein Scheinargument handelte, um aus der Verpflichtung entlassen zu werden.

168 Vgl. Tab. 6 (S. 454).

werden muss, dass das soziale Prestige des Ratsamtes die Bürden nicht mehr generell aufwiegen konnte¹⁶⁹.

Hatte im Fall des Benjamin Fleischhower Herzog Christian Ludwig I. eine Prüfung der Angelegenheit angekündigt¹⁷⁰, ist der weitere Geschäftsgang nicht überliefert. Lediglich das negative Ergebnis der Bemühungen Fleischhowers ist fassbar. Am 27. April 1668 hatte Benjamin Fleischhower tatsächlich den Ratsherren-Eid geschworen – seiner Wahl in den Rat hatte er somit nachgegeben¹⁷¹. Bis zu seinem 1682 erfolgten Tod im Alter von 69 Jahren übte er das Amt aus und stieg in der Ämterhierarchie des Rates bis zum Kammerherrn auf¹⁷². Hätten alternative Mechanismen der Suspendierung bestanden, kann davon ausgegangen werden, dass Fleischhower sein Amt zur allgemeinen Zufriedenheit erfüllt hatte. Einen weiteren Hinweis darauf gibt die Tatsache, dass ein Patenkind Fleischhowers, Benjamin Zitzow¹⁷³, im Jahre 1692 in den Rat kooptiert wurde¹⁷⁴. Konnte Benjamin Fleischhower hierauf auch keinen Einfluss mehr nehmen, hätte doch ein allzu konfrontatives Verhalten die Berufung Zitzows vermutlich erschwert, da noch die alten Kollegen Fleischhowers im Rat saßen. Die Zuwahl Zitzows verweist auch auf den Umstand, dass ähnlich wie im Verhältnis von Rat und Hof auch personelle Überschneidungen zwischen ›Bürgerschaft‹ und Rat nachweisbar sind. So war Benjamin Zitzow 1689 nach seiner Ratswahl in die ›Bürgerschaft‹ eingetreten¹⁷⁵, ebenso wie sein Vater Marten Zitzow, der gemeinsam mit Fleischhower in der ›Bürgerschaft‹ gewirkt hatte¹⁷⁶, und war nur drei Jahre später – trotz der greifbaren Spannungen zwischen beiden städtischen Organen – in den Rat berufen worden. Für die individuellen Karrieren der Funktionsträger aus Rat und ›Bürgerschaft‹ sowie den Austausch zwischen den Einrichtungen scheint die Konfrontation auf institutioneller Ebene unbedeutend gewesen zu sein.

Die Ratsherren waren, wie Benjamin Fleischhower, darauf angewiesen, ihren Lebensunterhalt neben ihrer Ratstätigkeit zu verdienen. Obwohl geübte Praxis im Alten Reich¹⁷⁷, war diese Doppelfunktion von Problemen begleitet, die über die bloßen Beschwerden Hoppes und Fleischhowers über knappe Zeitressourcen für die eigenen Geschäfte hinausgingen

169 Vgl. hierzu KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 25; JESSE, Geschichte der Stadt, Bd. 1 (1913), S. 189.

170 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, B. Fleischhower an Christian Ludwig I., 2.3.1668.

171 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2238, Verzeichnis der Rahtmänner zu Schwerin, 1658–1822, Jahr 1668, B. Fleischhower.

172 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 350, Bürgerverzeichnisse der Stadt Schwerin, Jahr 1682, S. 167. Vgl. hierzu auch KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 351.

173 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1680, fol. 11r; Nr. 350, Bürgerverzeichnisse der Stadt Schwerin, Jahr 1682, S. 166f. B. Zitzow/Tzietzow stammt aus Schwerin und hatte am 7. Okt. 1680 im Alter von 28 Jahren gegen Gebühr von 5 Reichstalern das Bürgerrecht erhalten.

174 Vgl. ebd., Nr. 2238 Verzeichnis der Rathmänner zu Schwerin, 1658–1822; KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 351.

175 Vgl. ebd., Nr. 2256, Bürgerschaft an Christian Ludwig I., 19.4.1689.

176 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 533 f., Nr. 3 Marten Zitzow.

177 Vgl. ISENMANN, Rat (2009), Sp. 621–623; DERS., Stadt im Mittelalter (2014), S. 394–398; SCHRÖDER, ›Ratsherr‹ (1990), Sp. 168–170.

gen¹⁷⁸. So steht dem Verzeichnis der Ratsmitglieder im Stadtbuch ein kurzer Vers voran, den der Ratsherr Jacob Colbow in seiner weiteren Funktion als *stadtsecretarius*¹⁷⁹ verfasst hatte und der als Ausdruck des zeitgenössischen Problembewusstseins hinsichtlich des Gegensatzes von Ehrenamt und Dienstbarkeit zu werten ist:

*Gezwungene regenten sind die besten, die gekauften sind die ärgesten.
Beatissima est civitas, quae a sapientibus regitur. Aber
wo der bürgermeister schencket wein
die fleischer mit im rahte sein,
und der becker wiegt zu klein daß brodt,
da leidet die gemeihne gewißlich noth. [...]
Es soll dagegen
ein rath wie ein aug undt liecht
zur haltung der stadt recht und gericht
solle gottesfurcht für augen han,
so wird daß regiement wolbestahn,
den sie nicht gericht den menschen halte,
sondern an Gottes stath solches verwalten [...]*¹⁸⁰.

Die Problematik der doppelten Beschäftigung der Ratsmitglieder bestand in zum Teil widersprüchlichen Interessen. Zum einen waren sie dazu verpflichtet, als städtische Obrigkeit den ›Gemeinen Nutzen‹ zu befördern, zum anderen verfolgten sie als Kaufleute oder Händler eigene ökonomische Interessen, die nicht in jedem Fall mit den städtischen kongruent waren¹⁸¹.

Der Überblick zu den Berufen der 26 Ratsherren zwischen 1633 und 1699 (Tab. 6, folgende Seite) bestätigt den Befund Bernd Kastens, dass der Rat des 17. Jahrhunderts vor allem aus Handwerkern und Krämern bestand¹⁸². Die Schweriner Ratsherren hatten durchschnittlich im Alter von rund 40 Jahren das Bürgerrecht erhalten, wobei das Ergebnis bedingt durch die Größe der Stichprobe und die mäßige Überlieferungssituation (von Geburtsdatum und Datum des Bürgerrechtserwerbs) an Aussagekraft einbüßt¹⁸³.

178 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2231, P. Hoppe an Adolf Friedrich I., 1.8.1632; StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, B. Fleischhower an Christian Ludwig I., 2.3.1668.

179 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 117. In Abschrift auch in LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2239, Schweriner Stadtbuch, Verzeichnis der Bürgermeister (1635–1820), 1656, S. 117.

180 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 108.

181 Vgl. HENSELMEYER, Ratsherren und andere Delinquenten (2002), S. 18, zur These der Differenz in den Wert- und Ordnungsvorstellungen der Ratsmitglieder als Individuen und des Rates als Institution.

182 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 22. Vgl. hierzu auch allgemein MÖRKE, Die Ruhe im Sturm, S. 106–110.

183 Weiter ist auch die Berechnung des durchschnittlichen Bürgergeldes aufgrund der lückenhaften Überlieferung, aber auch aufgrund teilweisen Erlasses nicht zielführend.

Tabelle 6: Übersicht der Schweriner Ratsherren und Bürgermeister 1633 bis 1699

* Aus den genannten Quellen sind keine Daten zu ermitteln.

<i>Name</i>	<i>Geburts-</i> <i>jahr</i>	<i>Bürgerschaft</i> <i>(Bürgergeld)</i>	<i>Beruf</i>	<i>Ratsherr</i>	<i>Bürger-</i> <i>meister</i>
1 Heinrich Scheffues	*	5.12.1636 (1 RT 5 d)	Bäcker	1633–1658	–
2 Peter Malchow	1590	8.7.1629	<i>herbergsvater</i> , Bierbrauer	1633–1653	1653–1673
3 Heinrich Wedemann	*	*	Bierbrauer	1634–1646	–
4 Joachim Gowst	*	2.12.1624	Bierbrauer	1640–1667	–
5 Ulrich Gamme	*	24.9.1640 (4 RT)	Stadthauptmann	1646–1648	–
6 Theodor Fuchs	*	28.3.1647 (5 RT)	<i>apotheker</i> , Bier- brauer	1647–1658	1658–1668
7 Nicolaus Hoppe	*	13.2.1639 (5 RT)	<i>herbergsvater</i> , Bierbrauer	1647–1667	1668–1669
8 Jacob Colbow	1596	31.5.1649 (5 RT)	Notarius publi- cus, Bierbrauer	1652–1668	–
9 Bernhard Calvander	1607	18.2.1654 (6 RT)	<i>herbergsvater</i> , Bierbrauer, <i>küchschreiber</i>	1655–1677	–
10 Barthold Thomas Major	*	21.3.1658 (5 RT)	Bierbrauer	1658–1669	–
11 Joachim Sehase	1596	*	Bierbrauer	1661–1671	–
12 Simon Stewede	*	11.5.1652 (3 RT)	Notarius publi- cus, Bierbrauer	1665–1669	1669–1702
13 Benjamin Fleischhower	1613	*	<i>seidenkrämer</i> , Bierbrauer	1668–1682	–
14 Nicolaus Gutzmer	*	*	*	1669–1674	1674–1702
15 Christian Fabricius	*	27.10.1656 (4 RT)	*	1669–1696	–
16 Hans Gärtner	*	*	*	1674–1690	–
17 Paul Poggenberg	1610	18.9.1660 (4 RT)	*	1674–1689	–
18 Gottfried Neumann	*	*	*	1683–1699	–
19 Nikolaus Doberentz	*	27.11.1665 (1½ RT)	Maurer	1683–1696	–
20 Conrad Friedrich Poggenberg	1654	1.6.1685 (2 RT 24 S + Eimer)	*	1691–1699	1702–1732
21 Johann Francke	*	*	<i>registrator</i> (Justizkanzlei)	1691–1692	–
22 Benjamin Zitzow	1652	7.10.1680 (5 RT)	*	1694–1696	–
23 Hermann Küttemeyer	1649	19.1.1683 (6 RT)	<i>tuch- und seiden-</i> <i>händler</i>	1697–1699	1702–1717
24 Julius Ernst Heinow	1640	24.12.1686 (4 RT + Eimer)	*	1697–1717	1717–1731
25 Christoph Ludwig Jordan	1656	1.3.1689 (5 RT + Eimer)	*	1699–1725	–
26 Barthold Hintzpeter	1660	7.5.1697 (4 RT + Eimer)	Bierbrauer	1699–1728	–

Tabelle 6

Zur Spalte ›Geburtsjahr‹: Vgl. insbesondere LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch Schwerin ab 1632. Das Geburtsdatum ist in den Bürgerlisten nicht explizit erwähnt, sondern kann nur vereinzelt durch die Altersangabe beim Erwerb des Bürgerrechts oder am Sterbetermin (bei jeweiliger genauer Angabe des Datums) annähernd rekonstruiert werden.

Zur Spalte ›Beruf‹: Kursiv gesetzt sind diejenigen Berufe der Ratsherren, die nachweislich am Hof angesiedelt waren oder zur Versorgung des Hofes dienten. Vgl. Tab. 1 (S. 433).

Quellenbelege

Nr. 1: LHA Schwerin, 2.12 – 4/3, Nr. 174, H. Scheffues an Christian Ludwig I. Vgl. ebd. Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1636, fol.4r. – *Nr. 2:* StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser, 1665; LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 350, Bürgerverzeichnisse, S. 142; ebd., 2.22 – 1 Renterei, Nr. 92 (1655/56). – *Nr. 3:* StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser, 1665. – *Nr. 4:* StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser, 1665; LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 350, Bürgerverzeichnisse, S. 143. – *Nr. 5:* Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1640, fol. 4v; ebd., Nr. 350, Bürgerverzeichnisse, S. 146. – *Nr. 6:* StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser, 1665; LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1647, fol. 5v; ebd., 2.22 – 1 Renterei, Nr. 92 (1655/56); ebd., Nr. 350, Bürgerverzeichnisse, S. 150. – *Nr. 7:* StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser, 1665; LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1639, fol. 4v; ebd., 2.22 – 1 Renterei, Nr. 102 (1665/66). – *Nr. 8:* StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser, 1665; LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1649, fol. 6r; ebd., Nr. 350, Bürgerverzeichnisse, S. 151; Nr. 2239, Stadtbuch (1656), S. 11. – *Nr. 9:* StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser, 1665. Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1654, fol. 6v; ebd., Nr. 350, Bürgerverzeichnisse, S. 153; ebd., 2.22 – 1 Renterei, Nr. 90 (1653/54), 92 (1655/56). – *Nr. 10:* StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser, 1665; LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1658, fol. 7v; ebd., Nr. 350, Bürgerverzeichnisse, S. 156. – *Nr. 11:* StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser, 1665; LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 350, Bürgerverzeichnisse, S. 163. – *Nr. 12:* StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser, 1665; LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1652, fol. 6v; ebd., Nr. 350, Bürgerverzeichnisse, S. 152. – *Nr. 13:* StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser, 1665; LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, z. B. Nr. 90 (1653/54). – *Nr. 15:* LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1680, fol. 7r; ebd., Nr. 350, Bürgerverzeichnisse, S. 154. – *Nr. 17:* LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1660, fol. 8r; ebd., Nr. 350, Bürgerverzeichnisse, S. 158, 172. – *Nr. 19:* LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1665, fol. 8v; ebd., Nr. 350, Bürgerverzeichnisse, S. 159. – *Nr. 20:* LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1685, fol. 11v. – *Nr. 21:* LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 120 (1692/93), 121 (1693/94). – *Nr. 22:* LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1680, fol. 11r. – *Nr. 23:* Bspw. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1683, fol. 11r; ebd., Nr. 350 Bürgerverzeichnisse, S. 168; ebd., 2.22 – 1 Renterei, Nr. 118 (1690/91). – *Nr. 24:* LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1680, fol. 11r. – *Nr. 25:* LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1689, fol. 12v. – *Nr. 26:* Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1697, fol. 13v.

Mit dem *rahtmänner-eydt*¹⁸⁴ schworen die Mitglieder des Rats, als Vertreter der städtischen Obrigkeit

*der gantzen stadt [...] gemeinen bestens, nutzen und frommen [zu] suchen, befinden und festsetzen [zu] helfen, auch derselben samt und sonderlichen nachtheil, unheil und schrecken, so viel [...] mensch- und möglich, in alle wege [zu] verhüten*¹⁸⁵.

Insbesondere auf die Herstellung und Durchsetzung des ›Gemeinen Nutzens‹ als einem der obersten Ziele des frühneuzeitlichen Gemeinwesens wurden die Ratsherren mit diesem Eid verpflichtet¹⁸⁶.

Der ›Gemeine Nutzen‹, das ›Gemeinwohl‹ oder das ›Gemeine Beste‹ als Zielpunkte jedes obrigkeitlichen Handelns wurden in synonyme Verwendung insbesondere während des 16. Jahrhunderts zu den wesentlichen Schlüsselbegriffen in der Argumentationspraxis der politischen Auseinandersetzung¹⁸⁷. Verwendet, geradezu instrumentalisiert im Konflikt zwischen den verschiedenen Parteien, im Rahmen innerstädtischer Konflikte oder in den Stadt-Hof-Beziehungen, sollten die Normen des ›Gemeinen Nutzens‹ und andere je nach Bedarf die Verpflichtung des Konfliktgegners zum Tätigwerden oder die eigene Berechtigung zum Handeln legitimieren¹⁸⁸. Dies galt ebenso, wenn es um das Unterlassen einer Handlung der einen oder anderen Partei ging. So bezog sich Benjamin Fleischhower auf die Norm des ›Gemeinwohls‹, als er um die Entlassung aus dem Rat bat und seine unzureichende Bildung als Grund nannte. Denn neben fehlenden Kenntnissen *über die gemeinen und stadtrechte, [...] gerichtsgewohnheiten, gemeinen gebrauchs, und was sonsten zur justizpflege gehöret, oder zum wenigstens des landwesens, grenzentscheidungen, stadtgerechtigkeiten, gemeine privilegien*, könne er nicht leisten, was *zur conservation des gemeinen besten erfordert* werde¹⁸⁹.

Der Schutz des ›Gemeinen Nutzens‹ entließ aus der Verpflichtung oder legitimierte gleichsam zum regulierenden Zugriff. Dies galt insbesondere für den ›öffentlichen‹ Raum, der als Gemeingut definiert wurde und somit dem besonderen Schutz der städtischen Obrigkeit oblag¹⁹⁰. Inwieweit die Beförderung des ›Gemeinwohls‹ in der Stadt Schwerin inkongruent mit den ökonomischen Interessen der einzelnen Ratsherren sein konnte, zeigt der exemplarische Konflikt des Schweriner Rates im Jahr 1691 mit einem seiner Mitglieder, Nicolaus Doberentz¹⁹¹.

184 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 259. Siehe auch LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 3745, Extractur aus den Stadt-Uhrkundenbuch im braunen Bande, de anno 1615, Rathmänner Eydt.

185 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 259.

186 ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 329f.

187 SERESSE, Politische Normen (2005), S. 102–118.

188 Ebd.

189 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, B. Fleischhower an Christian Ludwig I., 2.3.1668.

190 Vgl. ISELI, Gute Policy (2009), S. 80.

191 Vgl. auch KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 22.

Nicolaus Doberentz stammte aus Schwerin und hatte im November 1665 gegen Zahlung einer Gebühr von dreieinhalb Reichstalern¹⁹² das Bürgerrecht in der Residenzstadt erworben¹⁹³. 1683 war er in den städtischen Rat gewählt worden und hatte am 18. April desselben Jahres den Ratsherren-Eid abgelegt¹⁹⁴. Wenige Jahre später schon, im Juli 1691, wurde er jedoch qua Ratsbeschluss von seinem Amt suspendiert¹⁹⁵. Der wortführende Bürgermeister Simon Stewede verwies ihn unter Zustimmung des zweiten Bürgermeisters Nicolaus Gutzmer und der Ratsherren Christian Fabricius, Gottfried Neumann, Conradt Friedrich Poggenberg sowie Johann Francke *des rathshauses und kirchenstuehls*¹⁹⁶. Als Grund für die Suspendierung wurde das *unordentliche leben und unanständige gewerbe* benannt, das Doberentz geführt habe¹⁹⁷. Den Anlass für die Beschwerde bildete der Bier- und Brantweinkrug, den Doberentz zur Sicherung seines Lebensunterhalts betrieb. In diesem habe der Ratsherr, so der Vorwurf, auch an Sonn- und Feiertagen – *so wol vor der hauptpredigt als unter der hochheiligen communion wider Gottes wort, und die policey-rechte*¹⁹⁸ – an sitzende Gäste Alkohol ausschenken lassen¹⁹⁹.

Der regulierende Zugriff auf das breite Spektrum der kommerziellen Gastlichkeit im Allgemeinen und das Wirtshaus im Speziellen gehörte zu den wichtigsten innerstädtischen Aufgaben des Rates²⁰⁰. Die ökonomischen Interessen von Doberentz standen in diesem Fall in unlösbarem Konflikt mit den städtischen Werten und den Verbandszwecken des Rates, die gesetzlich festgeschrieben waren und durch die Ratsherren vertreten wurden²⁰¹. Wirtshäuser galten in der frühen Neuzeit ohnehin als »Inbegriff sozialer Unordnung und Unmoral, der Hort seelischer und körperlicher Gefahren«²⁰², also als unmittelbare Bedrohung des »Gemeinwohls«, und wurden zum Gegenstand strikter Reglementierung und engmaschiger Kontrollen²⁰³. Gerd Schwerhoff bestimmt unter anderem die Festlegung und

192 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 350, Bürgerverzeichnisse der Stadt Schwerin, Jahr 1665, S. 159. Peter Doberentz, der in dem Eintrag des Bürgerverzeichnisses für N. Doberentz erwähnt wird, war vermutlich sein Vater. Der Maurer stammte aus Leipzig und hatte 33 Jahre zuvor, am 20.11.1632, gegen die Zahlung von 1½ Reichstalern den Bürgereid abgelegt.

193 Ebd.; vgl. auch ebd., Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1665, fol. 8v.

194 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3745, Pro Memoria; LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2238, Verzeichnis der Ratsherren in Schwerin 1658–1822, Jahr 1683.

195 Vgl. allgemein GROEBNER, Patrizische Konflikte in Nürnberg um 1500 (1994), S. 289–291, 300f. zu Konflikten.

196 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2274, Brief an Christian Ludwig I. von N. Doberentz, 27.7.1691. Vgl. hierzu Stw. »Rahtsstuhl«, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 120 (1812), S. 733.

197 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2274, Ratsbeschluss, 17.7.1691.

198 Ebd.

199 Vgl. hierzu StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Articul wornach sich die Brauergilden zu achten, (1).

200 Vgl. hierzu die Vorschläge des Rates zur Ordnung des Brauwesens, StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Articul wornach sich die Brauergilden zu achten, o. D. [1665]. Zur Typologie der obrigkeitlichen Normierungen, vgl. SCHWERHOFF, Policy im Wirtshaus (2006), S. 363–365.

201 Vgl. ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 330, 407–414.

202 SCHWERHOFF, Policy im Wirtshaus (2006), S. 356.

203 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Mandat von Christian Ludwig I., 22.5.1688.

Begrenzung des zeitlichen Zugangs zu den Wirtshäusern als eine der obrigkeitlichen Regulierungsdimensionen²⁰⁴. Mit der dauernden Begrenzung der Ausschank- und Konsummöglichkeiten sollten Gesundheit und Wohlstand der Einwohner und somit ihre ökonomische Nützlichkeit für Stadt und Land gewahrt werden²⁰⁵.

Die Problematik des Spannungsfeldes zwischen den Ratsinteressen und dem erwerbswirtschaftlich motivierten Tätigsein²⁰⁶ für Nicolaus Doberentz wurde noch durch die besondere Rolle der Wirtshausbesitzer im Speziellen erweitert, die Schwerhoff allgemein in ihrer Funktion als »middle men« charakterisiert²⁰⁷. Da sich die meisten obrigkeitlichen Verordnungen an die Wirte selbst richteten – deutlich seltener an die Gäste – und diese dazu verpflichtet waren, dem Rat Verfehlungen der zahlenden Kunden zu melden, musste Doberentz zwischen dem zum Teil rechtswidrigen Erfüllen gesellschaftlicher Bedürfnisse und dem langfristig zu erwartenden Verlust der wirtschaftlichen Existenz wählen. Indem der Ratsherr seine eigenen ökonomischen Interessen verfolgte, musste er sich dem Vorwurf aussetzen, den Ruf des Rates gefährdet zu haben²⁰⁸. So heißt es in dem Ratsbeschluss von 1691: Er sei zu suspendieren, da er

*dem rahts-orden gantz ungemäß undt despectierlich, mit sitzenden trunck gästen ein allgemein bier- und brandtweins-krügerey betreibt, [...] so er als ein com-membrum der stadtobrigkeit, seinen ampt und pflichten nach [...] [nicht gerecht würde], und der untergebenen bürgerschaft hierinnen mit einen Gottes furchtigen ehrbahren, meßigen leben, und wandel fürgehen*²⁰⁹

sollte. So scheiterte Doberentz nicht nur an den rechtlichen Vorgaben seines Berufes als Wirt und seiner Funktion als Ratsherr, sondern zugleich an der Vorbild-Funktion gegenüber der Bürgerschaft, die ein Ratsherr gemäß dem Amtsverständnis des Rates zu erfüllen hatte: Die städtischen Ideale sollten nicht nur durch die Ratsherren als städtische Obrigkeit durchgesetzt, sondern durch die Mitglieder des Rates als jeweilige Vertreter der gesamten Ratsgewalt vorgelebt werden²¹⁰.

Dass Nicolaus Doberentz als Ratsherr ein Wirtshaus und somit ein Gewerbe betrieb, das aus obrigkeitlicher Perspektive ein Gefährdungspotential für den städtischen Frieden eröffnete, war kein Einzelfall und grundsätzlich tragbar²¹¹. Einzig der Verstoß gegen geltendes Recht war es, der in Konsequenz des eigenen Amtsverständnisses die Suspendierung von Doberentz bedeuten musste. So entsprach es durchaus der Tradition, dass die

204 SCHWERHOFF, Policy im Wirtshaus (2006), S. 364. Zu weiteren Typen der obrigkeitlichen Normierung siehe ebd., S. 363–365.

205 Vgl. ISELI, Gute Policy (2009), S. 82.

206 Vgl. GOTTSCHALK, Herrschaftskompetenz und Eigennutz (2005), passim, zur Positionierung der Beamten der landesherrlichen Lokalverwaltung als Bierbrauer in Hessen-Kassel im 18. Jh.

207 SCHWERHOFF, Policy im Wirtshaus (2006), S. 367.

208 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 23.

209 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2274, Ratsbeschluss, 17.7.1691.

210 Vgl. ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 367.

211 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser. Häufig war an Brauereien eine Schenke angeschlossen.

Tabelle 7: Verteilung des Braurechts unter den 1665 amtierenden Ratsherren und Bürgermeistern in Schwerin

Sind für die Amtsausübung zwei Zeiträume angegeben (bei P. Malchow, T. Fuchs, N. Hoppe und S. Stemwede), so bezieht sich der erste auf die Zeit als Ratsherr, der zweite auf die Phase der Bürgermeisterschaft.

Quelle: StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser.

	Zeit der Amtsausübung	Name	Privileg zum Bierbrauen	Ordnungsnummer im Verzeichnis (Quelle)
1	1633–1653/1653–1673	Peter Malchow	ja	2
2	1640–1667	Joachim Gowst	ja	3
3	1647–1658/1658–1668	Theodor Fuchs	ja	4
4	1647–1667/1668–1669	Nicolaus Hoppe	ja	5
5	1652–1668	Jacob Colbow	ja	6
6	1655–1677	Bernhard Calvander	ja	11
7	1658–1669	Bartholdus Thomas Major	ja	16
8	1661–1671	Joachim Sehase	ja	12
9	1665–1669/1669–1702	Simon Stemwede	ja	25

Schweriner Bürgermeister und Ratsherren während des 17. Jahrhunderts zu einem großen Teil Bier brauten und kleine Trinkstuben betrieben, also ebenso in einem Gewerbe tätig waren, das von dem Vertrieb alkoholischer Getränke lebte. Aus einem Verzeichnis für das Jahr 1665 wird der Umfang deutlich, in dem die Ratsmitglieder und ihre Häuser mit der *bieregerechtigkeit* [seitens der Landesherrschaft] *begnadiget*²¹² worden waren. Von insgesamt 49 Genehmigungen in der Schweriner Alt- und Neustadt waren zwölf an Ratsherren und Bürgermeister vergeben worden. Dies entspricht einem Anteil von rund 24 Prozent, also nahezu einem Viertel unter den Privilegierten. Dabei gilt es weiter zu ermitteln, wie sich die Verteilung des Privilegs in der Gruppe der Ratsmitglieder selbst darstellt. Welcher Anteil der Ratsherren war zum Bierbrauen in Schwerin im Jahr 1665 überhaupt privilegiert? Berücksichtigt werden dabei zunächst nur diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt aktuell Mitglieder des Rates waren²¹³. Dabei ergibt sich, dass alle neun amtierenden Ratsmitglieder privilegiert waren (Tab. 7).

Weiter sind im Verzeichnis der Brauereien mit Heinrich Wedemann und Ulrich Fabricius zwei ehemalige Ratsherren aufgeführt²¹⁴, die bereits seit 1646 bzw. 1657 nicht mehr Mitglieder des Rates waren²¹⁵. Das Braurecht war auf ihre Häuser übergegangen. Im Falle

²¹² StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Articul wornach sich die Brauergilden zu achten, (1).

²¹³ Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 350f., zu den Ratsmitgliedschaften und den Zeiträumen ihrer Amtsausübung.

²¹⁴ Vgl. ebd., Nr. 1: U. Fabricius, Nr. 36: H. Wedemann.

²¹⁵ Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 350; H. Wedemann als Rat 1634–1646, U. Fabricius als Bürgermeister von 1631–1657.

Wedemanns wird eindeutig seine Witwe genannt, die dazu berechtigt wurde, Bier zu brauen²¹⁶. Unter den insgesamt 49 verzeichneten Personen befindet sich neben den neun aktuellen und den zwei ehemaligen Ratsherren und Bürgermeistern nur ein Bürger, dessen Ratsmitgliedschaft erst nach 1665 nachweisbar ist: Benjamin Fleischhower²¹⁷. Dieser war erst im April 1668 in den Rat gewählt worden²¹⁸. Die deutliche Verteilung der Brauprivilegien an die aktiven Mitglieder des Rates legt den Schluss nahe, dass die herzogliche Privilegierung zum Bierbrauen in enger Verbindung mit dem Eintritt in den Rat stand²¹⁹.

Festzustellen ist ein allgemeiner Interessensgegensatz, der aus dem Braurecht der städtischen Eliten und ihrer Vertretung im Rat resultierte. Das Interesse am Absatz des Bieres stand den städtischen Interessen ebenso (wenn auch untergeordnet) entgegen wie der Vertrieb im Wirtshaus und war strengen Auflagen unterworfen. So deutet Andrea Iseli die unzureichende Durchsetzung der Konsumregulierung alkoholischer Getränke in Berner Wirtshäusern als Ergebnis eines Interessenkonfliktes der städtischen Obrigkeit. Jene Eliten hätten große Teile der regionalen Weingebiete besessen und einen wesentlichen Teil ihres Einkommens durch den Weinverkauf gesichert²²⁰.

Für die Residenzstadt Schwerin lässt sich nachweisen, dass die Ratsherren und Bürgermeister ihren Einfluss als städtische Obrigkeit dazu nutzen wollten, ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen zu schützen. Exemplarisch ist dies anhand einer Eingabe des Rates an Herzog Christian Ludwig I. im Juli 1663 zu rekonstruieren. Es habe sich die *unordnung* eingestellt, dass die städtischen Wirtshäuser und Krüge nicht nur von den ansässigen Brauereien, sondern auch aus benachbarten Städten Bier kauften. Dies sei *unserer stadt* [Schwerin] *zum höchsten nachtheil* geschehen, da bis dato die Regelung bestanden habe, dass *das bier nur von dieser stadt unnd keiner anderen [...] auszuführen, unnd zu holen*²²¹ sei. Außerdem brachte der Rat die Befürchtung zum Ausdruck, dass der Stadt *ein merkliches an der accis und nutzen abgeb[en] müsste*²²². Dieser Appell an die fiskalischen Interessen des Landesherrn betraf mit dem Bier einen charakteristischen Gegenstand der städtischen Verbrauchssteuern²²³. Die Privilegierung zum Bierbrauen durch den Landesherrn war während des 17. Jahrhunderts ein umkämpftes Feld²²⁴. So erneuerte schon 1623 Herzog Adolf Friedrich sein Edikt, dass *hinfuero keiner auff dem lande, er sey was standes er*

216 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Verzeichnis der Brauhäuser, Nr. 36 *Sehl. Heinrich Wedemanns wittibe*.

217 Ebd., Nr. 1.

218 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2238, Verzeichnis der Rahtmänner zu Schwerin, 1658–1822, Jahr 1668, B. Fleischhower; vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 350.

219 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1697, fol. 13v. Im März 1699 wurde mit B. Hintzpeter, im Alter von 37 Jahren und aus Parchim gebürtig, hingegen ein Brauer in den Rat gewählt, der schon zuvor seinen Lebensunterhalt als Brauer verdient hatte.

220 ISELI, Gute Policy (2009), S. 82 f.

221 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Bürgermeister und Rat an Christian Ludwig I., 27.7.1663. 222 Ebd.

223 Vgl. Stw. »Impost«, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 19 (1783), S. 494; ISELI, Gute Policy (2009), S. 82; SCHWERHOFF, Policy im Wirtshaus (2006), S. 363.

224 Vgl. GOTTSCHALK, Herrschaftskompetenz und Eigennutz (2005), S. 235.

wolle, auff einigen krueg brawen noch mueltzen, vielweniger sein selbst gebrawtes bier ausschencken und verkauffen dürfe. Doch aber sollen hinwieder auch die buerger in den staedten jedes orths die nothturfft an gutem unstraffbaren bier zu verschaffen und dasselbige umb billigen kauff zugeben schueldig und gehalten sein²²⁵. Noch 1663 hielt der Rat den Herzog an, bestehende Missstände zu beheben, würde doch die kommerzielle Gastlichkeit ebenso unter den Folgen leiden. Dass hingegen die eigenen Absatzchancen der Ratsherren durch die unerwartete Konkurrenzsituation verschlechtert würden, wird nur implizit verdeutlicht. Ohne die eigentliche Motivation der Ratsherren zweifelsfrei klären zu können, bleibt die Frage, ob der beteuerte *höchst[e] nachttheil*²²⁶ für die bürgerliche Nahrung der Stadt Schwerin im Allgemeinen, des Landesherrn und der Wirtshäuser nicht auch durch ›private‹ wirtschaftliche Sorgen begründet war²²⁷. Einen weiteren Anlass zum Handeln werden jene zumindest geboten haben. In der Residenzstadt Schwerin folgte hieraus eine klare Kritik der ›Bürgerschaft‹, welche die Verdacht äußerte, *daß dieses brauwesen nicht zu der algemeinen stadt besten, sondern allein zu etlicher persohnen großen nutzen und bereicherung hinaus gehen werde*²²⁸. Dies gelte umso mehr, als Bürgermeister und Ratsherren zu großen Teilen dieser ›bürgerlichen Nahrung‹ des Bierbrauens nachgingen, aber nach herzoglicher Privilegierung (bis 1666) zu den Eximierten gehörten und somit von der Steuerlast befreit seien. In der Konsequenz bedeutete dies, dass nur *wenig bürger, die doch der stadt onera tragen müssen, von dem brauwesen nahrung haben werden*²²⁹, was bereits dazu geführt habe, dass viele Brauer die Stadt hätten verlassen müssen. *Umb bürgermeister undt rahts [...] nutzen*²³⁰ zu sichern, dürften die Bürger ihr Handwerk nicht mehr ausüben²³¹.

Die Frage, inwieweit auch der Schweriner Hof Bezieher der städtischen Brauereiprodukte war und sich mit dieser wirtschaftlichen Beziehung eine weitere integrative Ebene zwischen dem Hof und der Sozialgruppe der Ratsherren einziehen lässt, muss offen bleiben. In den Rechnungsbüchern der fürstlichen Renterei sind zwar die Verpflegungskosten des fürstlichen Hofstaates aufgeschlüsselt, so dass entsprechende Haushaltsposten für Bier nachweisbar sind. Diese sind jedoch nur als Gesamtkosten verzeichnet und nicht personalisiert aufgeführt²³². Zum Teil lassen sich Differenzierungen im Einkauf von Bier für den höfischen Bedarf nachweisen, da in die Kategorien *bier von der stadt* oder *fremdes bier* unterschieden wird, so dass von einem Einkauf zum Teil auch aus den städtischen Brauereien auszugehen ist²³³.

225 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Edikt, Adolf Friedrich I., 23.1.1623.

226 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 9820, Bürgermeister und Rat an Christian Ludwig I., 27.7.1663.

227 Vgl. GOTTSCHALK, Herrschaftskompetenz und Eigennutz (2005), S. 236–239.

228 Ebd., Anmerkungen über die *Brauw-Articul* des Rates I. in genere, 1.

229 Ebd., I (2).

230 Ebd., II, Ad Articul 2.

231 Vgl. ebd., II, Ad Articul 1.

232 Vgl. z. B. LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 120, Rechnungsbuch 1692 bis 1693, S. 178. Für dieses Rechnungsjahr liegen Ausgaben von 4 Reichstalern und 24 Schilling für den Einkauf von Bier vor. Zum Vergleich: Die Ausgaben des Hofes für Wein liegen mit 1713 Reichstalern deutlich höher, ebd., S. 177.

233 Bspw. ebd., Nr. 121, S. 170f.

Biographische Annäherungen: Schweriner Ratsherren im Spannungsfeld von Herrschaftsanspruch und ökonomischen Interessen

Galt es bislang, die Strukturen des Schweriner Rates und sein Verhältnis zum Hof und zur ›Bürgerschaft‹ zwischen 1633 und 1699 herauszustellen, soll nun das Verhältnis zwischen Stadt und Hof anhand von vier Einzelfällen beleuchtet werden. In der Zusammenschau politisch-biographischer Daten mit den verschieden gelagerten, ökonomisch begründeten Beziehungen zum Hof und dem politischen Wirken Einzelner in der Stadt soll das Schweriner Beispiel zur Vervollständigung des Bildes der politischen Kultur als »Ensemble der [...] maßgebenden politischen Denk-, Rede- und Verhaltensmuster«²³⁴ in Residenzstädten der frühen Neuzeit beitragen. Die Auslotung dieser Muster politischer Kultur ist von einem thesenhaft unterstellten Kräfteparallelogramm bestimmt: Während der herzogliche Hof aus Gründen der Machtpolitik die ratsherrlichen Kompetenzen zu minimieren suchte und die ›Bürgerschaft‹ in subordinierter Rolle in dieselbe Kerbe schlug, lässt sich der Schweriner Rat in ein weiteres Spannungsfeld einordnen. Dieses betrifft weniger die Außenbeziehungen des Stadtrates als vielmehr die Pole, denen die Mitglieder nach innen verpflichtet waren, obwohl auch die hieraus resultierenden ›Ratsattitüden‹²³⁵ Außenwirkung entfalteten. Das ratsherrliche Amtsverständnis und der autonome Herrschaftsanspruch der Ratsherren auf der einen Seite, die gegenüber Herzog und Bürgerschaft vertreten wurden und die zugleich die doppelte Legitimationsgrundlage der ratsherrlichen Gewalt bildeten²³⁶, waren insbesondere mit dem Bestreben der Ratsmitglieder auf der anderen Seite zu vereinbaren, Vorteile aus der Gegenwart des Hofes zu ziehen. Die Vergünstigungen, welche die Ratsherren aus der Nähe zum Hof anstreben konnten, wurden in der vorliegenden Untersuchung durch die Kategorien ihrer Anstellung am Hof sowie ihrer familiären und wirtschaftlichen Beziehungen zum Hof operationalisiert. Im Folgenden soll im Rahmen biographischer Skizzen von vier ausgewählten Ratsherren dieses Spannungsfeld zwischen der Demonstration des städtischen Herrschaftsanspruches und der Abhängigkeit vom Hof ausgelotet werden. Die vermeintliche Begrenzung der Autonomie und ihre Repräsentation, die aus dem Herrendienst und der Abhängigkeit vom Hof folgte, ist als Ergebnis der ratsherrlichen Amtsbürde zu definieren, die aus dem ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit resultierte. Geleitet ist dieses Vorgehen von der Beobachtung, dass die Ratsherren trotz vermeintlicher Abhängigkeiten und des unterstellten ökonomisch begründeten Willens, ein gutes Verhältnis zum Hof nicht zu gefährden, ein obrigkeitliches Amtsverständnis zeigten. Somit ist die ›Attitüde‹ der Ratsmitglieder weniger als Trennung der Sphären Stadt und Hof zu begreifen denn vielmehr als die (weitgehend) geduldete Demonstration eines ratsherrlichen ›Habitus‹, der die Verschränkung der stadtbürgerlichen und höfischen Sphären nicht blockierte.

234 REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt* (2000), S. 19.

235 Vgl. ISENMANN, *Stadt im Mittelalter* (2014), S. 329, zum Begriff der Herrschaftsattitüden.

236 Vgl. oben den Abschnitt ›Ratsgewalt und Ratsämter‹ (S. 437 ff.).

Theodor Fuchs

Theodor Fuchs erhielt am 28. März 1647 das Schweriner Bürgerrecht und entrichtete dafür einen Beitrag von fünf Reichstalern *vor die bürgerschaft*²³⁷. Im Jahr 1650 schwor er den Ratsherren-Eid und begann seine Ämterlaufbahn wie üblich als Gerichtsherr. 1658 wurde er, abweichend von der üblichen Karriere im Rat, zum zweiten Bürgermeister designiert worden und hatte das Amt des Bürgermeisters im Vorsitz ein Jahr später zum ersten Mal inne²³⁸. Dieses übte er bis zu seinem Tod 1668 zusammen mit Peter Malchow aus²³⁹. Ihm folgte Nicolaus Hoppe als Bürgermeister nach, mit dem er bereits bis 1657 gemeinsam das Armenwesen in der Funktion des Waisenherrn verwaltet hatte²⁴⁰.

Theodor Fuchs hatte nicht nur eine Karriere im Stadtrat begonnen, sondern pflegte auch nachweislich berufliche Kontakte zum Hof, wie es in dieser Konstellation nur im Raum einer Residenzstadt möglich war²⁴¹. Die unmittelbare Nähe zum Hof eröffnete dem Apotheker die Möglichkeit, seine Ratstätigkeit und die spätere Ausübung seines Bürgermeisteramtes mit einer Karriere am Hof zu verbinden²⁴². Als Hofapotheker verpflichtete Fuchs sich, *inskünfftig alle diejenigen medicamenta, welche seine durchlaucht sowohl vor sich als seinen hoffstaat bedürfftig, bei [...] [ihm] verfertigen und abholen zu laßen* und bei der Versorgung seinen *verstandt möglichst und also anzuwenden*²⁴³. Fuchs rangierte als Hofapotheker auf Platz 15 der Rangordnung, was immerhin der Stellung des Bürgermeisters gleichkam²⁴⁴. Die Auftragslage, der allgemeine Umfang der Bestellungen und das Volumen des Umsatzes von Fuchs lassen sich anhand höfischer Rechnungsbücher nachweisen. Seit dem Anfang der 1650er Jahre ergingen regelmäßig Aufträge des Hofes an den Apotheker. Seine Bezahlung erfolgte dabei jährlich und entsprach dem Verbrauch des Hofes; einer Besoldung im eigentlichen Sinne, die über die Jahre gleichmäßig verteilt gewesen wäre, entsprach dies folglich nicht. Fuchs konnte Umsätze erzielen, die durchschnittlich bei rund 20 Reichstalern lagen²⁴⁵. Wenn auch der Umsatz nicht mit dem reinen

237 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 350, Bürgerverzeichnisse der Stadt Schwerin, Jahr 1647, S. 150 (Zitat); Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1647, fol. 111.

238 Ebd., Nr. 2239, Verzeichnis der Bürgermeister und Ratsherren 1635–1820 (Schweriner Stadtbuch), Jahr 1658f., S. 118–120.

239 Vgl. hierzu StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3742, Extractus aus dem blauen Spital-Buche für die Einrichtung und beedyigung eines Senatoris, 25.2.1668. Bürgermeister P. Malchow starb im März 1673 im Alter von 83 Jahren. N. Gutzmer rückte neben S. Stenwede in das Amt des Bürgermeisters auf. Ebd. Nr. 350, Bürgerverzeichnisse der Stadt Schwerin, Jahr 1673, S. 164. Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 350.

240 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2239, Verzeichnis der Bürgermeister und Ratsherren 1635–1820 (Schweriner Stadtbuch), Jahr 1656, S. 117.

241 Vgl. Tab. 1 (S. 433).

242 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 1/26 Hofstaatssachen [Hofpersonal], Nr. 30, Vereidigung von T. Fuchs als Hofapotheker, 11.9.1652.

243 Ebd.

244 Fürstliche Mecklenburgische Rang-Ordnung (1704), fol. 6r.

245 LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei. Hinweise auf eine wirtschaftliche Beziehung ergeben sich aus den Jahrgängen Nr. 92 (1655/56), No. 310, Nr. 98 (1661/62), No. 458f., Nr. 99 (1662/63), No. 369f., Nr. 102 (1665/66), No. 401, Nr. 103 (1666/67), No. 436, Nr. 104 (1667/68), No. 597.

Gewinn gleichzusetzen ist, kann hier doch ein deutliches finanzielles Interesse des Hofapothekers festgestellt werden, auch wenn keine Informationen über seine weiteren Einnahmen überliefert sind. Dieses wirtschaftliche Interesse, vielleicht gar eine gewisse Abhängigkeit vom Hof galt nicht nur für Theodor Fuchs persönlich. Ganz ähnlich wie in den Ämtern des Schweriner Rates lassen sich auch in den wirtschaftlichen Beziehungen zum Hof familiäre Verbindungen nachweisen, aus denen generationenübergreifend die städtischen bzw. höfischen Funktionsträger stammten. Davon zeugt beispielsweise der Schwiegersohn des Bürgermeisters und Hofapothekers, Georgius Gesenius, der seine unmittelbare Nachfolge als ›Dienstleister‹ zur Medikamentenversorgung des Hofes antrat²⁴⁶. Dieser hatte am 22. September 1663 Catharina Margareta Fuchs geheiratet²⁴⁷. Zwar wurden sowohl Theodor Fuchs als auch Georgius Gesenius für das Rechnungsjahr 1666/67 bezahlt, doch übernahm letzterer erst nach dem Tod des Bürgermeisters Fuchs die volle Verantwortung im Amt eines Hofapothekers²⁴⁸. Für Georgius Gesenius kann sogar eine weitreichendere Integration in den Hof festgestellt werden, wurde ihm doch neben seinen Einnahmen aus dem Medikamentenverkauf immerhin eine Besoldung von 30 Reichstalern im Jahr zuteil²⁴⁹.

Die personelle und familiäre Beziehung des Ratsherrn Theodor Fuchs zum Hof hätte aufgrund eigener wirtschaftlicher Interessen eine Einschränkung der autonomen Handlungsspielräume des städtischen Funktionsträgers in der Demonstration städtischer Rechte und Freiheiten bedeuten können. Doch ganz im Gegenteil: Wie es für den Schweriner Rat im 17. Jahrhundert üblich war, demonstrierte auch Theodor Fuchs die Machtfülle und das obrigkeitliche Amtsverständnis des Rates gegenüber dem Herzog und seinen Bediensteten. In einer übersteigerten Form führte diese konfrontative, zum Teil sogar aggressive Haltung zu physischen Übergriffen des Bürgermeisters auf höfische Funktionsträger. Zumindest ist dies im August 1665 im Fall des herzoglichen Stadtvogtes Valentin Schutze nachweisbar²⁵⁰: Dieser beschwerte sich in einer Eingabe an Herzog Christian Ludwig I. über die Übergriffe des Bürgermeisters und die *schmähung wegen [s]eines richterlichen amptes*²⁵¹. Schließlich hätten ihn Petrus und Theodor Fuchs morgens um sechs Uhr auf dem Marktplatz vor dem Rathaus verunglimpft. Petrus Fuchs, der Sohn des Bürgermeisters und Apothekers, habe nicht nur *schmachreden* gegen ihn und seinen Assessor geführt, sondern ihn auch in die Ratsstube gestoßen und *mit feindseelige[m] gesicht und geberden die hand wider [...] [ihn] aufgehoben*. Ein derartiger Übergriff war nicht zu dulden. Schutze forderte den Herzog auf, ihn *in [s]einem ambtt [...] gnädigst zu schützen*, habe er doch *als eure fürstliche durchlaucht stadtvogt* sein Amt mit *großer sorgfalt, mühe und arbeit*²⁵²

246 Vgl. ebd., Nr. 105–127, Ausgaben, Kategorie: *den apothekern, kram- und handwerkern*.

247 Vgl. SCHUBERT, Kopulationsregister, Bd. 6 (1984), Schwerin – Dom, S. 29, Nr. 279.

248 Vgl. LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 103 (1666/67) und Nr. 105 (1668/69) bis Nr. 127 (1699/1700).

249 Vgl. ebd., z. B. Nr. 108 (1671/72), No. 159, No. 572–576.

250 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 24.

251 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2258, V. Schutze an Christian Ludwig I., 11.8.1665.

252 Ebd.

erfüllt. Als Grund für den Übergriff nannte Valentin Schutze nur den Vorwurf, *er hette nicht ehrlich gehandelt und gethan*, was der Stadtvogt zurückwies. Eine Stellungnahme des Bürgermeisters oder seines Sohnes ist nicht überliefert. Der Forderung Schutzes, die beiden Männer mit einer Geldstrafe von 100 Reichstalern zu belegen²⁵³, kam der Herzog jedoch nicht nach. Während er zwar die Ungebührlichkeit gegenüber seinem Bediensteten verurteilte, blieb es bei der Androhung einer Geldstrafe, sollte sich ein ähnliches Verhalten wiederholen:

Nun hette dihr nebenst deinem sohne nicht gebühret, solche oder dergleichen verübte thätigkeiten, wider unsere bedienten, vorzunehmen [...] befehlen wir hie mit gnädigsten ernstes undt wollen, daß du nebenst deinem sohn, dich aller offension, es sey mit Worten oder wercken, hinführo enthalten, auch dawieder nichts begeben, [...] [um] eine[r] buße von 50 reichstalern, der in eventum nach befindung hierauff erfolgende hohe straffe, zu entfliehen²⁵⁴.

Bernd Kasten deutet diesen Umstand als Ausdruck fehlenden Respekts der Ratsherren gegenüber dem herzoglichen Stadtrichter²⁵⁵, der immerhin einer der wichtigsten Repräsentanten der Regierung im Ort darstellte²⁵⁶. Dabei stand der Schelf- und Stadtvogt auf Platz 17 der herzoglichen Rangordnung und rangierte somit zwar einen Platz über den Ratsherren, aber zwei Plätze unter den Bürgermeistern²⁵⁷. Auch wenn es sich bei diesem Übergriff auf Valentin Schutze um einen Einzelfall gehandelt haben mag, ist dieser doch als eine Zurückweisung der herzoglichen Repräsentationsansprüche zu werten²⁵⁸.

Nach dem Tod des Schweriner Bürgermeisters Theodor Fuchs im Januar 1668 entwickelte sich ein Konflikt mit dessen Familie – in erster Linie mit seinem Schwiegersohn, Georgius Gesenius. Die beiden neuen Bürgermeister der Stadt sowie die weiteren Ratsherren forderten das *rückständig[e] bürgermeistermah[l]*²⁵⁹, das jeder neu designierte Bürgermeister für die übrigen Ratsverwandten bereitzustellen hatte²⁶⁰. Dies war Theodor Fuchs schuldig geblieben, so dass nun die Ratsmitglieder an seine Familie herantraten, um die rund acht Reichstaler zur Ausrichtung des Mahls einzufordern. Als keine Reaktion seitens der Erben erfolgte und die Schuld, die Gesenius sogar eingestand, nicht beglichen wurde, entnahmen die Ratsverwandten den ausstehenden Betrag aus der städtischen Lade, in der sie das Geld für das Bürgermeistermahl als *depositum* vermuteten²⁶¹. Die Erben antworteten mit einer Beschwerde bei der Geheimen Kammerkanzlei und der Rückzahlung

253 Vgl. ebd.

254 Ebd., Christian Ludwig I. an T. Fuchs, 22.8.1665.

255 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 24.

256 Vgl. die Ergebnisse GOPPOLD, Stadtrichter, Rat und Landesherr (2004), S. 97–104.

257 Fürstliche Mecklenburgische Rang-Ordnung (1704), fol. 6r–6v.

258 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2241, Verzeichnis der Besoldung des Schelfvogtes, 1638; vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 24.

259 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3742, Vermerk des Notars P. Berg, 25.2.1668.

260 Vgl. hierzu auch POECK, Rituale der Ratswahl, S. 160f., 220f., an den Beispielen Bremen und Rostock.

261 Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 3742, Vermerk des Notars P. Berg, 25.2.1668.

des entnommenen Geldes an die Familie des verstorbenen Bürgermeisters, vermittelt durch den Notar Petrus Berg. Georgius Gesenius schien den Konflikt mit dem städtischen Rat zu fürchten und ließ der städtischen Obrigkeit übermitteln:

*Darauf ist mir von herrn Gesenius zu antwort worden, das er sich wohl erinnern, daß bürgermeister und rat wegen abgebung des von seinem seeligen schwieger-vattern noch rückständigen bürgermeistermahls ansuchung gethan, wie er den auch für seine persohn zwar gerne ein willigen wollen, als aber seine andere schwäger solches zu reichen sich geweigert [...] so hete ers für sein eigen kopff allein auch nicht thuen können undt hoffete, derohalben bürgermeister und rat ihm deswegen nictes übels beymaßen würden, [...] gestaltsahmb die creditores dermaßen hart in ihn gedrungen, daß er solches nicht vorbey gekonnt, im übrigen hoffete er nicht, daß bürgermeister und rat über ihn sich würden zu beschweren haben [...]*²⁶².

Die Bemühungen des Hofapothekeers Gesenius, den ›privaten‹ Konflikt mit dem Rat nicht eskalieren zu lassen, obwohl den Erben des Verstorbenen vor Gericht Recht zugesprochen wurde, ist als Indiz für die selbstbewusste Haltung des Schweriner Rates auch in der Wahrnehmung kleinerer höfischer Bediensteter zu werten, die wie in diesem Fall sogar familiäre Beziehungen zum Rat hatten.

Simon Stemwede

Simon Stemwede erhielt am 11. Mai 1652 das Bürgerrecht in der Residenzstadt Schwerin²⁶³, worauf er den Bürger- und Erbhuldigungseid schwor und drei Reichstaler an *die bürgerschaft*²⁶⁴ entrichtete. Während über Alter und Herkunft Stemwedens keine Einträge im Stadtbuch oder im Bürgerverzeichnis gemacht wurden, lassen sich aus seiner Korrespondenz mit Herzog Christian Ludwig I. weitere Rückschlüsse auf biographische Daten ziehen: So schreibt Stemwede 1683 in einem Brief, dass er *durch Gottes gnade [...] [ein] alter ueber 63 Jahre erreicht und ueber 20 Jahre in rathstuhl alhie gewesen*²⁶⁵ sei. Von dieser Aussage lässt sich das Alter Stemwedens ableiten: Etwa 1620 geboren, scheint er im Alter von rund 32 Jahren in die Bürgergemeinde aufgenommen worden zu sein. In den Rat wurde er hingegen nachweislich im Jahr 1665, im Alter von ungefähr 45 Jahren, gewählt, so dass er 1683 erst rund 18 Jahre dessen Mitglied gewesen sein kann²⁶⁶. Diese eher geringe Differenz zu seiner Angabe ist jedoch zu vernachlässigen. Ebenso sind Rückschlüsse auf seine Herkunft möglich. Da er *von jugend uff*²⁶⁷ in Schwerin gedient habe, ist davon auszu-

262 Ebd.

263 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1652, S. Stemwede, fol. 6r.

264 Vgl. ebd., Bürgerverzeichnisse der Stadt Schwerin, Jahr 1652, S. 152.

265 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2260, Brief von S. Stemwede an Christian Ludwig I., 16.7.1683.

266 Ebd., Nr. 2238, Verzeichnis der Rahtmänner zu Schwerin, 1658–1822, Jahr 1665, S. Stemwede.

267 Ebd., Nr. 2260, Brief von S. Stemwede an Christian Ludwig I., 16.7.1683.

gehen, dass Stewwede in der Residenzstadt aufgewachsen ist²⁶⁸. Zum Bürgermeister stieg Stewwede im Jahr 1669 auf²⁶⁹ und bekleidete dieses Amt neben Nicolaus Hoppe und ab 1674 neben Nicolaus Gutzmer, mit denen er das Amt des vorsitzenden Bürgermeisters abwechselnd innehatte, bis zu seinem Tod 1702²⁷⁰. Im Bürgerverzeichnis ist als Stewwedens Beruf der eines *notarius publicus* notiert²⁷¹. Er war somit der Rechte kundig und verfertigte *im nahmen der höchsten obrigkeit* verschiedene Dokumente und war somit *zum gemeinen dienste verordnet*²⁷².

Im Juli 1683 erörterte Bürgermeister Simon Stewwede im Wirtshaus den prägnanten Unterschied zwischen städtischen und fürstlichen Räten und gab damit unmittelbaren Einblick in sein Amtsverständnis als führendes und dienstältestes Mitglied des städtischen Rates: *Alle fuerstlichen herren, raethe, cantzler, regierungen und beampten dienen für geld und wahren diener [...] er aber währe obrigkeit und herr von der stadt und einen bürgermeister könnte der fürst nicht absetzen*²⁷³. Zur Legitimation zieht Stewwede die Gemeinde heran, die zwar dem Stadtherrn unterworfen ist, aber als Genossenschaft ebenso eigene Rechte besitzt. Diese könne er als Ratsherr und Bürgermeister exekutieren. Plakativ ist der augenfällige Gegensatz zwischen Obrigkeit und Dienerschaft, den Stewwede vermittelt. Die konfrontative Haltung der Ratsherren zeigt sich hier in der deutlichen Aufwertung der städtischen Sphäre gegenüber der höfisch-ministeriellen. Dass die von Stewwede gezeichnete Bewertung des Verhältnisses von städtischer Obrigkeit zur fürstlichen Herrschaft nicht der herzoglichen Perspektive entsprach, welche die Obrigkeit des Rates wohl vielmehr aus dem fürstlichen Herrschaftsanspruch abgeleitet sah und den Rat als das ausführende Organ des Stadtherrn verstand²⁷⁴, verwundert kaum und fand seinen Ausdruck in dem unmittelbar eingeleiteten Untersuchungsverfahren gegen den Bürgermeister. Simon Stewwede bestritt den Tatbestand und behauptete schließlich, aufgrund des Branntweins die Erinnerung an den Abend verloren zu haben²⁷⁵, doch hatte ihn ein Zeuge schwer belastet, der zudem vorherige Aussagen dieser Art bestätigte²⁷⁶. Die herzoglichen Justizräte verordneten aufgrund dieser *verdrießlich[en] reden wider eu. hochfürstl.*

268 Vgl. ebd., Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1632–1737. Die Durchsicht des Schweriner Bürgerbuches seit 1632 stützt diese These allerdings ebenso wenig wie die Tatsache, dass S. Stewwede das erste Mitglied seiner Familie ist, das Mitglied im Rat wurde.

269 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2236, Verzeichnis der Bürgermeister zu Schwerin, Jahr 1669, S. Stewwede.

270 Vgl. ebd.; vgl. auch KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 350f.

271 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1652, S. Stewwede, fol. 6r.

272 Stw. »Notar«, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 102 (1806), S. 682.

273 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2260, Verfahren gegen den Bürgermeister S. Stewwede, 21.7.1683, Zeugenbefragung von Tischler Schulz. Vgl. auch KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 23f.

274 Vgl. ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 329; SCHRÖDER, »Rat, Ratsgerichtsbarkeit« (1990), Sp. 162.

275 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2260, Brief von S. Stewwede an Christian Ludwig I., 16.7.1683.

276 Ebd., Verfahren gegen Bürgermeister S. Stewwede, 21.7.1683, Zeugenbefragung von Tischler Schulz.

durchlaucht und dero hochverordnete regierung²⁷⁷ eine Strafe von 100 Reichstalern²⁷⁸. Stemwede beharrte auf seiner Version der Geschichte und erklärte:

Nun kann gnädigster fürst und herr, ich mit dem großen allwissenden Gott bezeugen, [...] [dass ich] nunmehr durch Gottes gnade mein alter von ueber 63 jahren erreicht, undt ueber 20 Jahre in rath-Stuhl alhier gewesen, [...] undt mich ohn üppigen ruhm zu setzen, woll zu bescheiden weiß, wie ich meine hohe landesfürstliche obrigkeit in unterthenigster und aller schuldigster tiefster devotion in hohen ruhm halten unddt dero hohen fürstlichen – wie auch dero hoch verordneten regierung unddt hoch betrauweten ministri respect beobachten soll²⁷⁹.

Ein besonderes Gewicht in dem Schreiben, mit dem er beim Herzog um Gnade bat, kam wohl dem Argument zu, dass er sich schon daher nicht *verkleinerlich und schimpflich* über den Herzog und seine Minister äußern würde, da er ja selbst *von jugend uff bey hohen fürstlichen ministris gedienet*²⁸⁰ habe. Welcher Tätigkeit das Ratsmitglied Stemwede in seiner Jugend am Hof im Einzelnen nachgegangen ist, muss unbeantwortet bleiben. Tatsache ist, dass Stemwede in den höfischen Rechnungsbüchern ab 1653 mit keinem Eintrag verzeichnet ist²⁸¹. Der argumentative Verweis auf sein eigenes Wirken am Hof, mit dem er zugleich die personellen Verflechtungen als integratives Moment zwischen Residenzstadt und Hof ansprach, konnte den Konflikt nicht mehr beseitigen. Zumindest aber konnte Stemwede mit der devoten Beteuerung seines Respekts vor der landesherrlichen Obrigkeit eine Reduzierung der Strafe auf 25 Reichstaler erreichen²⁸².

Den Ratsherrn und Bürgermeister Simon Stemwede, der als städtischer Amtsträger das konkurrierende Verhältnis von Stadt und Hof durch provokative Äußerungen beförderte, aber auch beruflich in die Sphäre des Hofes involviert war, verbanden weitere Beziehungen mit dem Schweriner Hof. Stemwedens jüngster Sohn Joachim war verheiratet mit Catharina, der Tochter des *hoffkuchmeisters* Abraham Dueven²⁸³. In der mecklenburgischen Rangordnung hatten beide den 15. Rang inne, wobei der *kuechen-meister* an zweiter Stelle und der *buergermeister* Schwerins an dritter Stelle folgt²⁸⁴. Dieses Beispiel einer familiären Beziehung, das sich zwischen Hof und Stadt nachweisen lässt, stützt die Aussage Bernd Kastens, der die soziale Gruppe von Ratsherrn und höfischen Beamten in der Residenzstadt als homogen bewertet²⁸⁵.

277 Ebd., Anfrage Fiscalis gegen Bürgermeister S. Stemwede, 11.7.1683.

278 Ebd., Brief der Justizräte Schreiber und N. Gutzmer an Christian Ludwig I., 18.7.1683.

279 Ebd., S. Stemwede an Christian Ludwig I., 16.7.1683.

280 Ebd.

281 Ebd., 2.22 – 1 Renterei, Nr. 90 (1653/54) bis 101 (1664/65). Nach 1665 gehörte Stemwede durchgehend im städtischen Rat an.

282 Ebd., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2260, Verfügung von Carl Leopold an seine Beamten, Juli 1683.

283 Ebd., Nr. 2254, Protocollum des Hofkuchmeisters A. Dueven contra Bürgermeister S. Stemwede, 1689. Vgl. SCHUBERT, Kopulationsregister, Bd. 6 (1984), Schwerin – Dom, S. 42, Nr. 920, geht man von einem Lese- oder Schreibfehler Schuberts aus.

284 Fürstliche Mecklenburgische Rang-Ordnung (1704), fol. 6r.

285 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 22. Diese These gilt allerdings für das 16. Jh.

Dass eine enge familiäre Beziehung nicht per se ein gutes Verhältnis bedeutete, bezeugt das Beispiel Stemwede und Dueven ebenso. Neben den Konflikten um ›öffentliche‹ Angelegenheiten trafen die städtische und höfische Sphäre auch in ›privatrechtlichen‹ Streitigkeiten aufeinander. Während in der Überlieferung vor allem Konflikte greifbar sind, setzt die Auseinandersetzung um wirtschaftliche Angelegenheiten zunächst eine gewisse Verschränkung zwischen Stadtbürgern und Hofangehörigen voraus: Neben der ohnehin bestehenden familiären Beziehung hatte ein ›privater‹ Handel stattgefunden. So wandte sich der Küchenmeister Abraham Dueven an den Herzog, weil er sich vom Bürgermeister um sein Geld betrogen sah. Er habe diesem rund zwei Jahre zuvor 200 Dachsteine verkauft²⁸⁶, für die Stemwede eine Zahlung von sieben Mark und vier Schilling zugesichert habe²⁸⁷. Er beteuerte dabei, diesem vornehmlich einen Gefallen getan zu haben, da Stemwede *welche zu bekommen keinen raht gewußt* habe. Als Dueven aber zweimal seine Dienstmagd und seinen Fuhrmann zum Haus Stemwedens sandte, um das Geld abzuholen, seien sie *mit groben ungestümen worten die thuere gewiesen worden*²⁸⁸. Die Dienstmagd sagte als Zeugin aus und belastete den Bürgermeister im Sinne ihres Herrn: Stemwede habe zu ihr gesagt, sie solle ihr *maull halten, ihm aus dem haus schweren, oder der teuffel [...] [ihr] auss den kopff fahren*²⁸⁹. Nicht zum ersten Mal wurde hier das Oberhaupt der städtischen Vertretung wegen drastischer Reden und des Verstoßes gegen geltendes Recht zur Aussage vor die Justizkanzlei gefordert. Während es sich 1683 noch um den bestätigten Vorwurf einer respektlosen Erhebung über die ministerielle Ebene der herzoglichen Regierung handelte, also ›öffentliche‹ Interessen berührt waren, geriet Stemwede nun auch als ›privater‹ Bürger in Konflikt mit Angestellten des Hofes. Auch in dieser Angelegenheit sollte eine Geldstrafe von insgesamt 30 Reichstalern verhängt werden – so zumindest die Forderung Abraham Duevens²⁹⁰. Das obrigkeitliche Verständnis seiner autoritären ›öffentlichen‹ Position machte Stemwede auch als ›Privatperson‹ geltend und verdeutlichte dies, indem er das befohlene Erscheinen in der Justizkanzlei verweigerte. Da der Kanzleidienst die Supplik Duevens als Kopie, also schriftlich, eingereicht habe, bestehe er auf seinem Recht, ebenso zunächst eine schriftliche Antwort zu übermitteln, bevor er persönlich erscheine²⁹¹. In seiner Erklärung nahm der Bürgermeister insbesondere auf die Tatsache Bezug, dass sein jüngster Sohn und dessen Ehefrau, *des zutringenden klägers tochter*²⁹², lange Zeit bei ihm gewohnt hätten. Er habe ihnen freie Unterkunft und kostenlosen Unterhalt gewährt und vermutete, dass diese die Steine bei Abraham Dueven bestellt hätten. Er jedenfalls habe es nicht getan. Inwiefern diese Aussage damit in Zusammenhang steht, dass Stemwede in einen gerichtlichen Streitfall mit seinem eigenen Sohn sowie dessen Ehefrau verwickelt war, muss unbeantwortet bleiben. Ebenso wenig sind der Ausgang des

286 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2254, A. Dueven an Christian Ludwig I., 18.9.1689.

287 Ebd., A. Dueven an Christian Ludwig I., 18.9.1689, Anhang A: Rechnung (17.9.1689).

288 Ebd., A. Dueven an Christian Ludwig I., 18.9.1689.

289 Ebd., A. Dueven an Christian Ludwig I., 18.9.1689; Anhang B: Zeugenaussage (18.9.1689).

290 Ebd., A. Dueven an Christian Ludwig I., 18.9.1689.

291 Ebd., S. Stemwede an Christian Ludwig I., 23.9.1689.

292 Ebd., S. Stemwede an Christian Ludwig I., 27.9.1689.

Rechtsstreits oder die herzogliche Position hinsichtlich des Streits eines seiner Bediensteten mit dem Vorsitzenden des städtischen Rates überliefert²⁹³. Während der Streitverlauf daher nur bruchstückhaft rekonstruiert werden kann, gibt er doch über einen weiteren Aspekt Auskunft, der die Berührungspunkte Simon Stemwedens mit dem Hof beschreibt. So ist neben der familiären Beziehung zu der Familie Dueven, gestiftet durch eine Hochzeit, auch die räumliche Nähe festzuhalten, die in diesem Fall durch die gemeinsame Wohnung den Alltag prägte und einer Separierung von höfischem und städtischem Personal entgegenwirkte.

Neben den Rechtsstreitigkeiten Simon Stemwedens stehen für die Erstellung seiner politischen Biographie Quellen zur Verfügung, in denen er seiner Auffassung von der Rolle als Vertreter der städtischen Obrigkeit weiteren Ausdruck verleiht. Dies soll anhand zweier exemplarischer Vorfälle erläutert werden.

Das erste Beispiel gründet auf dem konfliktreichen Verhältnis des Schweriner Rates zur ›Bürgerschaft‹²⁹⁴. Die dauernde Konfrontation der beiden städtischen Gremien entlud sich in einem Konflikt, der angesichts der bürgerschaftlichen Forderung nach Einblick in die Rechnungsbücher eskalierte²⁹⁵. Bereits für das Jahr 1623 ist der Vorwurf überliefert, dass Ratsherren und Bürgermeister Gelder aus den Steuereinnahmen der Stadt veruntreut hätten. So forderten im Oktober die Quartierverordneten den Herzog dazu auf, dem Rat eine Beteiligung von vier Bürgerschaftsrepräsentanten bei der Steuererhebung zu diktieren, um einem möglichen Missbrauch durch die Ratsherren entgegenzuwirken. Als Grund nannten sie, dass ihnen *zu ferneren mißtrauen ursach* gegeben sei²⁹⁶. Die Verweigerung des Rates, seine Autonomie durch Kontrollrechte der ›Bürgerschaft‹ einschränken zu lassen, überdauerte in deutlicher Kontinuität den Untersuchungszeitraum des 17. Jahrhunderts²⁹⁷. Dies führte zu Klagen der ›Bürgerschaft‹, die erheblich unter der mangelnden herzoglichen Durchsetzungskraft gegenüber dem Rat litt²⁹⁸. Deutlichen Ausdruck fand der Konflikt zwischen Rat und ›Bürgerschaft‹ um die paternalistischen Obrigkeitsvorstellung des Rates in einem Brief Simon Stemwedens an Herzog Friedrich Wilhelm I.²⁹⁹ Im Rückgriff auf das Motiv des ›Vaters und seiner Kinder‹ versuchte Stemwede das hierar-

293 Ebd., Christian Ludwig I. an S. Stemwede, 5.8.1689. Überliefert ist lediglich ein Brief Christian Ludwigs I. an S. Stemwede aus dem Aug. 1689, in dem der Herzog den Vorbescheid zur Beilegung des *schwägermißverständnisses* bestätigt.

294 Vgl. ebd., Nr. 2285, Rat an Friedrich Wilhelm I., 14.2.1699; vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 25. Im Jahre 1699 wurde die Zahl der Bürgerschaftsmitglieder von 24 auf 16 gesenkt. Vgl. zum Folgenden ELLERMANN, Von erzürnten Vätern (2017).

295 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 25.

296 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2364, Quartierverordnete der Bürgerschaft an Adolf Friedrich I., 30.10.1623.

297 Vgl. hierzu ebd., Nr. 2257, S. Stemwede an Friedrich Wilhelm I., 10.1.1702.

298 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 25.

299 Vgl. ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 329–331, zur obrigkeitlichen Ratsgewalt als gebundene Herrschaft.

chische Gefälle deutlich hervorzuheben³⁰⁰, das er zwischen Rat und Bürgerschaft sah. So heißt es in einem Brief des Bürgermeisters an den Herzog im Januar 1702³⁰¹:

Woraus ich denn mit höchster bestürzung ersehen, was gestalt die supplicanten [die Vertreter der ›Bürgerschaft‹] [...] von mir verlangen. Ich muß in wahrheit gestehen, daß es mich zum hefftigsten krencket, [...]. Ich habe nunmehr schon etliche 80 Jahre hinter mich geleyet undt bin bey die 50 Jahre zu rathhause gewesen und habe vor die hiesige Bürgerschafft und dero interesse alstets wie ein vater für seinen kinde getreulich gesorget undt viel verdruß undt ungelegenheit ihretwegen ausgestanden, und dies ist nun mein danck, daß man noch in meinem hohen alter solche zu nötig mögen, gegen mich gebrauchet³⁰².

Mit der argumentativen Verwendung des Wortes »Vater« öffnete Stemwede ein Begriffsfeld mit einem »beträchtliche[n] Argumentationspotential«³⁰³, welches das Verhältnis von ›Bürgerschaft‹ und Rat in Relation zur klassischen Hierarchie innerhalb einer Hausgemeinschaft setzt. Augenscheinlich ist die begriffliche Nähe zu dem Kompositum des ›Landesvaters‹, also des Herzogs, der innerhalb dieser verdichteten Norm seine ›Kinder‹, also die Einwohner und/oder Stände, auf ›Treue‹, ›Liebe‹ und/oder ›Gehorsam‹ verpflichtete. Der Begriff des Vaters war aber gemäß dem verbreiteten Sprachgebrauch auch auf den städtischen Rat übertragbar. *So wird der Landesherr oder Regent der Landesvater, der Vater des Volkes genannt, so wie auch der Stadtmagistrat und was daran hängt, Väter der Stadt genannt werden*³⁰⁴. Die Tatsache jedoch, dass die städtische Obrigkeit mit der bewussten Verweigerung einer bürgerschaftlichen Einbeziehung in die Rechnungsprüfung gegen eine herzogliche Anordnung verstieß, die Autorität, hier verstanden als die ›Väterlichkeit‹ des Bürgermeisters, aber aus der herzoglichen Macht abgeleitet war, lässt den Argumentationsstrang Stemwedens als reine Anmaßung erscheinen. Pointiert formuliert: Während die Mitglieder des Rates ihre geschworene ›Treue‹ gegenüber dem Landesvater durch ihr geradezu provokatives Agieren sehr weit auslegten, forderten sie die unbedingte ›Treue‹ der ansässigen Bürgerschaft, obwohl deren Interessen sogar mit denen der Landesherrschaft konform gingen³⁰⁵. Deutlicher hätte der Schweriner Rat sein obrigkeitliches

300 Vgl. SERESSE, Politische Normen (2005), S. 124 f., 186–192. In klarer Fassung der Schlüsselbegriffe ›Landesvater‹ und ›Liebe‹ sowie ihrer Begriffsfelder erörtert der Autor hier die argumentativen Zusammenhänge des Gebrauchs für den Landesherrn.

301 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 25; ELLERMANN, Von erzürnten Vätern (2017), S. 374.

302 Vgl. hierzu LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2257, S. Stemwede an Friedrich Wilhelm I., 10.1.1702.

303 SERESSE, Politische Normen (2005), S. 188.

304 Stw. ›Vater‹, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 203 (1850), S. 253–257, hier S. 255. Für den Untersuchungszeitraum kann die Enzyklopädie nach J. G. Krünitz nicht mehr als zeitgenössische Quelle definiert werden. Die Heranziehung weist sich dennoch als zielführend aus, da sich das Begriffsfeld des ›Landes- und Stadtvaters‹ nicht stark gewandelt hat. Siehe dazu weiter ELLERMANN, Von erzürnten Vätern (2017).

305 Vgl. hierzu allgemein LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2257, Bürgerschaft an Christian Ludwig I., 19.4.1689: *damit sie so woll der gantzen stadt beste, als in specie ihrer mitbürger interesse, nutzen und vorthell, in und allewege mit suchen, und befordern, hingegen*

Amtsverständnis gegenüber Hof und Bürgerschaft kaum zum Ausdruck bringen können. In der argumentativen Verwendung wurde der politische Schlüsselbegriff des ›Landesvaters‹ oder des ›Stadtvaters‹ ebenso durch die Untergebenen des Herzogs oder des Bürgermeisters gespiegelt. Die Argumentation mit der ›Vater‹-Metapher durch die ›Kinder‹ sei dabei weniger als Abbild der Realität, also einer immerwährenden Akzeptanz des Verhältnisses, sondern vielmehr als Appell oder Erinnerung zur Erfüllung bestehender Pflichten zu lesen³⁰⁶ – ganz im Sinne einer ›mutia obligatio‹³⁰⁷. Im Falle Simon Stewedes ist die argumentative Nutzbarmachung des ›Vater‹-Begriffes durch die ›Bürgerschaft‹ nicht belegt. Denkbar wäre ein Appell der ›Bürgerschaft‹ an die ›stadtväterlichen‹ Verpflichtungen gewesen, die in dem Bürgermeistereid festgelegt waren³⁰⁸. Die Schweriner Bürgerschaft stellte aber ganz im Gegenteil ihren Willen zur Kontrolle der Ratstätigkeit in den Vordergrund, den sie gerade nicht aus der Vater-Kind-Beziehung, sondern aus seiner institutionellen Verpflichtung abgeleitet sehen wollte. In einem Brief an den Herzog schrieben die Vertreter der ›Bürgerschaft‹, dass sie *nicht alß einfältige Kinder leben und nicht wissen, waß bei Rathhause in solchen und dergleichen der Stadt und Bürgerschaft concernerenden Sachen vorgebet*³⁰⁹. Somit kündigte die Schweriner ›Bürgerschaft‹ das hierarchische Gefälle auf, das der Rat stets für sich reklamierte.

Neben diesem Konflikt, in dem Simon Stewede deutlich über das hierarchische Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Rat aus der Perspektive des Bürgermeisters Auskunft gab, findet sich in der Korrespondenz des Rates mit dem herzoglichen Hof eine ergänzende Facette, die das Bild weiter vervollständigt. So markierte Stewede in einer Eingabe an den mecklenburgischen Herzog Friedrich Wilhelm I. 1699 deutlich das Amtsverständnis der Ratsmitglieder in der Residenzstadt³¹⁰: *sindt wir ja der stadt sclaven nicht, daß wir uns wieder unsern willen [...] beschweren lassen müßten*³¹¹. Er forderte mit diesen Worten, dass dem Rat fortan zwölf statt acht Personen angehören sollten³¹², um den Mitgliedern *eine hülfe und erleichterung zu schaffen*³¹³. Begründet wurde die Mitgliedererhöhung zudem mit den vorhandenen zwölf Ratsstühlen in der Domkirche, woraus auf

alles ihnen [...] unheill, und ihnen zustoßenden schaden abkehren, du außersten vermögen nach stöbren und wehren könnten.

306 SERESSE, Politische Normen (2005), S. 189f. Als Beispiele fürstlicher Pflichten sind hier die ›Milde‹, die ›Gerechtigkeit‹ und der ›Schutz und Schirm‹ zu nennen.

307 Vgl. ebd., S. 92.

308 Vgl. ebd., S. 189f.

309 Zitiert nach KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 25, aus: LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2257, Bürgerschaft an Friedrich Wilhelm I., 21.1.1705.

310 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 24.

311 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2285, Rat an den Friedrich Wilhelm I., 21.2.1699.

312 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2239, Verzeichnis der Bürgermeister (1635–1820).

313 Ebd., Nr. 2285, Rat an Friedrich Wilhelm I., 21.2.1699.

einen traditionell begründeten Anspruch auf eine höhere Zahl (angelehnt an die Apostel³¹⁴) zu schließen sei³¹⁵.

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen einem wohlorganisierten und vollständigen, also handlungsfähigen Rat und dem Blühen der Residenzstadt des Herzogtums hätte kaum deutlicher herausgestellt werden können. Augenscheinlich unterschiedlich war die Reaktion von ›Bürgerschaft‹ und Rat auf die Last des Amtes. Während die Zahl der Bürgerschaftsvertreter aufgrund rückläufiger Freiwilligenzahlen, befördert vom Rat, von 24 auf 16 gesenkt wurde³¹⁶, suchte der Rat wenige Wochen später die Bürden des Amtes im Gegenteil durch eine Erhöhung der Zahl seiner Mitglieder von acht auf zwölf zu erleichtern. Über die Reduzierung der Zahl von Bürgerschaftsvertretern schrieben die Ratsherren noch an den Herzog:

*Es fanden sich nicht ausreichend freiwillige: Gleich wie aber bekandt, daß dieselbigen an sich gar nicht so gar nummeriis, überdehm auch nicht ein ieder sich mit solcher beschwerlichen fast nichts als haß, neid und verfolgung nach sich ziehenden function beladen lassen will; sonderlich auch dem publico viel erträglicher, daß die bisherige numerus etwas coarctieret und zu 16 reducieret werde*³¹⁷.

Als jene hingegen ebenso auf eine Reduzierung der Ratsstühle drängten, zeichneten die Ratsherren ein Szenario, das die *zerrüttung aller guten ordnung* für die Residenzstadt Schwerin bedeuten würde. Die fürstlichen Beschränkungsversuche, *den rath numeröser zu machen*³¹⁸, wurde auf die Klagen der allgemeinen Bürgerschaft zurückgeführt³¹⁹. Insbesondere machten sich die Ratsherren hier das Prinzip der Ehrenamtlichkeit zunutze. Bürgermeister Stenwede und die Ratsherren schrieben in einem Brief an Herzog Friedrich Wilhelm I. im März 1699, sie könnten die Blockierung ihrer Forderungen nicht nachvollziehen,

*denn weder dem rathhause noch der stadt darunter das geringste abgehet, in dem einer so viel bekombt, als der ander, welches fast in gar nichts besteht, wann diese unruhige leute oder die bürgerschaft die rahtsglieder jährlich aus ihren mitteln befördern müssen, so möchten sie uhrsache haben, sich darüber zu beschweren, als ob es Ihnen per pluralitatem senatorum zu unerträglich gemachet würde, [...] an servis gebet der allgemeinen stadt auch nichts mehr ab, als was durch den fürstlichen abschied de anno 1666 gnädigst verordnet worden, wie dann nach solcher verordnung auch die bisherige membra senatus nach proportion ihnen treibenden nahrung die servis [...]*³²⁰

³¹⁴ Vgl. ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 343.

³¹⁵ Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2285, Rat an Friedrich Wilhelm I., 21.2.1699; Vgl. auch POECK, Rituale des Ratswahl, Bsp. Stralsund, S. 225–233, v. a. S. 230 zur Bedeutung des Ratsgestühls. Vgl. weiter LASS, Stadtkirchen und Hofkirchen (2014).

³¹⁶ Vgl. StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 541.

³¹⁷ LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2285., Rat an Friedrich Wilhelm I., 14.2.1699.

³¹⁸ Ebd., Rat an Friedrich Wilhelm I., 21.2.1699.

³¹⁹ Ebd.

³²⁰ Ebd.

tragen müssten. Bezug nehmen Simon Stewede und die Ratsmitglieder hier auf das Privileg der Steuerbefreiung der Ratsherren, das seit 1666 abgeschafft worden war³²¹. Mit diesem Argument strichen die Ratsherren den ehrenvollen Charakter ihrer Tätigkeit weiter heraus, indem sie nicht nur die Bürde des Amtes und ihre Tätigkeit zum Besten der fürstlichen Residenzstadt beschrieben, sondern implizit auch die gekürzten Vorrechte (vor immerhin mehr als 30 Jahren) argumentativ ins Feld führten. Die Privilegien, die ihnen zugestanden wurden, derer sie sich eigenmächtig bedienten oder deren Einschränkung sie erfolgreich verweigerten und die bei einer zahlenmäßigen Vergrößerung des Rates die Stadtkasse und die Bürger weiter belastet hätten³²², spielen in der Argumentation Stewedes keine Rolle. Dennoch scheiterten die Bemühungen.

Nicolaus Gutzmer

Nicolaus Gutzmer ist weder im Schweriner Stadtbuch noch im Bürgerverzeichnis mit dem Datum des Erwerbs seines Bürgerrechts verzeichnet³²³. Auch über sein Alter und seine Herkunft ist im Detail wenig nachzuweisen. Dass er das Bürgerrecht besaß, lässt sich aus der Tatsache ableiten, dass Gutzmer am 27. April 1669 den Ratsherren-Eid schwor³²⁴, denn ohne Besitz des Bürgerrechts wäre die Wahl nicht möglich gewesen³²⁵. Ebenso legt die Tatsache, dass ein Schneider namens Heinrich Gutzmer im Februar 1633 gegen eine Gebühr von zwei Reichstalern das Bürgerrecht erlangte³²⁶, diese Überlegung nahe. Auch wenn der Grad ihrer verwandtschaftlichen Beziehung ungeklärt bleiben muss, erscheint doch die Möglichkeit plausibel, dass Nicolaus und Heinrich Gutzmer verwandt waren. Bereits ab 1674 hatte Gutzmer das Bürgermeisteramt inne und ist entsprechend in der Liste derjenigen Ratsherren verzeichnet, die den Bürgermeister-Eid abgelegt hatten³²⁷. Neben dem genannten Heinrich Gutzmer lassen sich für ihn drei weitere familiäre Beziehungen nachweisen, die für die Frage nach den personellen Überschneidungen zwischen Stadt und Hof viel entscheidender waren. Während für ihn selbst keine Tätigkeit am Schweriner (oder Güstrower) Hof belegt ist, bleibt diese auffällig hohe Dichte an höfischen Funktionsträgern im engeren oder weiteren familiären Umfeld zu berücksichtigen:

Zum ersten ist in den Rechnungsbüchern des Hofes ein Johann Georg Gutzmer verzeichnet, der im Jahr 1692 zum höfischen Rat ernannt wurde³²⁸. Auf dem achten Platz

321 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 24.

322 Vgl. auch LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2364, Quartierverordnete der Bürgerschaft an Adolf Friedrich I., 30.10.1623.

323 Vgl. ebd., Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin; Nr. 350, Bürgerverzeichnisse der Stadt Schwerin.

324 Ebd., Nr. 2238, Verzeichnis der Rahtmänner zu Schwerin, 1658–1822, Jahr 1669, N. Gutzmer.

325 Vgl. ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 350.

326 Vgl. auch ebd., Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1633, H. Gutzmer, fol. 3r; ebd. Nr. 350, Bürgerverzeichnisse der Stadt Schwerin.

327 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2236, Verzeichnis der Bürgermeister zu Schwerin, Jahr 1674, N. Gutzmer.

328 Ebd., 2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte, Nr. 769, Ernennung des Kanzleirats zum Hofrat.

der fürstlichen mecklenburgischen Rangordnung³²⁹ wurde er mit jährlich 150 Reichstalern besoldet³³⁰. Dabei ist eine Anstellung von 1685 bis 1693 nachweisbar³³¹, so dass ein recht beständiges Verhältnis zum Hof unterstellt werden kann, das sich zeitlich auch mit den Lebensdaten und Amtszeiten Nicolaus Gutzmers überschneidet. Zum zweiten wirkte mit Johann Nicolaus ein weiteres Mitglied der Familie Gutzmer am Hof: So wurde er in der Funktion des Mundschenks am 12. November des Jahres 1700 von Herzogin Magdalene Sybille, der Frau des regierenden Herzogs Gustav Adolf im Teilerzogtum Mecklenburg-Güstrow, an den Güstrower Hof bestellt³³². Insofern ist für den Familienverband Gutzmer sogar ein über das Teilerzogtum Mecklenburg-Schwerin hinausgreifender Bezug zur höfischen Gesellschaft zu konstatieren. Zum dritten ist mit Johann Hermann Gutzmer ein Angehöriger der Familie in der Stellung eines Regierungskanzlisten und später eines Registrators am Schweriner Hof im Jahr 1741 nachzuweisen³³³. In der herzoglichen Hofordnung rangierte er damit in der Funktion eines Cancellisten auf Platz 17, als Registrator auf Platz 15³³⁴. Diese hofübergreifende Präsenz der Familie Gutzmer ist bemerkenswert.

Viele der Stellungnahmen und Aktionen des Schweriner Ratsherrn und Bürgermeisters Nicolaus Gutzmer wurden schon bei der Darlegung der politischen Biographie Simon Stemweddes berührt, da sich die Amtszeiten erheblich überschneiden³³⁵. Neben der besonderen potentiellen Teilhabe Nicolaus Gutzmers an den höfischen Kreisen lohnt für diesen Ratsherrn nicht zuletzt deshalb eine nähere Betrachtung, da er auch persönlich in einen tieferen Konflikt mit der herzoglichen Regierung geriet. Wie dargestellt, handelte es sich dabei nicht um einen Einzelfall. Von einer wesentlichen Bedeutung des Falls Gutzmer ist aber insofern auszugehen, als der Vorgang zur Suspendierung des Bürgermeisters führte³³⁶. Damit durchkreuzte Herzog Friedrich Wilhelm I. die traditionelle durchgängige Bekleidung der städtischen Ämter von Bürgermeistern und Ratsherren bis zum Tod. In diesem Fall führten die Amtsenthebung Gutzmers und die dadurch entstehende Vakanz zu erheblichen Problemen in der städtischen Verwaltung:

*als die principalsten officia, woraus und gleichsamb das rathhaus [...] ganz danieder liegen, in dehm der eine bürgermeister als herr Gutzmer ab officio suspendiert und der andere bürgermeister als herr Stemwede des hohen alters halben nicht des vermögens ist, dem beschwerlichen officio consultatus allein für zu stehen [...]*³³⁷.

Während die Familie Nicolaus Gutzmers an den Hof angebunden war, ist für ihn selbst eine deutlich von Konflikten gezeichnete Beziehung zu der herzoglichen Regierung nachzuweisen. Die Auseinandersetzung kulminierte erst nach wortgewaltigem Streit in der Sus-

329 Vgl. Fürstliche Mecklenburgische Rang-Ordnung (1704), fol. 5v.

330 Vgl. z. B. LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 120 (1692/93), S. 145.

331 Vgl. ebd., Nr. 113 (1685/86), No. 342, bis Nr. 120 (1692/93), S. 145.

332 Vgl. ebd., 2.12 – 1/26 Hofstaatssachen [Hofpersonal], Karton 52, J. N. Gutzmer.

333 Ebd., 2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte, Nr. 944, Bestallung zum Kanzlisten, 1741.

334 Vgl. Fürstliche Mecklenburgische Rang-Ordnung (1704), fol. 6r–6v.

335 Siehe Tab. 1 (S. 433), Nr. 12 und 14.

336 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 23.

337 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2288, Rat an Friedrich Wilhelm I., 22.2.1701.

pendierung des Bürgermeisters³³⁸. Grund für die Strafe war die ungebührliche Beschwerde Gutzmers darüber, dass die Einquartierungslasten der in Schwerin weilenden Soldaten ungerecht verteilt würden: Er habe sich einer

unanständige[n] schreib-art mit colorierung unerweißlicher auflagen und injustificierlicher anzueglichkeiten bedienet; welchen also länger nachzusehen, krafft tragenden hohen landesobrigkeitlichen ampts wir durchaus nicht gemeinet besondern uns verbunden halten, solchem unwesen zu begegnen, undt krafft dieses zu erkennen, undt zu verfügen, daß der bürgermeister Gutzmer von seinem bürgermeister-ambt bis zu fernerer unserer verordnung cum effectuu suspendieret seyn, solcher gestalt, daß er bis dahin mit dem stadt-regiment nichts zu schaffen haben und weder zu rathhause seine stelle nehmen noch den kirchenstand betreten auch keine hebungen von stadt wegen haben und genießen soll³³⁹.

Gutzmer hatte sich wegen der ungerechten Verteilung der Lasten beschwert, da die herzogliche Regierung in der Vergangenheit eine extensive Steuerbefreiung vieler höfischer Angestellter sowie einiger vermögender Bürger in der Stadt ausgesprochen hatte³⁴⁰. Das hatte dazu geführt, dass sich die Lasten, die sich im Monat auf mehr als 100 Reichstaler beliefen³⁴¹, nur noch auf wenige Schultern verteilten³⁴². War der Konflikt um die *lagerstattgelder* ständiger Gegenstand der Gravamina der Stadt Schwerin gewesen³⁴³, führte dieser Umstand, der laut Gutzmer ein *hunger und kummer leyden*³⁴⁴ für die Schweriner Bürger bedeutete, zu erheblichen Konflikten. Diese fanden nicht nur in wortgewaltiger Auseinandersetzung zwischen dem städtischen Rat und dem Hof als Urheber der Steuerpolitik statt, sondern griffen in den Raum der Residenzstadt ein. So suchten die Schweriner Ratsherren bis in das 18. Jahrhundert hinein, höfische Bedienstete, die bis dato das Bürgerrecht noch nicht erlangt hatten und demzufolge nicht an den Steuerlasten beteiligt waren, zum Erwerb des Bürgerrechts zu »nötigen«³⁴⁵. Zum Beispiel hatte Mathias Raht als einer der herzoglichen Viehhirten ein Haus vor dem Stadttor gebaut und sollte nun unter Androhung von fünf Mark Strafe Bürger werden. Er bat Christian Ludwig I., *bürgermeister und raht anzubefehlen, als sie mir mit dem bürger eyde nicht belästigen sollen*³⁴⁶. Die aus der herzoglichen Politik resultierende Ungleichbehandlung belastete das Mitein-

338 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 23.

339 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2374, Friedrich Wilhelm I. an Rat, 17.6.1700, Anlage B.

340 Vgl. z. B. ebd., Nr. 345, Brief von Silberdiener A. Schulz an Christian Ludwig I., 30.10.1676. Vgl. SCHLEINERT, Stettin und Wolgast als Residenzstädte, S. 71 f., zu der Steuerbefreiung von höfischen Angestellten, (4).

341 Vgl. ebd., Nr. 2374, Rat an Friedrich Wilhelm I., 1.5.1700, Anlage A.

342 Vgl. ebd., A. L. Eckholdt an Christian Ludwig I., 22.7.1689. Im Anhang B und D finden sich die Listen der Steuerzahler und derjenigen, die von den Lasten eximiert waren.

343 Vgl. ebd., Nr. 2360, Landtagsgravamina, 6.9.1653, 15.9.1671, 11.10.1688, 8./15.9.1690, 20.12.1700.

344 Ebd., Nr. 2374, Rat an Friedrich Wilhelm I., 1.5.1700.

345 Vgl. auch StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 6907, 6911, 6913, 6915 f., 6919, 6920, 9165.

346 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 345, M. Raht an Friedrich Wilhelm I., 4.8.1708.

ander in der Residenzstadt schwer. Dies mag in dieser Heftigkeit aus dem Grund geschehen sein, da den Ratsherren selbst – wie erwähnt – selbst seit 1666 das Privileg der Steuerbefreiung versagt worden war³⁴⁷.

Die Reaktion des Bürgermeisters Gutzmer auf die *schmerzliche suspendierung* [s]eines *ehren-amts*³⁴⁸ war von Entsetzen gezeichnet. Er appellierte an *die fürstliche clemence* [...], [die] *in dero fürstlichen hertzen ihre beständige residentz und wohnung habe*³⁴⁹ und beteuerte sein Unverständnis darüber, dass seine Worte eine derartige Wirkung entfaltet hatten³⁵⁰. Gutzmer nahm Herzog Friedrich Wilhelm I. gleichsam in die Verantwortung und verpflichtete ihn auf die Schuldigkeit des ›Landesvaters‹, seine ›Kinder‹ zu schützen. Entsprechend es ansonsten in keiner Weise dem Selbstverständnis des städtischen Rates, sich in seiner autonomen Amtsausübung durch eine omnipotente Vaterfigur lenken zu lassen, hatte dies doch keinen Einfluss auf die Forderungshaltung in Notzeiten. Gutzmer schilderte das bestehende Bedürfnis, dass

*daß gantze landt bey solchen bedregungen zu keinem anderen als zu dem landesvater, der eintzig und allein unser gnädigster fürst und herr ist, die zuflucht zu nehmen, und von demselben hülfte zu gewarten hat, unter dem sichern vertrauwen, daß ein vater seine kinder nicht werde in noth stecken lassen*³⁵¹.

Während sich keine Veränderung der herzoglichen Steuerpolitik feststellen lässt, wurde Nicolaus Gutzmer von seiner Suspendierung erst nach Ablauf des vorgesehenen Strafmaßes, also nach einem Jahr, wieder eingesetzt³⁵².

Johann Francke

Ebenso wie Nicolaus Gutzmer ist auch Johann Francke nicht im Schweriner Stadtbuch oder im Bürgerverzeichnis eingeschrieben³⁵³. Dass er das Bürgerrecht besaß, lässt sich wiederum aus der Tatsache folgern, dass Francke am 29. April 1691, gemeinsam mit seinem späteren Kollegen Conrad Friedrich Poggenberg³⁵⁴, den *rathmänner-eydt*³⁵⁵ ablegte³⁵⁶.

347 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 24.

348 Vgl. ebd., N. Gutzmer an Friedrich Wilhelm I., 21.6.1700, Anlage C.

349 Vgl. ebd., N. Gutzmer an Friedrich Wilhelm I., 26.7.1700.

350 Vgl. ebd., N. Gutzmer an Friedrich Wilhelm I., 12.2.1701.

351 Ebd.; vgl. zur Semantik des Schlüsselbegriffes des Landesvaters SERESSE, Politische Normen (2005), S. 187–192.

352 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2374, N. Gutzmer an Friedrich Wilhelm I., 12.2.1701.

353 Vgl. auch ebd., Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin; Nr. 350, Bürgerverzeichnisse.

354 Über C. F. Poggenberg findet sich hingegen in dem Bürgerverzeichnis ein Eintrag, dass dieser am 1. Juni 1685, im Alter von 31 Jahren und nach Zahlung einer Gebühr von 2 Reichstalern und 24 Schilling das Bürgerrecht erhalten hatte. Poggenberg wurde im Jahr 1702 zum Bürgermeister gewählt, am 22. Jan. 1732 verstarb er. Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 350, Bürgerverzeichnisse der Stadt Schwerin, Jahr 1685, C. F. Poggenberg, S. 169, 184; Nr. 2238, Verzeichnis der Rahtmänner zu Schwerin, Jahr 1691, C. F. Poggenberg; Nr. 2236, Verzeichnis der Bürgermeister zu Schwerin, Jahr 1702, C. F. Poggenberg.

Seine Tätigkeit im Rat unterbrach Johann Francke wenige Monate später, was der üblicherweise lebenslangen Ausübung des städtischen Amtes widersprach. Zwischen 1692 und 1693 arbeitete er am Schweriner Hof als Registrator der fürstlichen Justizkanzlei³⁵⁷. Mit einer jährlichen Besoldung von 50 Reichstalern konnte er seinen Lebensunterhalt sichern³⁵⁸, was im Gegensatz zu dem ehrenamtlichen Ratsherrenamt von größerer Attraktivität gewesen zu sein scheint. Mit der Wahrnehmung dieses Dienstes konnte Francke immerhin vom 18. auf den 15. Platz der fürstlichen Rangordnung vorrücken³⁵⁹. Im Anschluss an diese zweijährige Tätigkeit kehrte Francke – ohne erkennbare Konflikte – in den Rat zurück. Die näheren Umstände des recht kurzfristigen Anstellungsverhältnisses am Hof müssen im Dunkeln bleiben. Im Schweriner Stadtbuch heißt es lediglich, dass Johann Francke *vermöge fürstlicher verordnung den registratordienst quittiert und seinen vorigen ratsherrenstand wieder angetreten*³⁶⁰ habe.

Kurz vor seiner Tätigkeit in der fürstlichen Justizkanzlei war der Ratsherr Johann Francke zusammen mit seinem Kollegen Carl Friedrich Poggenberg in einen Konflikt zwischen Rat und herzoglicher Regierung geraten. Die Auseinandersetzung hatte sich an der Kooptation beider Bürger entzündet. Herzog Christian Ludwig I. hatte den Bürgermeistern Simon Stemwede und Nicolaus Gutzmer durch seine Regierungsräte mündlich übermitteln lassen, dass eine Geldstrafe von insgesamt 200 Reichstalern drohe, wenn sie die *vom rathhause albie öffentlich declarierte[n] rahtspersonen [...] introducieren*³⁶¹ sollten. Grund für die Ablehnung war, dass beide nach einem verheerenden Stadtbrand die *auffgetragene reise für die abgebrandte[n] zu collectieren*³⁶² verweigert hatten. Die Schweriner Bürgermeister drängten im Namen des Rates auf die Anerkennung ihrer Wahl und beharrten auf *der ubralten gewohnheit* des Kooptationsrechts. Poggenberg und Francke seien nicht nur *von guter ehrlicher herkunftt, sondern [...] [sie seien ihnen] auch von solchen qualitäten beandt, daß sie dem rathhause und allgemeinen stadtwesen künfftig mit nutzen woll vorstehen können*³⁶³. Eine derartige Beschränkung des Rates käme einer *verunglimpfung* gleich, welche der *ehrbarkeit und gute[n] ordnung*³⁶⁴ der städtischen Obrigkeit und ihrer Verfasstheit nicht gerecht würde. Der Herzog gab dem Willen des Rates statt und wollte die Wahl bestätigen, sobald beide Ratsherren eine Strafe von je 20 Reichstalern an die vom Stadtbrand betroffenen Bürger, *ad pias causas*³⁶⁵, gestiftete hätten³⁶⁶. Poggenberg und

355 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2238, Verzeichnis der Rahtmänner zu Schwerin, 1658–1822, Jahr 1669, J. Francke und C.F. Poggenberg.

356 Vgl. wiederum ISENMANN, Stadt im Mittelalter (2014), S. 350f.

357 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 23; StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 152–154.

358 Vgl. LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 120 (1692/93), S. 146; Nr. 121 (1693/94), S. 137.

359 Vgl. Fürstliche Mecklenburgische Rang-Ordnung (1704), fol. 6r–6v.

360 StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 152.

361 LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2272, Christian Ludwig I. an Rat, 7.4.1691.

362 Ebd., C.F. Poggenberg und J. Francke an Christian Ludwig I., 15.4.1691.

363 Ebd., Rat an Christian Ludwig I., 3.4.1691.

364 Ebd.

365 Ebd., C.F. Poggenberg und J. Francke an Christian Ludwig I., 11.4.1691.

366 Vgl. ebd., Christian Ludwig I. an Bürgermeister und Rat, 7.4.1691. Schließlich wurde die Strafe nach einer Eingabe des Rates an den Herzog im Namen Poggenbergs und Franckes von ins-

Francke hingegen bestritten jede Schuld, auch andere Bürger hätten diese Aufgabe nicht wahrgenommen, und sie wären ihrer Bürgerpflicht gemäß dem einen und anderen Betroffenen mit *korn, speck, kleidern, leinen, geldt etc. beygesprungen*³⁶⁷. Während die letztliche Lösung der Frage nach den Strafgeldern unbeantwortet bleiben muss, ist die endgültige Aufnahme beider Bürger eindeutig dokumentiert: Am 29. April 1691 schworen Poggenberg und Francke den Ratsherren-Eid³⁶⁸.

Herzog Christian Ludwig I. hatte nur ein Jahr vor der Anstellung Johann Franckes als Registrator dessen Berufung in den Rat verhindern wollen. Anlässlich einer verweiger-ten Befehlsausführung hielt die herzogliche Regierung die Vereidigung zweier Ratsherren für unwürdig und griff erneut, wenn auch ebenso erfolglos wie 1699 im Fall Christoph Ludwig Jordans und Barthold Hintzpeters, in das bestehende Kooptationsrecht des Rates ein. In beiden Fällen begegnete der Rat dem herzoglichen Eingriff mit der erfolgreichen Durchsetzung seiner Interessen, die im Ergebnis ungestraft blieb. Darüber hinaus aber mündete der Konflikt um Johann Francke wenige Monate später sogar in dessen kurzfristiger Anstellung am Hof. So lässt sich auch mit dem Fall des Ratsherrn Francke weiter die These verifizieren, dass die Konflikte zwischen Rat und Hof weniger als eine Trennung der beiden Sphären denn vielmehr als Ausdruck gegenseitigen Ringens um die politische Dominanz sowie um die Darstellung und Umsetzung der Autonomie des Rates einerseits, des Herrschaftsanspruchs des Fürsten in der Residenzstadt andererseits zu werten ist. Gerade darin erscheinen Stadt und Hof eng miteinander verklammert. Die Tatsache, dass der personelle Austausch auch in den Fällen nicht versiegte, in denen es im Konflikt konkret um die Eignung einzelner Akteure ging, gegen die sich die herzogliche Regierung deutlich aussprach, lässt die Verschränkung umso mehr hervortreten.

Zusammenfassung

Die Beziehung zwischen der Stadt, insbesondere dem Rat, und dem Hof war in Schwerin während des 17. Jahrhunderts angespannt. Konflikte entstanden in der Residenzstadt der Herzöge von Mecklenburg-Schwerin um die Verteilung von Einquartierungslasten, die Beschneidung ratsherrlicher Privilegien, die herzoglichen Versuche, auf die Zusammensetzung und Ämterverteilung im Rat Einfluss zu nehmen, oder das demonstrierte obrigkeitliche Amtsverständnis der Schweriner Ratsherren. Das konfrontative Aufeinandertreffen von Ratsherren und herzoglicher Regierung bestimmte das politische Klima und lässt in isolierter Betrachtung kaum eine Integration des Hofes in den städtischen Raum oder ein ›Miteinander‹ im politischen Alltag sichtbar werden.

gesamt 40 auf 20 Reichstaler reduziert. Vgl. ebd., Rat an Christian Ludwig I., 9.4.1691; ebd., Christian Ludwig I. an C. F. Poggenberg und J. Francke, 11.4.1691.

367 Ebd., Christian Ludwig I. an C. F. Poggenberg und J. Francke, 11.4.1691.

368 Ebd., Nr. 2238, Verzeichnis der Rahtmänner zu Schwerin, 1658–1822, Jahr 1691, C. F. Poggenberg und J. Francke.

Eine neue Perspektive eröffnet die Untersuchung der personellen Verflechtungen zwischen Stadt und Hof, das deren Verklammerung offenlegt. Dieser Annahme liegt die These zugrunde, dass eine Trennung zwischen beiden insbesondere dann nicht mehr festzustellen ist, wenn es zur direkten Begegnung höfischer und städtischer Funktionsträger bzw. der wirtschaftlichen Abhängigkeit Letzterer vom Hof kam.

Für den Untersuchungszeitraum zwischen 1633 und 1699 wurde ein Sozialprofil der 26 amtierenden Ratsherren und Bürgermeister entworfen. Während die Aussagen über das Alter des Eintritts in den Bürgerstand (im Durchschnitt mit 39,8 Jahren) bzw. in das Ratsherren- und Bürgermeisteramt (im Durchschnitt mit 49,5/55,5 Jahren) aufgrund der lückenhaften Überlieferung nicht repräsentativ zu treffen sind, kann für die Mehrheit der Schweriner Ratsherren im 17. Jahrhundert ein Beruf in Handwerk oder Kaufmannschaft festgestellt werden³⁶⁹. Insbesondere ist die herzogliche Privilegierung augenscheinlich aller amtierenden Ratsherren mit dem Braurecht von Interesse³⁷⁰, da es – wie im Fall des Ratsherrn Nicolaus Doberentz belegt – in der Kombination mit einer Trinkstube nicht kongruent mit den stadtimmanenten Werten war, welche die Ratsherren qua Amt zu vertreten hatten. Aus der ›privaten‹ wirtschaftlichen Notwendigkeit der Ratsherren, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, folgte – wie exemplarisch belegt – in der Praxis eine Beschränkung ihrer Autonomie.

Weiter lässt sich aus der Ehrenamtlichkeit des Ratsherren- und Bürgermeisteramtes und der daraus folgenden wirtschaftlichen Abhängigkeit von einer Einnahmequelle in der Residenzstadt die Frage nach der wirtschaftlichen Verflechtung des Rates mit dem Hof stellen. Dies wurde auf drei Ebenen untersucht: Zum einen wurden die direkten Beschäftigungen der Ratsherren am Hof zum Kriterium erhoben, zum zweiten die familiären Verbindungen, die sich zwischen Hof und Stadt nachweisen lassen, zum dritten die wirtschaftlichen Beziehungen der Ratsmitglieder zum Hof³⁷¹. Während sich die erste Ebene der personellen Verflechtung für drei Ratsherren ausweisen lässt, die zeitweise ein höfisches Amt ausübten³⁷², waren ihre Tätigkeiten am Hof unterschiedlich ausgeprägt. Bernhard Calvander wirkte als höfischer Küchenschreiber³⁷³ und Johann Francke unterbrach seine Ratsherrentätigkeit für eine kurze Episode³⁷⁴, um als Registrator in der Justizkanzlei zu arbeiten. Hingegen muss die Tätigkeit Simon Stemweddes unbestimmt bleiben. Während die konkreten Formen der verwandtschaftlichen Beziehungen noch weiterer Bestimmung bedürfen, sind die Verhältnisse bislang anhand der Familiennamen und der vorliegenden Kopulationsregister sowie weniger weitergehender Beziehungen, nämlich der Patenschaft, erschlossen worden. Insgesamt sind vier Belege für Theodor Fuchs, Simon Stemwede,

369 Vgl. Tab. 6 (S. 454).

370 Vgl. Tab. 7 (S. 459).

371 Vgl. Tab. 1 (S. 433).

372 Vgl. Tab. 1 (S. 433), Nr. 9, 12 und 21.

373 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 343, Bürgerbuch der Stadt Schwerin, Jahr 1654, fol. 6v, ebd., Nr. 350, Bürgerverzeichnisse, S. 153; ebd., z. B. 2.22 – 1 Renterei, Nr. 90 (1653/54), 92 (1655/56).

374 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 23; StadtA Schwerin, Magistrat, Nr. 11869, S. 152–154; Vgl. LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, Nr. 120 (1692/93), S. 146; Nr. 121 (1693/94), S. 137.

Nicolaus Gutzmer sowie Barthold Hintzpeter mit ihren familiären Verbindungen zum Hof bekannt³⁷⁵. So hatten beispielsweise der Schwiegersohn des Apothekers Fuchs³⁷⁶ oder der Schwiegervater des Sohnes von Simon Stemwede am Hof gearbeitet³⁷⁷. Mit Peter Malchow, Theodor Fuchs, Nicolaus Hoppe, Bernhard Calvander, Benjamin Fleischhower und Hermann Kütemeyer lassen sich für sechs der 26 Ratsherren wirtschaftliche Beziehungen zum Hof aufzeigen. Drei von ihnen wirkten als Betreiber von Herbergen, einer war Inhaber einer Apotheke und versorgte auch den Hof mit Medikamenten und zwei handelten mit Seide und Tuch.

In der Gesamtschau lassen sich also insgesamt 13 Kontakte der Ratsmitglieder, verteilt auf zehn Akteure, belegen und jeweils als integrative Momente zwischen Stadt und Hof interpretieren. Der personelle Austausch zwischen dem Schweriner Rat und der komplexen höfischen Ebene sowie die familiären Verbindungen und die wirtschaftlichen Beziehungen einzelner Ratsmitglieder zum Hof bestanden kontinuierlich während des Untersuchungszeitraums. Die Gemeinsamkeit dieser aufgezeigten Beziehungen gründet in der (teilweisen) wirtschaftlichen bzw. finanziellen Abhängigkeit vom Hof als Arbeit- oder Auftraggeber, so dass allgemein ein persönliches (›privates‹) Interesse der Ratsherren an einer grundlegend positiven Verbindung zum Hof unterstellt werden kann.

Die vertiefte exemplarische Untersuchung von vier Schweriner Ratsherren und Bürgermeistern, Theodor Fuchs, Simon Stemwede, Nicolaus Gutzmer und Johann Francke, ließ deutlich werden, dass sie in unterschiedlichen Beziehungen zum Hof standen und dies teilweise mit unmittelbaren wirtschaftlichen Interessen verbanden. Dennoch waren die konfrontative Haltung der Ratsherren und die vereinzelt deutlichen Zurückweisungen einer Einflussnahme des Herzogs das bestimmende Motiv in der politischen Kultur im Schwerin des 17. Jahrhunderts. Während personelle Verbindungen sowie familiäre und wirtschaftliche Beziehungen als Indiz für die soziale und wirtschaftliche Verschränkung von Stadt und Hof gewertet werden können, bestand das vornehmliche Ziel der Ratsherren darin, jede potentielle Einschränkung ihrer Autonomie aufgrund konkurrierender Herrschaftsinteressen zurückzuweisen.

So blieb der politische Alltag von städtischem Rat und herzoglicher Regierung von Konflikten geprägt. Die persönlichen Abhängigkeiten vom Herzog bildeten sich kaum in dem ›Miteinander‹ ab, das durch die personellen Verflechtungen und Beziehungen tatsächlich gestiftet wurde. Ordnet man diesen Befund in das thesenhaft vorausgesetzte Spannungsfeld der Ratsherren zwischen den Polen eines autonomen Herrschaftsanspruches auf der einen und dem ratsherrlichen Bestreben, ökonomische Vorteile aus der Nähe zum Hof zu ziehen, auf der anderen Seite ein, lassen sich die ratsherrlichen Handlungsspielräume wie folgt bemessen: Die ratsherrliche Kommunikation und Agitation gegenüber dem Herzog und der ›Bürgerschaft‹, die Unterstützung durch die herzogliche Regierung forderte, ist auf die deutliche Repräsentation städtischer Autonomie und Macht durch

375 Vgl. Tab. 1 (S. 433), Nr. 6, 12, 14 und 26.

376 Vgl. LHA Schwerin, 2.12 – 1/26 Hofstaatssachen, Nr. 30; ebd., 2.22 – 1 Renterei, Nr. 92 (1655/56) bis 127 (1699/1700).

377 Vgl. LHA Schwerin, 2.22 – 1 Renterei, z. B. Nr. 113 (1685/86) bis Nr. 116 (1688/89).

den Rat ausgelegt. Dass sich aus der personellen Verflechtung von Stadt und Hof ein Streben der Ratsherren folgern lässt, ein gutes Verhältnis zur herzoglichen Regierung zu wahren, bildet sich in der Aushandlung ihrer Konflikte nicht ab. Dennoch bleibt die Verteilung der höfischen Beziehungen der 26 Ratsherren zwischen 1633 und 1699 konstant und gleichmäßig. Die ratsherrlichen Handlungsoptionen, die zwischen den Zielen von städtischer Autonomie und der Sicherung der eigenen Verdienstmöglichkeiten am Hof vermitteln mussten, wurden durch die finanzielle Abhängigkeit vom Herzog nicht wesentlich eingeschränkt. Die politische Kultur in ihren als selbstverständlich wahrgenommenen Rede- und Verhaltensmustern ließ eine derartige auf Macht ausgerichtete Kommunikation des Rates im Sinne einer Herrschaftsattitüde zu.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Landeshauptarchiv Schwerin [LHA Schwerin]

- 2.12 – 1/26 Hofstaatsachen [Hofpersonal]: Karton 52, Nr. 30.
- 2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte: Nr. 769, 944.
- 2.12 – 4/3 Städtewesen, spec. Schwerin: Nr. 174, 343, 345, 349, 350, 2221–2242 [Vol.], 2243–2257 [Vol.], 2258–2261, 2272, 2274, 2285, 2286, 2359–2362 [Vol.], 2363–2367 [Vol.], 2368–2374 [Vol.].
- 2.22 – 1 Renterei: Nr. 90–99, 101–127.

Stadtarchiv Schwerin [StadtA Schw.]

- Magistrat: Nr. 1268, 2375, 3741, 3742, 3745, 6907, 6911, 6913, 6915, 6916, 6919, 6920, 9165, 9820, 11869.

Gedruckte Quellen

- Fürstliche Mecklenburgische Rang-Ordnung, Schwerin den 25. Julij. Anno 1704, Schwerin [1704?], online unter <http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/dms/werkansicht/?PPN=PPN72592358X> [28.7.2019].

Literatur

- ALTHOFF, Gerd: Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im frühen Mittelalter, Darmstadt 1990.
- ANDERMANN, Kurt: Viele Herren – viele Schlösser. Residenzstädte im Hohenlohischen, in: In der Residenzstadt (2014), S. 35–50.
- BECKER, Manuel: Tagungsbericht. In der Residenzstadt: Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher und höfischer Repräsentation, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission, N. F.: Stadt und Hof 2 (2013) S. 109–114.

- BOURDIEU, Pierre: Der Tote packt den Lebenden, hg. von Margareta STEINRÜCKE, Hamburg 1997 (Schriften zu Politik und Kultur, 2).
- ELLERMANN, Julia: Von erzürnten Vätern und aufbegehrenden Kindern. Das argumentative Konzeot *liebender Väterlichkeit* in den Konflikten zwischen Rat und Bürgerschaft im Schwerin des 17. Jahrhunderts, in: Politische Kultur im frühneuzeitlichen Europa. Festschrift für Olaf Mörke zum 65. Geburtstag, hg. von DERS., Dennis HORMUTH und Volker SERESSE, Kiel 2017, S. 369–383.
- GOPPOLD, Uwe: Stadtrichter, Rat und Landesherr. Die Ratskur in Münster während des 17. Jahrhundert, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, hg. von Rudolf SCHLÖGL, Konstanz 2004, S. 93–112.
- GOTTSCHALK, Karin: Alkoholische Gärung. Herrschaftskompetenz und Eigennutz in der frühneuzeitlichen Lokalverwaltung Hessen-Kassels, in: Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa, hg. von Stefan BRAKENSIEK und Heide WUNDER, Köln 2005, S. 233–259.
- GROEBNER, Valentin: Ratsinteressen, Familieninteressen. Patrizische Konflikte in Nürnberg um 1500, in: Stadtreform und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Klaus SCHREINER und Ulrich MEIER, Göttingen 1994, S. 278–308.
- GRUBER, Elisabeth: Wer regiert hier wen? Handlungsspielräume in der spätmittelalterlichen Residenzstadt Wien, in: Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas, hg. von DERS. u. a., Innsbruck 2013 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 56), S. 19–48.
- HÄBERLEIN, Mark: Netzwerkanalyse und historische Elitenforschung. Probleme, Erfahrungen und Ergebnisse am Beispiel der Reichsstadt Augsburg, in: Botanik und Pflanzentransfer in europäischen Korrespondenznetzen des 18. Jahrhunderts, hg. von Regina DAUSER u. a., Berlin 2008 (Colloquia Augustana, 24), S. 315–328.
- HAUG-MORITZ, Gabriele: Art. »Kooptation«, in: EnzNZ, Bd. 7 (2008), Sp. 22–25.
- HENSELMEYER, Ulrich: Ratsherren und andere Delinquenten. Die Rechtsprechungspraxis bei geringfügigen Delikten im spätmittelalterlichen Nürnberg, Konstanz 2002 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 6).
- Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 9. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt, dem Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Deutschen Historischen Institut Paris, Halle an der Saale, 25.–28. September 2004, hg. von Werner PARAVICINI und Jörg WETTLAUFR, Ostfildern 2006 (Residenzenforschung, 20).
- In der Residenzstadt. Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher und höfischer Repräsentation. 1. Atelier der neuen Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, veranstaltet mit dem Hohenlohe-Zentralarchiv, Neuenstein, 20.–22. September 2013, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI in Zusammenarbeit mit Kurt ANDERMANN, Ostfildern 2014 (Residenzenforschung, N. F.: Stadt und Hof, 1).

- ISELI, Andrea: *Gute Policity. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 2009.
- ISENMANN, Eberhard: *Obrigkeit und Stadtgemeinde in der frühen Neuzeit*, in: *Einwohner und Bürger auf dem Weg zur Demokratie. Von den antiken Stadtrepubliken zur modernen Kommunalverfassung*, hg. von Hans Eugen SPECKER, Ulm 1997 (*Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm*, 28), S. 74–126.
- : *Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rates – Amt und Willensbildung – politische Kultur*, in: *Stadt und Recht im Mittelalter / La ville et le droit au Moyen Âge*, hg. von Pierre MONNET und Otto Gerhard OEXLE, Göttingen 2003 (*Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte*, 174), S. 215–479.
- : *Art. »Rat«*, in: *EnzNZ*, Bd. 19 (2009), Sp. 619–630.
- : *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtreigiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, 2., durchges. Aufl., Wien/Köln/Weimar 2014.
- JESSE, Wilhelm: *Geschichte der Stadt Schwerin*, Bd. 1: *Mittelalter bis 18. Jahrhundert*, Schwerin 1913.
- KASTEN, Bernd, ROST, Jens-Uwe: *Schwerin. Geschichte der Stadt*, Schwerin 2005.
- KELLER, Katrin: *Art. »Residenzstadt«*, in: *EnzNZ*, Bd. 11 (2010), Sp. 117–119.
- KRÜNITZ, Johann Georg: *Oekonomische Enzyklopaedie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus u. Landwirthschaft*, in alphabetischer Ordnung, 242 Bde., Berlin 1773–1858.
- LASS, Heiko: *Stadtkirchen und Hofkirchen im residenzstädtischen Kontext der Frühen Neuzeit*, in: *In der Residenzstadt* (2014), S. 111–130.
- LEMERCIER, Claire: *Formale Methoden der Netzwerkanalyse in den Geschichtswissenschaften: Warum und Wie?*, in: *Historische Netzwerkanalysen*, hg. von Albert MÜLLER und Wolfgang NEURATH, Innsbruck/Wien/Bozen 2012 (*Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 23, 1), S. 16–41.
- MOOS, Peter von: *Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus*, in: *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*, hg. von Gert MELVILLE und Peter von MOOS, Köln 1998 (*Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit*, 10), S. 3–83.
- MÖRKE, Olaf: *Die Ruhe im Sturm. Die katholische Landstadt Mindelheim unter der Herrschaft der Frundsberg im Zeitalter der Reformation*, Augsburg 1991 (*Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwabens*, 19).
- NIEMSCH, Tatjana: *Reval im 16. Jahrhundert. Erfahrungsräumliche Deutungsmuster städtischer Konflikte*, Frankfurt am Main 2013 (*Kieler Werkstücke, Reihe G: Beiträge zur Frühen Neuzeit*, 6).
- PARAVICINI, Werner, RANFT, Andreas: *Über Stadt und Hof*, in: *Der Hof und die Stadt* (2006), S. 13–17.
- POECK, Dietrich W.: *Rituale der Ratswahl: Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert)*, Köln u. a. 2003 (*Städteforschung, Reihe A: Darstellungen*, 6).

- PRELL, Christina: *Social Network Analysis. History, Theory and Methodology*, London 2012.
- REINHARD, Wolfgang: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 2000.
- SCHLEINERT, Dirk: *Quellenkundliche Überlegungen zu Stettin und Wolgast als Residenzstädte im 16. und frühen 17. Jahrhundert*, in: *Mittelungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, N.F.: Stadt und Hof 2* (2013) S. 60–76.
- SCHNEIDER, Joachim: *Nach dem Sieg des Bischofs. Soziale Verflechtungen der Würzburger Ratsfamilien mit dem bischöflichen Hof um 1500*, in: *Der Hof und die Stadt* (2006), S. 89–109.
- SCHRÖDER, Klaus-Peter: *Art. »Rat, Ratsgerichtsbarkeit«*, in: *HRG, Bd. 4* (1990), Sp. 156–166.
–: *Art. »Ratsherr«*, in: *HRG, Bd. 4* (1990), Sp. 168–171.
- SCHRÖDER, Wilhelm Heinz: *Kollektive Biographien in der historischen Sozialforschung: Eine Einführung*, in: *Lebenslauf und Gesellschaft. Zum Einsatz von kollektiven Biographien in der historischen Sozialforschung*, hg. von DEMS. (*Historisch-sozialwissenschaftliche Forschungen*, 18), Stuttgart 1985, S. 7–17.
–: *Kollektivbiographie als interdisziplinäre Methode in der Historischen Sozialforschung: eine persönliche Retrospektive*, Köln 2011 (*Historical Social Research*, 23).
- SCHUBERT, Franz: *Kopulationsregister aus mecklenburgischen Kirchenbüchern. Von den Anfängen bis zum Jahr 1704, Bd. 6: Die Städte Rostock – Schwerin – Wismar, Göttingen 1984* (*Quellen und Schriften zur Bevölkerungsgeschichte Norddeutschland*).
- SCHWERHOFF, Gerd: *Die Policity im Wirtshaus. Obrigkeitliche und gesellschaftliche Normen im öffentlichen Raum der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Reichsstadt Köln*, in: *Machträume der frühneuzeitlichen Stadt*, hg. von Christian HOCHMUTH und Susanne RAU, Konstanz 2006 (*Konflikte und Kultur – historische Perspektiven*, 13), S. 355–376.
- SERESSE, Volker: *Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der frühen Neuzeit*, Epfendorf/Neckar 2005 (*Frühneuzeit-Forschungen*, 12).
- STUTH, Steffen: *Höfe und Residenzen. Untersuchungen zu den Höfen der Herzöge von Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert*, Bremen 2001 (*Quellen und Studien aus den Landesarchiven Mecklenburg-Vorpommerns*, 4).
- WEBER, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1980.

Siglen

ADB	Allgemeine deutsche Biographie, 56 Bde., Leipzig bzw. München/Leipzig 1875–1912.
BBKL	Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 1 ff., begr. und hg. von Friedrich Wilhelm BAUTZ, fortgef. von Traugott BAUTZ, Hamm bzw. Nordhausen 1975 ff.
DW	Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, 16 Bde., Leipzig 1854–1960.
EnzNZ	Enzyklopädie der Neuzeit, 16 Bde., hg. von Friedrich JAEGER, Stuttgart/Weimar 2005–2012.
Handbuch I–III	Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Ein Handbuch, hg. von Gerhard FOUQUET, Olaf MÖRKE, Matthias MÜLLER und Werner PARAVICINI, Abt. I: Analytisches Verzeichnis der Residenzstädte, Tl. 1 ff., hg. von Harm von SEGGERN; Abt. II: Soziale Gruppen, Ökonomien und politische Strukturen in Residenzstädten, Tl. 1 ff., hg. von Jan HIRSCHBIEGEL, Sven RABELER und Sascha WINTER; Abt. III: Repräsentationen sozialer und politischer Ordnungen in Residenzstädten, Tl. 1 ff., hg. von Jan HIRSCHBIEGEL, Sven RABELER und Sascha WINTER, Ostfildern 2018 ff. (Residenzenforschung, N.F.: Stadt und Hof, I–III).
Höfe und Residenzen	Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, [Bd. 1 (in 2 Teilbdn.):] Ein dynastisch-topographisches Handbuch; [Bd. 2 (in 2 Teilbdn.):] Bilder und Begriffe; [Bd. 3:] Hof und Schrift; [Bd. 4 (in 2 Teilbdn.):] Grafen und Herren, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL, Jörg WETTLAUFER und [Bd. 4] Anna Paulina ORLOWSKA (Residenzenforschung, 15), Ostfildern 2003–2012.
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 5 Bde., hg. von Adalbert ERLER und Ekkehard KAUFMANN, Berlin 1971–1998.
² HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bde. 1 ff., hg. von Albrecht CORDES u.a., Berlin ² 2008 ff. [Neubearbeitung].
LexMA	Lexikon des Mittelalters, 9 Bde. und Registerband, München/Zürich bzw. München bzw. Stuttgart/Weimar 1980–1999.
NDB	Neue deutsche Biographie, Bde. 1 ff., Berlin 1953 ff.
TRE	Theologische Realenzyklopädie, 36 Bde., hg. von Gerhard KRAUSE und Gerhard MÜLLER, Berlin/New York 1977–2004.

- VD 16 Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts (VD 16), 25 Bde., hg. von der Bayerischen Staatsbibliothek in München in Verbindung mit der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel, Stuttgart 1983–2000, online unter <https://www.bsb-muenchen.de/sammlungen/historische-drucke/recherche/vd-16/> [5.4.2020].
- ²VL Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, 11 Bde., hg. von Kurt RUH u. a., Berlin/New York 1978–2004 [Neubearbeitung] (Veröffentlichungen der Kommission für Deutsche Literatur des Mittelalters der Bayerischen Akademie der Wissenschaften).